

1975 -12- 0 9

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XXXI. JAHRGANG

WIEN, 27. NOVEMBER 1975

NUMMER 11

INHALT:

Nachrichten

	Seite
94. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1974	693

Die „Amtlichen Nachrichten“ erscheinen monatlich. — Bezugspreis für das Halbjahr für Abnehmer im Inland S 210— (in l. 8% Mehrwertsteuer), für Abnehmer im Ausland S 260—. Preis einzelner Nummern pro Blatt (2 Seiten) S 1·80 (inkl. 8% Mehrwertsteuer). — Schriftleitung: 1010 Wien, Stubenring 1, Fernsprechnummer Ser. 57 56 55. — Einzelstücke sind im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, erhältlich.

AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XXXI. Jahrgang

Wien, 27. November 1975

Nummer 11

An den

Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

Herr Bundesminister!

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 haben die Arbeitsinspektorate alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Ich erlaube mir, diese Berichte über das Jahr 1974 in zusammenfassender Darstellung der Tätigkeit der Arbeitsinspektion zur Vorlage an den Nationalrat zu überreichen.

Im Jahr 1974 beschloß der Nationalrat ein neues Arbeitsinspektionsgesetz, mit dem der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart erweitert wurde, daß er nunmehr den größten Teil der Betriebe und Anstalten umfaßt, die dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegen; ausgenommen hievon sind nur jene Betriebe, die unter die Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Auch berücksichtigt das Gesetz die bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 gewonnenen Erfahrungen und enthält darüber hinaus eine Reihe weiterer Bestimmungen, die geeignet sind, die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entsprechend wirksam zu gestalten.

Die Arbeitsinspektoren konnten im Jahr 1974 in 112.240 Betrieben 113.437 Inspektionen durchführen. Bei diesen Inspektionen wurden 1.631.611 Arbeitnehmer erfaßt, für die die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrgenommen wurden. Ferner führten die Arbeitsinspektoren im Rahmen ihres Aufgabenbereiches noch eine große Zahl weiterer Amtshandlungen durch, sodaß an insgesamt 29.119 Außendiensttagen 195.389 Amtshandlungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes vorgenommen wurden.

Seit dem Jahre 1969 nahm die Zahl der Unfälle, die der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gelangten, in jedem Jahr stetig zu. Für das Berichtsjahr ist nun gegenüber dem Jahr 1973 erfreulicherweise ein leichter Rückgang bei der Gesamtzahl der Unfälle und eine stärkere Abnahme der Zahl der tödlichen Unfälle zu verzeichnen. Auch die Zahl der bekanntgewordenen Fälle von Berufskrankheiten ist gegenüber dem Jahr 1973 etwas geringer.

Wie aus dem vorliegenden Bericht hervorgeht, war die Arbeitsinspektion auch im Jahr 1974 bemüht, den vielfältigen fachlichen Anforderungen, die sich aus dem großen Wirkungsbereich ergeben, zu entsprechen. An erster Stelle handelt es sich um die Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und die arbeitsmedizinischen Erkenntnisse. Die Verbesserung der Arbeitsumwelt kann durch das gemeinsame Bemühen der Betriebe und der in diesen Beschäftigten, vor allem unter Mitwirkung der für Durchführung des Arbeitnehmerschutzes eingerichteten betrieblichen Institutionen, und der sonst mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen wesentlich gefördert werden. Die Arbeitsinspektion ist bestrebt, durch ihre Tätigkeit, insbesondere durch eine angemessene, den fachlichen Erfordernissen entsprechende Überwachung der Betriebe, wirksam zu einer entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen. Hiezu bedarf es eines fachlich qualifizierten Personals; leider war es bisher nicht möglich, die so dringend notwendige Zahl von Ärzten für eine Tätigkeit bei der Arbeitsinspektion zu gewinnen. Auch im höheren technischen Dienst bestehen noch Lücken bei einzelnen Fachrichtungen.

Für das große Interesse an der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes und an den Erfordernissen der Arbeitsinspektion danke ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, und bitte Sie, die Arbeitsinspektion auch weiterhin zu fördern und in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Wien, im Juli 1975

Müller

I. Einleitung

Während des Jahres 1974 verlor die Arbeitsinspektion eine größere Zahl wertvoller, langjähriger Mitarbeiter. Mit 31. Dezember 1974 traten Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang Dittrich, Regierungsrat Amtsdirektor Hertha Panesch, Amtsdirektor Ing. Josef Welzl, Wirkl. Amtsrat Käthe Fröhlich sowie die Vertragsbedienstete Maria Gallhammer und noch während des Berichtsjahres Oberbaurat Dipl.-Ing. Herbert Kraus sowie Wirkl. Amtsrat Alfred Winkler in den dauernden Ruhestand. Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Dittrich trat am 28. September 1934 beim damaligen Gewerbeinspektorat in Linz in den Dienst der Gewerbeinspektion und war seither bei diesem Amt, das im Jahre 1947 in das Arbeitsinspektorat in Linz übergeleitet wurde, tätig. Mit 1. Jänner 1965 übernahm Dipl.-Ing. Dittrich die Leitung dieses Arbeitsinspektorates und wurde zu dessen Amtsvorstand bestellt; er leitete das Amt mit großer Umsicht. Der Genannte besitzt ein ausgezeichnetes und umfangreiches Fachwissen, das er mit großer Hingabe im Interesse des Arbeitnehmerschutzes einsetzte; besonders ist hier seine initiative Tätigkeit im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie hervorzuheben. Oberbaurat Dipl.-Ing. Kraus war durch eine Reihe von Jahren als Stellvertreter des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates für den 3. Aufsichtsbezirk in Wien tätig. Frau Regierungsrat Panesch war unter Einsatz ihres umfassenden Wissens und ihrer reichen Erfahrungen in besonderer Weise um die Wahrnehmung des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten und dessen Weiterentwicklung bemüht. Die Wirkl. Amtsräte Ing. Welzl und Winkler waren durch viele Jahre auch als Arbeitsinspektoren für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit mit Erfolg tätig. Frau Wirkl. Amtsrat Fröhlich und Frau Gallhammer oblagen besonders der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten und der Mutterschutz. Den genannten ehemaligen Bediensteten der Arbeitsinspektion ist für ihre jahrelange Tätigkeit und für ihr Wirken im Interesse und zum Wohle der Arbeitnehmer herzlich zu danken.

Im Berichtsjahr zeigte sich ein stärkeres Interesse für den Dienst bei der Arbeitsinspektion. Es konnten 3 Ärzte, 6 Bewerber für eine Verwendung im höheren Arbeitsinspektionsdienst, 5 Bewerber für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst und ein Bewerber für eine Verwendung im Fachdienst der Arbeitsinspektion aufgenommen werden, von denen jedoch 2 Ärzte und ein Bediensteter des höheren technischen Dienstes nach kurzer Zeit wieder ausschieden. Am Ende des Berichtszeitraumes waren bei der Arbeitsinspektion 207 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 200 Ende des

Jahres 1973. Diese Bediensteten verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

- 77 Bedienstete des höheren technischen Dienstes; darunter 2 weibliche;
- 5 Arbeitsinspektionsärzte, darunter 2 weibliche,
- 84 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter 12 weibliche;
- 41 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 13 weibliche;
- 57 Bedienstete des Kanzleidienstes, darunter 54 weibliche;
- 1 Bediensteter des Hilfsdienstes.

Im höheren technischen Dienst gehörten die Absolventen von Technischen Hochschulen bzw. Universitäten den folgenden Fachrichtungen an:

Bauwesen	15
Bodenkultur	6
Technische Chemie	21
Technische Physik	3
Elektrotechnik	13
Hüttenwesen	6
Maschinenbau	7
Montanwesen	4
Vermessungswesen	1
Wirtschaftswesen	1

Zu dem angegebenen Personalstand kommen noch 14 Kraftwagenlenker und das Personal für die Reinigung der Amtsräume der Arbeitsinspektorate hinzu.

Auch im Berichtsjahr wurden die Aufgaben der Arbeitsinspektion von 19 Arbeitsinspektoraten durchgeführt. Die Anzahl der Dienstkraftwagen, die den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung stehen, betrug 14. Den sieben Arbeitsinspektoraten mit dem Amtssitz in Wien, von denen sich bei drei Arbeitsinspektoraten der Tätigkeitsbereich zum Teil auch auf Niederösterreich erstreckt, stehen drei Dienstkraftwagen zur Verfügung, während bei weiteren elf Arbeitsinspektoraten je ein Dienstkraftwagen in Verwendung steht.

Ende des Jahres 1974 waren im Zentral-Arbeitsinspektorat sieben Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, ein Arzt, zwei Juristen, drei Bedienstete des gehobenen Dienstes, sechs Kanzleibedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Die Organisation und der Personalstand der Arbeitsinspektion sind dem Teil V des Berichtes zu entnehmen.

II. Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Zentral-Arbeitsinspektorat

Das Zentral-Arbeitsinspektorat war im Berichtsjahr intensiv um die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben bemüht. Es sind dies vor allem die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend dem technologischen Fortschritt und den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Zu diesem Zweck sind sowohl generelle Regelungen auszuarbeiten als auch Einzelfragen einer Lösung zuzuführen. Zu diesen vieltätigen und sehr unterschiedlichen Aufgaben kommen noch jene, die sich aus der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion ergeben.

Der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes dient in erster Linie die Erlassung von Schutzvorschriften zur Durchführung der im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, festgelegten Grundsätze für jene Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht werden soll. In Fortsetzung der diesbezüglichen Bestrebungen wurde die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten erlassen, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 39/1974 kundgemacht wurde und am 18. Jänner 1974 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung dürfen zu Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, wenn ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Die Verordnung zählt diese Tätigkeiten auf; dazu kommen noch solche, für die im Einzelfall vom Arbeitsinspektorat festgestellt wird, daß es sich gleichfalls um eine Tätigkeit handelt, die die Gesundheit schädigen kann. Ebenso entscheidet das Arbeitsinspektorat im Zweifelsfall, ob eine Tätigkeit im Sinne der Verordnung vorliegt.

Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit infolge der in der Verordnung aufgezählten Einwirkungen oder Belastungen erkranken können, dürfen zu solchen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese besonderen ärztlichen Untersuchungen sind nach bestimmten, in der Verordnung festgelegten Zeitabständen zu wiederholen; die Zeitabstände sind nach Erfordernis im Einzelfall vom untersuchenden Arzt oder vom Arbeitsinspektionsarzt zu verkürzen. Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zeitabstände verkürzen oder verlängern. Für den Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkung oder Belastung und deren mögliche

Folgen für den Gesundheitszustand maßgebend. Die Verordnung enthält nähere Regelungen hierüber.

Die besonderen ärztlichen Untersuchungen sind von Ärzten oder entsprechenden Einrichtungen vorzunehmen, die hiefür vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt sind. Bis 31. Jänner 1975 wurden 171 Ärzte oder Einrichtungen ermächtigt. Die Arbeitsinspektorate sind bestrebt, noch weitere Ärzte für die Durchführung der Untersuchungen zu gewinnen. Die Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind von den Ärzten oder Einrichtungen in einem Befund festzuhalten, von dem zwei Ausfertigungen dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden sind. Eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach der besonderen ärztlichen Untersuchung ist nur so weit zulässig, als das Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt. Die Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind vom Arbeitgeber zu tragen, der jedoch in jenen Fällen, in denen es sich um Einwirkungen handelt, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften führen können, Anspruch auf den Ersatz der Kosten durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung hat. In einem eingehenden Erlaß wurden die Bestimmungen der Verordnung erläutert. Ferner wurden weitere Maßnahmen vor allem zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen getroffen.

Mit der genannten Verordnung wurden für einen erheblichen Personenkreis besondere ärztliche Vorsorgeuntersuchungen eingeführt, wodurch sich ein wesentlicher Fortschritt in der arbeitsmedizinischen Betreuung jener Arbeitnehmer ergibt, die bei ihrer Tätigkeit gesundheitsschädlichen Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sein können. Die Durchführung der Verordnung ist für die Arbeitsinspektionsärzte mit einer erheblichen, zusätzlichen Inanspruchnahme verbunden. Die Arbeitgeber haben, wie bereits ausgeführt wurde, in bestimmten Fällen Anspruch auf Ersatz der Kosten der ärztlichen Untersuchungen durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung. Allein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung im Jahre 1974 Kostenersatz in der Höhe von rund S 1,510.400— geleistet.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die dabei Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die neben ihrer Eignung auch die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen. Ist es bei solchen Arbeiten mit Rücksicht auf die damit verbundenen Gefahren für die Beschäftigten von wesentlicher Bedeutung, daß die notwendigen Fachkenntnisse vorliegen, so muß der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt

oder ein Zeugnis einer anderen Einrichtung erbracht werden, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist. Es wurde ein Entwurf einer Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten erstellt, in dem jene Arbeiten, für die der Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis zu erbringen ist, angeführt und auch die erforderlichen Fachkenntnisse näher umschrieben sind. Nach der Begutachtung des Entwurfes durch die Arbeitnehmerschutzkommission wurde das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet und darnach die Arbeiten am Entwurf zu Ende geführt. Dabei ergab sich eine erhebliche Verzögerung dadurch, daß geprüft werden mußte, ob die Aufzählung der Arbeiten noch durch eine weitere Arbeit ergänzt werden soll.

Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Betriebe, bei deren Führung in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung geführt werden. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren wurde der Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet und in der Arbeitnehmerschutzkommission begutachtet.

Schließlich wurde der Entwurf einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte erstellt und gleichfalls der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung zugeleitet.

Der im Oktober 1973 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachte Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes wurde im Jänner 1974 im Ausschuß für soziale Verwaltung behandelt; am 5. Feber 1974 beschloß der Nationalrat einstimmig das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 (ArbIG 1974), das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 143 kundgemacht wurde. Mit diesem Gesetz wurde der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart erweitert, daß er nunmehr alle Betriebe und Anstalten umfaßt, die dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegen, mit Ausnahme jener Betriebe, die unter die Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Darüber hinaus wurden in die Neufassung des Arbeitsinspektionsgesetzes weitere Regelungen aufgenommen, um die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion noch zu verbessern und die bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes, auf die Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie auf die Verpflichtung der Erzeuger und Verreiber von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, dem Arbeitsinspektorat über die Zusammensetzung dieser Stoffe Auskunft zu erteilen, soll besonders hingewiesen werden. Schließlich sind noch besonders anzuführen die eingehenden Bestimmungen über die Beteiligung der

Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berühren, und die Berechtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

In einem Erlaß wurden zur Durchführung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 dessen Bestimmungen eingehend erläutert.

Bei den Beratungen über die Regierungsvorlage des Arbeitsinspektionsgesetzes im Jänner 1974 beschloß der Ausschuß für soziale Verwaltung im Einklang mit der Strafrechtsreform einen Antrag auf Eliminierung der Arreststrafen im Arbeitnehmerschutzgesetz; durch das Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144, wurden die Absätze 1 bis 4 des § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes derart abgeändert, daß die in diesen Bestimmungen angeführten Arreststrafen weggefallen sind.

Schließlich ist auch die Mitarbeit an der ersten Landarbeitsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 457, anzuführen, soweit diese Regelungen über die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen betrifft.

Neben den Arbeiten zur Erstellung von Entwürfen neuer Rechtsvorschriften und der weiteren Behandlung derselben ist auch die Begutachtung der von anderen Bundesministerien oder von den Ländern ausgearbeiteten Entwürfe für neue Rechtsnormen zu erwähnen, wobei das Zentral-Arbeitsinspektorat besonders auf die Wahrnehmung der Arbeitnehmerschutzbelange achtete. Auch die eingehenden Bemühungen um eine zweckentsprechende Abgrenzung zwischen den Betrieben, die unter das neue Berggesetz fallen sollen, und jenen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, sind besonders anzuführen. Von den zahlreichen zu begutachtenden Entwürfen aus dem Bereich des Verwendungsschutzes sollen vor allem der Entwurf zur Novelle des Landesarbeitsgesetzes vom Herbst 1974, zur Mutterschutzgesetznovelle und zur Novelle des Heimarbeitsgesetzes genannt werden.

Nach dem im Frühjahr 1974 zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossenen Ressortübereinkommen über die Vollziehung von Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Vereinbarung hiezu obliegt die Zulassung von Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, und von Strahleneinrichtungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes dem Zentral-Arbeitsinspektorat. Es konnten noch im Berichtsjahr drei Zulassungen ausgesprochen und zur Vorbereitung weiterer Zulassungen eingehende Besprechungen mit Sachverständigen und den Antragstellern geführt werden. Die schon im Vorjahr unter Mitwirkung fachlicher Stellen begonnenen Arbeiten an einheitlichen Grundsätzen für ärztliche Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz einschließlich der Anfertigung entsprechender Untersuchungsvordrucke, die für eine Auswertung in einer EDV-Anlage

geeignet sind, konnten abgeschlossen werden. Auf Grund des angeführten Ressortübereinkommens konnte das Zentral-Arbeitsinspektorat jene Ärzte oder Anstalten für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften, die ausschließlich die Untersuchung von Arbeitnehmern durchführen, ermächtigen; bis Ende des Berichtsjahres wurden 48 Ärzte oder Anstalten ermächtigt.

Auch wurden Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit bearbeitet; Ende des Jahres 1974 lagen 226 Kundmachungen über solche Schleifkörper und 66 Kundmachungen über Erweiterungen oder Änderungen vor.

Vertreter der Arbeitsinspektion nahmen auch an Arbeiten verschiedener Institutionen zur Erstellung von Normen oder Richtlinien teil, damit in diesen Regelungen auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes gebührend berücksichtigt werden. So wirkten Fachkräfte des Zentral-Arbeitsinspektorates im Österreichischen Normungsinstitut mit bei der Ausarbeitung verschiedener ÖNORMEN, wie solchen über Krane, Tore, Stetigförderer, Aufzüge, Lagereinrichtungen, Leitern, Strahlenschutz, Bolzensetzgeräte, Schleifkörper, Luftmeßtechnik oder über Behälter für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte. Auch an den Beratungen im Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) zur Erstellung von Entwürfen für elektrotechnische Vorschriften und beim Arbeitswissenschaftlichen Institut der Technischen Hochschule in Wien zur Ausarbeitung ergonomischer Richtlinien beteiligten sich Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates. Ferner ergab sich eine Mitarbeit im Elektrotechnischen Beirat, im interministeriellen Komitee für Umweltschutz und im interministeriellen Forschungs Koordinationskomitee.

Der Fortschritt in den verschiedenen Zweigen der technischen Wissenschaften und dessen praktische Anwendung in den Betrieben sowie die modernen Erkenntnisse der Arbeitsmedizin erfordern nicht nur die stete Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften; diese Erkenntnisse müssen auch bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben angewendet werden. Zur Lösung der vielgestaltigen damit verbundenen Fragen liegt zum Teil reiches Erfahrungsgut vor, das es zu nützen gilt; zum Teil müssen jedoch die notwendigen Erkenntnisse erst durch gezielte Beobachtungen und Zusammentragen der Einzelergebnisse oft mühsam erarbeitet werden. Dementsprechend waren auch im Berichtsjahr Probleme auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes einschließlich des Maschinenschutzes zu behandeln. Auch auf allfällige Rückwirkungen aus Maßnahmen des Anrainerschutzes mußte Bedacht genommen werden.

Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes ist an Verfahren, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, die Arbeitsinspektion zu beteiligen. Handelt es sich um Berufungsverfahren der Ministerialinstanz oder entscheidet ein Bundesministerium selbst in erster Instanz, so ist das Zentral-Arbeitsinspektorat in diesem Verfahren zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen.

Daraus ergibt sich ein erheblicher Arbeitsanfall vor allem in Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, vereinzelt aber auch aus anderen Sachgebieten, der unter Umständen mit umfangreichen Vorstudien und Erhebungen verbunden ist. Eine besondere Inanspruchnahme verursachte die Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates in dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geführten Bewilligungsverfahren für das österreichische Kernkraftwerk und für das SAL-Laboratorium im Forschungszentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie. In beiden Verfahren ist sowohl der Schutz der Arbeitnehmer in bezug auf Strahleneinwirkung als auch in allgemeiner Hinsicht wahrzunehmen.

Auf dem arbeitshygienischen Gebiet sind in erster Linie die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten anzuführen. Unter Mitwirkung von Fachleuten auf dem Gebiete der Arbeitsmedizin wurden Grundsätze für die besonderen ärztlichen Untersuchungen nach dieser Verordnung ausgearbeitet. In diesen Grundsätzen wurde festgelegt, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem derzeitigen Stand der Medizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen. Sie enthalten ferner arbeitsmedizinische Kriterien, nach welchen die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sind, Angaben über biologische Grenzwerte sowie sonstige Hinweise, die in bestimmten Fällen für die Beurteilung der Eignung von Bedeutung sind. Schließlich wurden unter Berücksichtigung der Art der Untersuchungen fünf verschiedene Untersuchungsvordrucke ausgearbeitet, die der Vereinheitlichung der Anamnese und des Untersuchungsganges sowie der Befundermittlung dienen. Die Vordrucke wurden so erstellt, daß die Befunde in einer EDV-Anlage ausgewertet werden können. Ferner waren im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Verordnung zahlreiche Fragen zu klären, insbesondere auch in bezug auf die Beurteilung der weiteren Eignung für solche Arbeiten.

Ebenso wie auf technischem Gebiet waren weiters auch im arbeitshygienischen Bereich vielgestaltige Fragen zu behandeln, von denen einige als Beispiel genannt werden. Auf den Baustellen der Wiener U-Bahn muß zum Teil unter Druckluft gearbeitet werden. Für das Ausschleusen wurde nach eingehender Vorbereitung die Verwendung von Sauerstoff zugelassen, wobei sich sehr gute Erfolge mit der Sauerstoffbeatmung zeigten und auch eine erhebliche Verkürzung der Ausschleuszeiten erreicht werden konnte. Mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern bei der Erzeugung von Polyvinylchlorid oder im Zusammenhang mit dieser festgestellten Gesundheitsschäden von Arbeitnehmern wurde diesem Problem im einzigen Erzeugungsbetrieb dieser Art besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Durch technische und organisatorische Maßnahmen konnte der Betrieb das Ausmaß der gesundheitsschädlichen Einwirkung auf die Arbeitnehmer erheblich ver-

ringern. Darüber hinaus wurde ein im Umfang wesentlich erweitertes ärztliches Untersuchungsprogramm eingeführt. Schließlich wurde erhöhte Aufmerksamkeit den Maßnahmen zur Verhütung von Staublungen-erkrankungen in der Granitindustrie zugewendet.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes wurden die Arbeitsinspektorate durch eingehende Erlässe auf die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Gesetzes über die Entgeltfortzahlung und der Novelle zum Mutterschutzgesetz hingewiesen. Ferner wurde über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate in Arbeitszeitangelegenheiten sowie hinsichtlich der Nacharbeit von Frauen und des Bäckereiarbeitergesetzes entschieden und überdies Ansuchen über Ausnahmen von Schutzbestimmungen der genannten Gesetze in jenen Fällen bearbeitet, die nach diesen Vorschriften in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallen.

Ebenso wie im Jahr vorher fand auch im Berichtsjahr im Zentral-Arbeitsinspektorat eine Besprechung mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den sonst in Betracht kommenden Stellen statt, um durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen, daß während der Schulferien Kinder in Betrieben nicht beschäftigt werden.

Im Zusammenhang mit Berufungsverfahren mußte auch eingehend geprüft werden, ob für die Erlernung des Masseurberufes ein Mindestalter von 17 Jahren verlangt werden soll.

Besondere Sorge galt ferner der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Kraftwagenlenker und Beifahrer im Güterfernverkehr. Anzuführen ist auch besonders die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für die Novelle des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes. Dabei konnte eine Reihe von Problemen, die schon mehrmals bei Konferenzen der Arbeitsinspektion behandelt wurden, einer Lösung nähergebracht werden. Von besonderer Bedeutung für die Überwachung der Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, von ihnen beschäftigte werdende Mütter dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Von den weiteren Arbeiten sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung noch die Herausgabe neuer Inspektionsbogen und Nachweise über die auswärtige Tätigkeit der Arbeitsinspektoren sowie die Neugestaltung der Tabellen für den Jahresbericht der Arbeitsinspektion und ein Erlaß an die Arbeitsinspektorate über die Gewerbeordnung 1973 angeführt werden.

Im Jahre 1974 wurde eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten abgehalten. An diesen Konferenzen, die der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion und der Klärung aufgetretener Fragen dienten, nahmen auch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teil, wodurch auch die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen gefördert wurde.

Für neu eingetretene Arbeitsinspektoren wurde auch im Berichtsjahr ein Ausbildungskurs veranstaltet, bei dem das Arbeitsinspektionsgesetz, Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Berufskrankheiten, der Arbeitsphysiologie und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, die Grundsätze des technischen Arbeitnehmerschutzes, die für den Dienst der Arbeitsinspektion wichtigsten Vorschriften des Verwendungsschutzes und des Verwaltungsverfahrens sowie die Grundzüge des Arbeitsverfassungs-, des Arbeitsvertrags-, des Dienst- und des österreichischen Verfassungsrechtes zum größten Teil von Bediensteten der Arbeitsinspektion behandelt wurden. Weiters fanden zur fachlichen Weiterbildung von Arbeitsinspektoren eine Ausbildungsveranstaltung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkung ionisierender Strahlen und ein Seminar über menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie zwei Veranstaltungen zur fachlichen Ausbildung von Organen der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten der Heimarbeit statt. Seit dem Jahre 1960, in dem die fachliche Ausbildung für Arbeitsinspektoren eingeführt wurde, fanden insgesamt 57 Ausbildungsveranstaltungen statt, an denen 1064 Arbeitsinspektoren, vereinzelt aber auch Organe anderer mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer befaßter Behörden teilnahmen.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten auch als Vortragende bei Lehrgängen für die Grundausbildung von Sicherheitstechnikern, bei Seminaren für Betriebsärzte sowie bei solchen für Sicherheitstechniker von Bauunternehmungen und bei der Ausbildung von Strahlenschutzbeauftragten mit. Auch an Hochschulen technischer Richtung waren Organe der Arbeitsinspektion als Vortragende in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes tätig.

Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorates nahmen an den Beratungen über Verhütung und Bekämpfung durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen bedingter Berufsgefahren bei der 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf teil und arbeiteten im Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen, des Sozialausschusses des Teilabkommens, einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben, sowie bei einer Sitzung der Arbeitsgruppe für das „Gelbe Buch“ in Straßburg mit. Ferner wirkten Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates bei zwei Tagungen der Arbeitsgruppe des Europarates betreffend Funktion und Stellung der Sicherheitsdienste und Sicherheitstechniker in Straßburg sowie bei einer Sitzung des Deutschen Schleifscheibenausschusses in Den Haag mit. Schließlich nahmen Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorates am VII. Weltkongreß für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Dublin, am 8. Internationalen Kongreß für Lärmbekämpfung in Basel, an einer Informationstagung über die Sicherheit in Kernkraftwerken in Zürich, am Internationalen Round-Table-Gespräch der Internationalen Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und

Berufskrankheiten durch Elektrizität in Paris, am Internationalen Symposium über die praktische Anwendung der Ergonomie in der Industrie sowie der Land- und Forstwirtschaft in Bukarest sowie an der Jahrestagung der Fachvereinigung Arbeitssicherheit in Berlin teil.

Arbeitsinspektorate

Inspektionstätigkeit

Am Ende des Jahres 1974 waren bei den Arbeitsinspektoraten 141.768 Betriebe (142.512 im Jahre 1973) zur Inspektion vorgemerkt; nach der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe wie folgt:

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	51 und mehr
	Arbeitnehmern			
1974	81.340	44.906	9.588	5.934
1973	82.559	44.705	9.488	5.760
Abnahme ...	1.219	—	—	—
Zunahme gegenüber 1973 ...	—	201	100	174

Ferner wurden bei den Arbeitsinspektoraten 54.543 (53.403) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, in Evidenz geführt.

Im Berichtsjahr wurden in 112.240 (111.473) Betrieben 113.437 (112.895) Inspektionen durchgeführt; die Zahl der inspizierten Betriebe war im Jahre 1974 um 767 und die Zahl der Inspektionen um 542 größer als im Jahre 1973.

Von den vorgemerkten Betrieben wurden inspiziert:

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Zahl der inspizierten Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	51 und mehr
	Arbeitnehmern			
1974	60.020	37.206	9.238	5.776
1973	59.478	37.247	9.117	5.631
	in % von den vorgemerkten Betrieben			
1974	73·8	82·9	96·4	97·3
1973	72·0	83·3	96·1	97·8

Im Berichtsjahr konnten 79·2 % der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe

inspiziert werden; im Jahre 1973 waren es 78·2 %. Diese Erhöhung ist vor allem auf die Steigerung der Inspektionstätigkeit bei den Betrieben mit 1—4 Arbeitnehmern zurückzuführen, die 1·8% betrug. Es wurden 111.143 (110.230) Betriebe einmal, 1001 (1120) Betriebe zweimal und 96 (123) Betriebe dreimal und öfter überprüft.

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1974 1.631.611 (1.598.669) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist:

Verteilung der Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1974	80.873	46.425	991.673	512.640
1973	75.699	44.268	984.484	494.218
Zunahme gegenüber 1973 ...	5.174	2.157	7.189	18.422

Die Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer war im Berichtsjahr um 32.942, d. s. 2·1%, größer als im Jahre 1973.

Über die Zahl der inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und über die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen, gegliedert nach Betriebszweigen und Arbeitsinspektoraten, sind nähere Angaben dem Teil VI, Tabelle 1 und 1a zu entnehmen.

Kommissionen und Erhebungen

Im Berichtsjahr sind bei den Arbeitsinspektoraten 21.204 (22.331) Einladungen zu kommissionellen Verhandlungen eingelangt; die Teilnahme eines Arbeitsinspektors war in 15.682 (16.016) Fällen möglich. Im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen führten Arbeitsinspektoren 6748 (6804) Erhebungen durch. Der Anteil der Amtshandlungen der im Berichtsjahr auf die Wahrnehmung der Belange des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens entfiel, belief sich auf 12·13% (13·3%) der gesamten Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren im Außendienst.

Die Mitwirkung in derartigen Verfahren ermöglicht es der Arbeitsinspektion, dafür zu sorgen, daß schon bei der Errichtung gewerblicher Betriebe oder bei wesentlichen Änderungen in bestehenden Betrieben die für den Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

In 6384 (6115) Fällen wurden von den Arbeitsinspektoren Unfallerehebungen durchgeführt; überdies nahmen sie an 11 (15) kommissionellen Erhebungen dieser Art teil.

Zum Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten wurden 2901 (3618) Heimarbeiter, 109 (156) Zwischenmeister und 858 (963) Auftraggeber von Arbeitsinspektoren überprüft und außerdem noch 212 (383) sonstige Amtshandlungen in Angelegenheit der Heimarbeit durchgeführt. Bei der Überprüfung von 858 (963) Auftraggebern wurden für die von diesen beschäftigten 231 (359) männlichen und 7074 (8960) weiblichen Heimarbeiter sowie 78 (131) männlichen und 105 (117) weiblichen Zwischenmeister die Belange des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten wahrgenommen. Im Berichtsjahr ergaben sich auf dem Gebiete der Heimarbeit insgesamt 2548 (3100) Beanstandungen; davon entfielen 911 (1255) auf den Entgeltsschutz. Von den Arbeitsinspektoraten wurden in 192 (237) Fällen Nachzahlungsaufträge in der Höhe von 813.891 S (950.163 S) erteilt. Gegenüber dem Jahre 1973 stellt dies einen Rückgang des nachzuzahlenden Betrages um 14 % dar, der auf einen Auftraggeber entfallende Betrag stieg jedoch um 5,7% auf 4239 S (4009 S) an.

Auch im Jahre 1974 war wie in den vorangegangenen Jahren auf dem Gebiete der Heimarbeit ein Rückgang bei der Zahl der Heimarbeiter und der Zwischenmeister festzustellen, der bei den Heimarbeitern 11% (4,3%) und bei den Zwischenmeistern 21% (24,6%) betrug. Während die Zahl der Auftraggeber im Jahre 1973 noch eine Zunahme von 1,7% aufwies, ergab sich im Berichtsjahr eine Abnahme um 7,2%. Bei den Arbeitsinspektoraten waren auf Grund von Meldungen nach dem Heimarbeitsgesetz im Berichtsjahr 1710 (1842) Auftraggeber, 13.099 (14.711) Heimarbeiter und 374 (475) Zwischenmeister vorgemerkt.

Über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit sind weitere Angaben dem Teil VI des Berichtes, Tabelle 7, zu entnehmen.

Die Belange des Mutterschutzes werden von den Arbeitsinspektoraten durch besondere Erhebungen in den Betrieben und auch im Zuge der Inspektions-tätigkeit wahrgenommen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1974 13.899 (3642) Meldungen über werdende Mütter ein. Diese starke Zunahme der eingelangten Meldungen ist darauf zurückzuführen, daß seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 178/1974, der Arbeitgeber verpflichtet ist, unverzüglich nachdem er Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin (Heimarbeiterin) erlangt hat oder wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen.

Auf Grund der Meldungen über werdende Mütter führten Arbeitsinspektoren in 4288 (3321) Betrieben 9013 (5868) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch. Dabei wurden 8580 (4917) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, überprüft. Die Zahl der gleichartigen Arbeitsplätze, die dabei miterfaßt wurden, betrug 3126 (1905). Bei den Inspektionen in den Betrieben konnten 1203 (1293)

werdende und stillende Mütter erfaßt werden. Im Berichtsjahr wurden die Belange des Mutterschutzes für 14.179 (8965) werdende und stillende Mütter wahrgenommen.

Auf dem Gebiete des Mutterschutzes ergaben sich bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren insgesamt 1700 (881) Beanstandungen; bei den besonderen Erhebungen betrug die Zahl der Beanstandungen 962 (681); von diesen betrafen 549 (422) das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 108 (53) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 39 (38) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutterschutzgesetzes. Die Arbeitsinspektionsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 704 (711) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 638 (614) Arbeitnehmerinnen 664 (660) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Damit setzte sich der im Vorjahr verzeichnete Anstieg der Zahl der Arbeitnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, und jene der ausgestellten Zeugnisse auch im Berichtsjahr fort.

In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes wurden im Rahmen des Aufgabenbereiches der Arbeitsinspektion außer den bereits angeführten Erhebungen von den Arbeitsinspektoren noch 38.332 (32.576) Amtshandlungen im Außendienst durchgeführt. Von diesen Amtshandlungen entfielen 4796 (5162) auf Angelegenheiten des Bäckereiarbeitergesetzes, 4811 (4458) auf Arbeitszeitangelegenheiten, 5237 (5482) betrafen unfalltechnische oder arbeitshygienische Mängel, 1274 (933) standen im Zusammenhang mit dem Schutz von Frauen und Jugendlichen, 900 (800) betrafen den Schutz von Lehrlingen und 321 (264) erfolgten im Zusammenhang mit den Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

Die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte erforderte im Jahre 1974 insgesamt 450 (415) Reisetage, an denen 1702 (1834) Amtshandlungen durchgeführt wurden; auf Amtshandlungen am Amtssitz wurden 285 (253) Tage und auf solche außerhalb desselben 165 (162) Tage aufgewendet. Von der Gesamtzahl dieser Amtshandlungen der Arbeitsinspektionsärzte entfielen allein auf die Betriebszweige Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie die chemische Produktion etwa 58%. In 918 (940) Fällen wurden von den Arbeitsinspektionsärzten ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt. Weitere Angaben über die arbeitsinspektionsärztliche Tätigkeit sind im Teil VI, Tabelle 2 enthalten.

Gesamte Außendiensttätigkeit

Von den im Berichtsjahr tätigen 207 (200) Arbeitsinspektoren wurden zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst insgesamt 195.389 (191.593) Amtshandlungen durchgeführt. Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Durchschnitt 944 (958) Amtshandlungen.

Die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren erforderte 29.119 (28.702) Reisetage; davon wurden

12.982 (13.229) Tage auf Amtshandlungen am Amtssitz und 16.137 (15.473) Tage auf Amtshandlungen außerhalb desselben aufgewendet. Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Durchschnitt 141 (143) Außendiensttage.

Beanstandungen

Bei den von den Arbeitsinspektoren in Betrieben durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich insgesamt 152.854 (162.606) Beanstandungen wegen unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Mängel. Damit setzte sich die schon im Vorjahr eingetretene fallende Tendenz fort. Im Berichtsjahr entfielen auf eine Inspektion 1:34 Beanstandungen gegenüber 1:44 im Jahre vorher.

Die Beanstandungen verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

Krafterzeugung und Kraftübertragung 25.747 (27.760), Arbeitsmaschinen 21.034 (22.796), Fördermaschinen und -einrichtungen 7757 (8306), verschiedene Arbeitsrichtungen 17.122 (17.606), Betriebsräume und Arbeitsstätten 57.764 (62.124); auf allgemeine Mängel entfielen 23.430 (24.014) Beanstandungen. In den angeführten Gruppen entfiel die größte Zahl von Beanstandungen wie in den Vorjahren auf elektrische Anlagen, Holzbearbeitungsmaschinen, Aufzüge, Krane und Winden, mangelhafte Arbeitsausrüstung und auf den Brandschutz; bei allgemeinen Mängeln stand das Fehlen von Merkblättern und Anschlägen an der Spitze.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes ergaben sich bei der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren 15.255 (14.490) Beanstandungen, wobei jene im Bereich der Heimarbeit nicht mitgezählt sind. Demnach ist für das Jahr 1974 wieder ein Ansteigen der Zahl der Beanstandungen festzustellen, während im Jahre 1973 eine Abnahme eingetreten war.

Im Berichtsjahr ergab sich im Durchschnitt auf 12:8 Amtshandlungen eine Beanstandung gegenüber 13:2 im Jahre vorher.

Von den Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes entfielen auf die Arbeitszeitvorschriften 4560 (4664), die Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. die Ersatzruhe 804 (778), das Verbot der Nachtarbeit 416 (442) und auf das Bäckerarbeitsgesetz 1197 (1162). Von den Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit betrafen 114 (146) die Nachtarbeit erwachsener weiblicher und 302 (296) die Nachtarbeit jugendlicher Arbeitnehmer. Auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ergaben sich 4383 (4344) Beanstandungen, von denen allein 1604 (1593) auf Arbeitszeitvorschriften entfielen.

Über die Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes können nähere Angaben, gegliedert nach Betriebszweigen bzw. Arbeitsinspektoraten, den Tabellen 5 und 6 bzw. 5 a und 6 a im Teil VI des Berichtes entnommen werden.

Tätigkeit im Amte

Durch die Auswertung der Ergebnisse der auswärtigen Tätigkeit der Arbeitsinspektoren sowie die Bearbeitung der eingelaufenen Geschäftsstücke ergibt sich auch eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit der Arbeitsinspektorate.

Im Jahre 1974 langten bei den Arbeitsinspektoraten 359.159 (344.155) Geschäftsstücke ein; schriftliche Erledigungen waren bei 159.877 (111.640) Stücken notwendig. Von den ausgelaufenen Geschäftsstücken waren 88.307 (80.668) schriftliche Gutachten oder Äußerungen. Auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 bzw. 1974 wurden an Betriebsinhaber 10.494 (11.573) schriftliche Aufträge erteilt und in 1702 (1709) Fällen Anzeigen an Verwaltungsbehörden gerichtet. Die Bestimmungen der vorgenannten Gesetze waren auch die Grundlage für 37 (71) besondere Anträge an die Verwaltungsbehörden, die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen. Infolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern wurden 54 (71) Verfügungen gemäß § 9 Abs. 3 des ArbIG. 1956 bzw. § 7 Abs. 3 des ArbIG. 1974 erlassen. Im Zusammenhang mit Vorschriften über den Verwendungsschutz waren 2155 (2160) Eingaben zu bearbeiten, die u. a. auch die Verlängerung der Arbeitszeit oder die Bewilligung von Nachtarbeit betrafen. In 47 (42) Fällen wurde von den Arbeitsinspektoraten Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde I. und II. Instanz eingebracht.

Neben dieser schriftlichen Tätigkeit der Arbeitsinspektoren ist auch noch die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes besonders anzuführen; dies vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen oder von größeren Änderungen in bestehenden Betrieben. Im Herbst des Berichtsjahres fand entsprechend dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 erstmals in jedem Bundesland eine Aussprache der Arbeitsinspektorate mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Teilnahme von Vertretern des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt statt. Es kann erwartet werden, daß durch diese Aussprachen die Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen weitere Impulse erfährt.

III. Unfälle und Berufskrankheiten

Unfälle

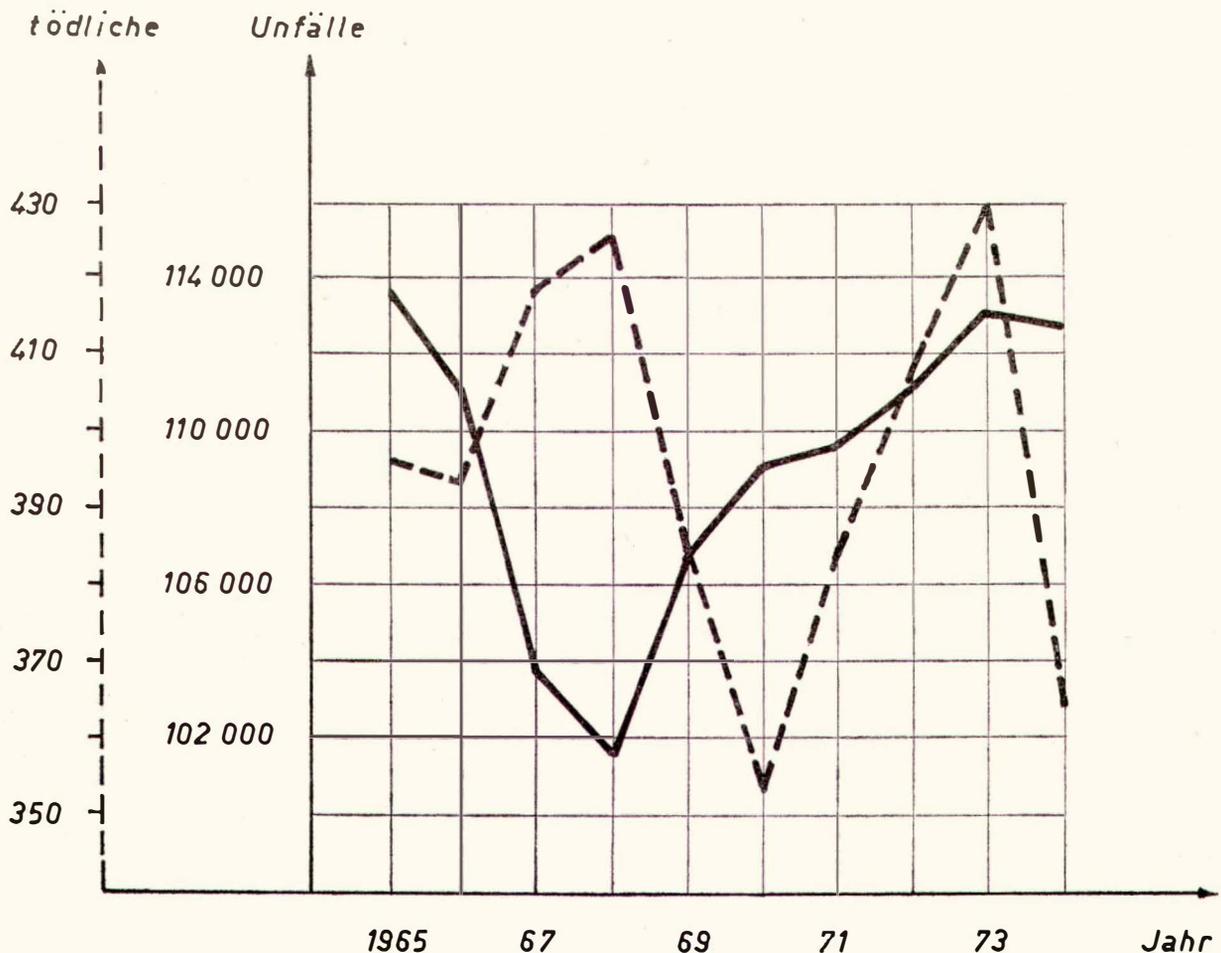
Allgemeines

Im Jahre 1974 erhielt die Arbeitsinspektion von 111.779 (113.099) Unfällen Kenntnis, von denen 364 (430) tödlich verliefen. Die Zahl der Unfälle, bei der in den Jahren 1969 bis 1973 eine steigende Tendenz festzustellen war, ist nunmehr im Berichtsjahr um 1·17% geringer als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen ist noch ein stärkerer Rückgang im Ausmaß von 13·02% zu verzeichnen. Im Jahre 1973 nahm gegenüber dem Jahre 1972 die Zahl der Unfälle insgesamt um 1·68% und jene der tödlichen Unfälle um 5·65% zu.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 96.739 (97.175) Unfälle, von denen 184 (193) einen tödlichen Verlauf nahmen; dies stellt gegenüber dem Jahre 1973 einen Rückgang von 0·45% bzw. 4·66% dar, während im Jahre 1973 gegenüber 1972

bei der Zahl der Unfälle ein Anstieg um 1·59% und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 10·23% festzustellen war.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ereigneten sich 15.040 (15.924) Unfälle, davon 180 (237) tödliche. Damit entfielen etwa 13·46% (14·1%) aller Unfälle und 49·5% (55·1%) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. Ein Vergleich dieser Unfallzahlen mit jenen des Vorjahres zeigt bei der Gesamtzahl dieser Unfälle und bei den tödlichen Unfällen einen Rückgang um 5·55% bzw. 24·05%. Im Jahre 1973 war gegenüber 1972 noch ein Anstieg von 2·25% bzw. 23·40% festzustellen. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen handelt es sich zu 80% um Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen waren dies 73%.



Entwicklung des Unfallgeschehens

Die Aufteilung der Unfälle auf die einzelnen Ursachengruppen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Übersichtstabelle

Ursachen der Unfälle (Tab. 3)	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Krafterzeugung	238	0·213	2	0·549	0·002	0·840
Mechanische Verarbeitung	11.613	10·390	10	2·747	0·009	0·086
Sonstige Verarbeitung	3.954	3·537	10	2·747	0·009	0·253
Transportmittel	3.916	3·504	54	14·835	0·048	1·404
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	75.360	67·419	107	29·396	0·096	0·142
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen ...	1.658	1·483	1	0·275	0·001	0·060
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.040	13·454	180	49·451	0·161	1·190
Summe...	111.779	100·000	364	100·000	0·326	—

Wie bereits in den Jahren vorher standen auch im Berichtsjahr von den einzelnen Betriebszweigen nach der Zahl der Unfälle die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe an erster und zweiter Stelle. In diesen Betriebszweigen ereigneten sich 44.503 (44.964) Unfälle, davon 90 (93) tödliche bzw. 21.632 (21.608), davon 121 (156) tödliche Unfälle. Auf diese Betriebszweige entfielen 39·81% (39·76%) bzw. 19·35% (19·10%) aller Unfälle. Bei den tödlich verlaufenen Unfällen sind die Prozentsätze für diese Betriebszweige 24·73 (21·63) bzw. 33·24 (36·28). Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Betriebszweigen, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle bezogen auf je 10.000 Unfälle, betrug 20·22 (20·68) bzw. 55·94 (72·53).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergaben sich in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen und Bauhilfsbetriebe 39.483 (39.709) Unfälle, davon 43 (38) tödliche, bzw. 19.644 (19.585) und davon 78 (91) tödliche Unfälle. Es entfielen 40·81% (40·85%) bzw. 20·31% (20·15%) der Unfälle dieser Art auf diese Betriebszweige; bei den tödlichen Unfällen betrug der Prozentsatz 23·37 (19·69) bzw. 42·39 (47·15). Die häufigste Ursache der tödlichen Unfälle in beiden Betriebszweigen war Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen. Im Betriebszweig Bauwesen und Bauhilfsbetriebe war eine starke Zunahme der tödlichen Unfälle durch Aufzüge, Bagger oder Transportbänder, elektrischen Strom sowie durch Einsturz und Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen zu verzeichnen. Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen und Bauhilfsbetriebe ereigneten, betrug 10·89 (9·57) bzw. 39·71 (46·46).

Auf ausländische Arbeitskräfte entfielen von den 364 (430) tödlichen Unfällen 52 (62), das ist ein Anteil von 14·29% (14·42%). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 34 (36) und nicht in unmittelbarem Zusammenhang 18 (26) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte; der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug 18·48% (18·65%) bzw. 10·00% (10·97%).

Der Anteil der tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Berichtsjahr 0·326% (0·380%). Demnach verliefen im Jahre 1974 von 10.000 Unfällen im Durchschnitt 32·6 Unfälle tödlich gegenüber 38 im Jahre vorher. Bei den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen sind die entsprechenden Zahlen 0·19% (0·199%) bzw. 19 (rund 20) und bei den Unfällen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, 1·197% (1·488%) bzw. rund 120 (149).

Von den Unfällen betrafen 92.536 (93.551), d. s. 82·78% (82·72%), erwachsene männliche Arbeitnehmer und 5742 (5837), d. s. 5·14% (5·16%), jugendliche männliche Arbeitnehmer; ferner 12.639 (12.801), d. s. 11·31% (11·32%), erwachsene weibliche Arbeitnehmer und 862 (910), d. s. 0·77% (0·80%), jugendliche weibliche Arbeitnehmer. Die entsprechenden Zahlen bei den tödlichen Unfällen sind 338 (388) oder 92·86% (90·23%), 9 (17) oder 2·47% (3·95%), 16 (22) oder 4·40% (5·12%) und 1 (3) oder 0·27% (0·70%).

Über das Unfallgeschehen sowie die Ursachen der Unfälle geben die nachstehenden Kurzberichte und auch die Tabelle 3 im Teil VI des Berichtes näheren Aufschluß. Die Kurzberichte befassen sich mit jenen Ereignissen, die zu tödlichen, Gruppen- oder bemerkenswerten Unfällen geführt haben. Der Abschnitt „Gruppenunfälle“ behandelt solche Unfälle, bei welchen durch dasselbe Ereignis mehrere Personen verletzt

wurden; sofern ein solches Ereignis auch zum Tod eines oder mehrerer Arbeitnehmer führte, wird der entsprechende Unfall nur im Abschnitt „Tödliche Unfälle“ beschrieben. Im Abschnitt „Bemerkenswerte Unfälle“ werden Ereignisse beschrieben, die zufolge besonderer Umstände eintraten.

Nach der Schilderung der einzelnen Unfallereignisse oder Berufskrankheitenfälle sind durch Zahlen oder Buchstaben in Klammer jeweils jene Arbeitsinspektorate angeführt, die über das Ereignis berichteten. Durch den Buchstaben B wird das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten und durch die Buchstaben ZAI das Zentral-Arbeitsinspektorat gekennzeichnet.

Tödliche Unfälle

Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Krafterzeugung

Beim Schmieren eines laufenden Brecherwerkes wurde ein Arbeitnehmer an der Kleidung von einem vorstehenden Teil der Welle erfaßt und tödlich verletzt (12).

Ein Arbeitnehmer wollte einen etwa 10 cm breiten Riemen bei laufender Transmission auflegen. Dabei wurde er vom Riemen mitgerissen und tödlich verletzt (18).

Verarbeitung von Metallen

Beim Arbeiten an einer Schmiedepresse wurde ein Arbeitnehmer von einem versehentlich auf die Presse gelegten, vom Werkstück plötzlich hochgeschneelten Absetzeisen am Kinn getroffen. Er stürzte nach hinten, schlug mit dem Kopf auf einem Gußteil auf und verletzte sich dabei tödlich (7).

In der Verzinkerei eines Kaltwalzwerkes säuberte ein Arbeitnehmer statt mit Preßluft mit der Hand zwischen den Rollen der Richtmaschine das laufende Blechband von abgefallenem Zunder. Er geriet mit der rechten Hand zwischen Blech und Rolle, wodurch ihm in der Folge der Arm abgetrennt wurde. Er starb nach neun Tagen an seinen Verletzungen (9).

Beim Bearbeiten einer 20 mm starken Aluminiumstange bog sich der etwa 70 cm vorstehende Teil, der durch die Hohlwelle des Spindelstockes einer Drehbank gesteckten Stange aus der Drehachse. Das herumschlagende Stangenende traf den Dreher tödlich auf den Kopf (15).

In einer Kabelfabrik geriet ein Arbeiter mit einer Hand in die Bandeisenauflaufhaspel. Er konnte sich zwar losreißen, zog sich jedoch beim Sturz auf den Fußboden tödliche Verletzungen zu (2).

Verarbeitung von Holz

Während des Sägeblattwechsels an einem Vollgatter senkte sich die hydraulisch gehobene, jedoch ungesicherte Einzugswalze und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich am Kopf (18).

Ein Arbeitnehmer schnitt mit einer Handkreissäge aus einem Fußboden einzelne Felder heraus. Plötzlich wurde die Maschine zurückgeschlagen und zerriß dem Arbeitnehmer die Oberschenkel Schlagader. Der Arbeitnehmer erlag im Krankenhaus dieser Verletzung (2).

Ein Arbeiter, der an der Doppelbesäumsäge bei gehobenen Vorschubwalzen arbeitete, wurde durch ein zurückschleuderndes Brett tödlich verletzt (13).

Beim Zurechtrücken einer Spanplatte in einer automatischen Stapleinrichtung wurde in einem Spanplattenwerk ein Arbeitnehmer von der hochgehenden Hebevorrichtung mit dem Kopf an einen Querträger gepreßt und tödlich verletzt (14).

Bei unerlaubt vorgenommenen Handgriffen an einer automatischen Preßanlage wurde ein Arbeitnehmer von einem bewegten Maschinenteil eingeklemmt und so schwer verletzt, daß er im Krankenhaus starb (12).

Verarbeitung von allen übrigen Stoffen

Ein Gastarbeiter wollte bei laufendem Kollergang ein eingeklemmtes Metallband entfernen. Dabei fiel er in die Kollergangschüssel und wurde von den schweren Walzen zu Tode gequetscht (15).

Explosionen

Zwei Arbeitnehmer verschweißten gemeinsam an einem ausgebauten undichten Treibstoffbehälter eines Lastkraftwagens eine undichte Stelle. Hierbei explodierte der nicht völlig entleerte Behälter, wodurch beide Arbeitnehmer getötet wurden (7).

In einem Hüttenwerk wurden durch eine Knallgasexplosion drei Arbeitnehmer schwer und einer tödlich verletzt. Die Explosion war auf das Eindringen von Roh-eisen in eine wassergekühlte Blasform zurückzuführen (9).

Bei Arbeiten an der Gasversorgungsleitung kam es in einer Reglerstation zu einer Explosion. Dabei wurden ein Arbeiter tödlich und weitere fünf Arbeiter zum Teil schwer verletzt (14).

Beim Brand eines Kolbenkompressors in einer Sauerstoffanlage erlitten drei Arbeitnehmer schwere Verbrennungen. Zwei Arbeitnehmer erlagen den erlittenen Verbrennungen. Während des Betriebes des Kompressors war ein Ventil gebrochen und ein Bruchstück zwischen Kolben- und Zylinderboden geraten. Dies hatte zur Erhitzung und schließlich zum Brand geführt (9).

Ein Monteur hatte eine Rohrleitung, die durch eine Hohlsteindecke führte, mit Dissousgas gefüllt und prüfte dann mit der Flamme eines Schweißbrenners, ob die Leitung dicht sei. An einer undichten Stelle war Gas ausgeströmt. Das Gas-Luft-Gemisch explodierte, wodurch ein Teil der Decke zerstört und der Monteur von wegfliegenden Mauerbrocken tödlich verletzt wurde (B).

Verbrennungen

In einem Stahlwerk fiel ein Arbeitnehmer in ein mit Wasser gefülltes Abschreckbecken für heiße Stahlbleche. Die Wassertemperatur betrug etwa 80° C. Er wurde zwar von einem Arbeitskollegen sofort herausgezogen, erlitt aber starke Verbrühungen, denen er im Krankenhaus erlag (12).

Ein Drogistenlehrling ging mit Chemikalien, die einer weiteren Verwendung entzogen und vernichtet werden sollten, unsachgemäß um. Er löste eine explosionsartige Verbrennung aus, durch die er Vergiftungen und tödliche Verbrennungen erlitt (13).

Durch Überhitzung hatte das Bitumen in einem Kessel zu brennen begonnen. Ein Arbeitnehmer wurde beim Löschen des Brandes durch die Rauchgase ohnmächtig und kam in den Flammen um (16).

Transportmittel

Aufzüge

Ein Arbeitnehmer wurde bei Reinigungsarbeiten unter dem ungesicherten Plateau eines Bauaufzuges vom plötzlich niedergehenden Fahrkorb tödlich verletzt (9).

Ein Arbeitnehmer wurde beim Aufstellen eines Bauaufzuges vom herabfallenden Plateau getötet; bei der Montage war unbeabsichtigt die Bremse gelöst worden (10).

Ein Arbeitnehmer benützte einen Bauaufzug zur Fahrt in ein Obergeschoß, stürzte dabei ab und erlitt tödliche Verletzungen (10).

Während ein Bauarbeiter die Plattform eines Bauaufzuges zur Ladestelle, die etwa 12 m hoch lag, schwenkte, senkte der Aufzugsführer irrtümlich die Plattform. Dadurch stürzte der Arbeiter tödlich ab (B).

Ein Arbeitnehmer hatte vor Beginn der Reparaturarbeiten an einer Aufzugstür die Außensteuerung für die Aufzugsanlagen nicht ausgeschaltet. Während der Arbeit fuhr die Kabine unerwartet nach oben und verletzte den Arbeitnehmer tödlich (10).

Krane

Beim Abladen eines 400 kg schweren Betonmastfußes mit einem Kran sank die ausgefahrene Kranstütze in das Erdreich ein, das Fahrzeug stürzte dadurch um und erdrückte den Kranführer (9).

Beim Heben von Gerüstrohren kippte ein Drehkran mit ungenügenden Gegengewichten um. Der Kranführer stürzte ab und wurde tödlich verletzt (15).

Beim Versuch, mit einem Hallenkran einen 4,3 t schweren Armierungsträger von der Breit- auf die Schmalseite zu wenden, kippte dieser in die Ausgangslage zurück und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (9).

Bei der Reparatur eines Kranwagens gab der Einweiser dem Kranführer ein Zeichen, den Auslegerarm

zu senken und ging anschließend unter dem Auslegerarm durch. In diesem Augenblick glitt das Halteseil des Auslegers aus der Halterung, dieser stürzte herab und erschlug den Einweiser (12).

Beim Wenden eines Stahlträgers mit Hilfe eines Hallenkranes blieb der Haken einer Anhängerkette an einem Gerüst hängen. Nach dem Ausklinken schnellte er gegen den Hals eines Arbeitnehmers und verletzte ihn tödlich (14).

Ein Isolierer wurde auf der Fahrbahn eines Brückenkranes von diesem eingeklemmt und tödlich verletzt (B).

Die ungenügende Sichtverbindung zwischen Kranführer und Einweiser führte dazu, daß ein Arbeitnehmer zwischen der Last und einem Geländer eingeklemmt und tödlich verletzt wurde (B).

Ein Elektriker stieg ohne Wissen des Kranführers auf einen in Betrieb stehenden Kran. Er wurde dabei vom Hubseil an die Seiltrommel gezogen und tödlich verletzt (B).

Beim Abbau eines Baudrehkranes wurde die bereits abmontierte und abgestellte Turmspitze, auf der sich jedoch noch ein Arbeiter befand, durch das leere Gehänge des Autokranes umgerissen. Der Arbeitnehmer wurde dabei tödlich verletzt (18).

Beim Zerlegen eines bereits heruntergelassenen Auslegers eines Autokranes wurde der Kranführer durch nicht folgerichtiges Lösen der Auslegerteile von einem dieser Teile erdrückt (18).

Bagger, Becherwerke, Transportbänder

Aus unbekannter Ursache fuhr ein Arbeitnehmer mit einem Raupenbagger in den etwa 4 m tiefen Baggerteich. Der Arbeitnehmer war Nichtschwimmer und ertrank deshalb (6).

Ein Arbeitnehmer entfernte eine Abdeckplatte von einer Kettenförderanlage. Er wurde von der laufenden Förderkette erfaßt und tödlich verletzt (9).

Während mit einem Bagger Aushubmaterial verladen wurde, betrat ein Arbeitnehmer das am Bagger vorbeiführende Wegstück. Er wurde vom Bagger an eine Hauswand gedrückt und tödlich verletzt (B).

Bei Arbeiten mit einem Schürfeimerbagger knickte der Ausleger und erschlug den Anordnungsbefugten (B).

Beim Bau eines Tunnels wurden zwei zu Verladearbeiten eingesetzte Schaufelladegeräte vom Gestein verschüttet, wobei die Fahrer beider Geräte tödliche Verletzungen erlitten (15).

Ein Arbeitnehmer wendete mit einem Frontlader und stürzte rückwärtsfahrend von einer Laderampe. Er wurde tödlich verletzt (17).

Winden oder sonstige Hebezeuge

Mit einem flurgesteuerten Hebezeug wurde ein Drahtbund gehoben. Der Bund rutschte vom Lasthaken ab und verletzte beim Herabfallen einen Arbeitnehmer tödlich (12).

Ein Gstarbeiter benützte einen schon zum Abmontieren freigegebenen, auf einer Laufschiene verschiebbaren Elektrozug, um ein Gerät vom Flachdach eines Rohbaues hinabzulassen. Da das Gegengewicht für den Ausgleich der Last bereits entfernt war, kippte das Hebezeug, als die Last weiter als bis zur vorderen Auflagestütze vorgeschoben wurde, und stürzte 11 m ab. Der Arbeiter wurde mitgerissen und tödlich verletzt (15).

Bahnen

Auf der Suche nach einer verlorenen Uhr im Fahrbereich einer Achterbahn wurde ein Arbeitnehmer von einem der schlittenartigen Fahrzeuge erfaßt und an das Traggerüst des Schienenstranges geschleudert, wobei er tödliche Kopfverletzungen davontrug (1).

Bei Gleisarbeiten auf einem Bahnhof wurde ein die Warnsignale nicht beachtender Gstarbeiter von einer Verschubgarnitur überrollt und tödlich verletzt (13).

Ein Hilfszimmerer fuhr mit einem kleinen Muldenkipper neben dem Werksgleis an einem Gebäude vorbei. Er wurde von einem Waggon einer zurückstoßenden Verschubgarnitur erfaßt und tödlich verletzt (13).

Ein Arbeitnehmer stieg über ein Geländer. Dabei fiel er so unglücklich, daß ihm ein vorüberrollender Sinterwagen den Kopf abtrennte (12).

Fahrzeuge

Auf Betriebsgeländen und auf Baustellen wurden insgesamt vier Arbeitnehmer von rückwärtsfahrenden Lastkraftwagen niedergestoßen und tödlich verletzt (8, 13, 18, B).

An einem Müllwagen war der Bremskraftregler falsch eingestellt. Der Wagen konnte deshalb auf einem abschüssigen Weg nicht angehalten werden. Der Fahrer sprang ab, geriet jedoch unter das Fahrzeug, wurde überrollt und tödlich verletzt (7).

Ein Arbeitnehmer sprang auf einen abrollenden Lastkraftwagen, glitt dabei aus und wurde vom Fahrzeug überrollt. Ein Lastkraftwagenfahrer verunglückte beim Abspringen vom abrollenden Fahrzeug tödlich (10, 11).

Ein Bauarbeiter wurde auf einer Straßenbaustelle von einem Lastkraftwagen überfahren und tödlich verletzt (11).

Auf einer Straßenbaustelle kippte eine 2-Tonnen-Walze bei der Auffahrt auf einen Lastkraftwagen seitlich von der Auffahrtsrampe, wobei der Fahrer tödliche Verletzungen erlitt (9).

Ein Arbeitnehmer fuhr infolge Unachtsamkeit mit dem Moped auf dem Betriebsgelände in einen abgestellten Lastkraftwagen. Er verletzte sich schwer und starb nach Einlieferung in das Krankenhaus (12).

Ein Lastkraftwagenfahrer übersah zur Nachtzeit trotz gut beleuchteter Fahrbahn bei der Rückwärtsfahrt den Straßenrand. Er stürzte mit dem Fahrzeug über eine Steilböschung und verunglückte tödlich (13).

Ein Arbeitnehmer stürzte beim Wenden eines Elektrokarrens wegen eines Bedienungsfehlers mit dem Fahrzeug 3 m ab und wurde schwer verletzt. Er starb im Krankenhaus an den Unfallfolgen (18).

Der Fahrer eines Personenkraftwagens geriet unversehens mit seinem Fahrzeug auf eine Baustelle und stieß dort in eine Gruppe von Arbeitenden. Dabei wurde einer von ihnen tödlich verletzt (B).

In einer Arbeitshalle wurde ein Kesselwärter von einem beladenen, zurückstoßenden Gabelstapler überfahren und getötet. Der Staplerfahrer verschwieg zunächst den Unfall, wurde aber bald von der Kriminalpolizei ermittelt (18).

Ein Kraftfahrer überprüfte die schadhaft gewordene Bremsleitung eines Radladers. Das nur mangelhaft gegen Abrollen gesicherte Fahrzeug setzte sich in Bewegung, stieß den Fahrer nieder und verletzte ihn tödlich (13).

Ein Arbeiter wurde bei Verladearbeiten von einem Lastkraftwagen an einen Mast, ein anderer beim Entladen eines Lastkraftwagens vom rückwärts fahrenden Fahrzeug gegen eine Verladerrampe gedrückt und tödlich verletzt (11, 16).

Ein Arbeitnehmer löste die Bremse eines Anhängers und ließ ihn auf dem schwach geneigten Werkshof auf den Zugwagen zurollen. Hierbei führte er die Deichsel, verfehlte jedoch die Kupplung des Zugfahrzeuges. Der auf dieses auflaufende Anhänger verletzte den Arbeitnehmer tödlich (18).

Eine bei einem Brückenbau eingesetzte, mit zwei Arbeitnehmern besetzte Rettungszille wurde von der Strömung abgetrieben. Die beiden sprangen in den Fluß, einer von ihnen erkrankte jedoch (10).

Durch den Absturz von Schubraupenfahrzeugen oder Ladegeräten über Böschungen wurden vier Fahrzeuglenker tödlich verletzt (10, 13).

Infolge zu hoher Fahrgeschwindigkeit stürzte ein Hubstapler in einer Kurve um und verletzte den Fahrer tödlich (14).

Bei Arbeiten in einem Schrägschacht wurde ein Arbeitnehmer von der Standseilbahn überfahren und getötet (10).

In einer Papierfabrik fiel ein Zellstoffpaket auf das Schutzdach eines Hubstaplers. Das Schutzdach hielt dem Aufprall nicht stand und brach zusammen. Der Gerätefahrer wurde tödlich verletzt (18).

Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Elektrischer Strom

In einem Umspannwerk berührte ein Arbeitnehmer beim Reinigen eines Klemmschrankes eine 30 kV-Sammelschiene. Er starb im Krankenhaus an den Folgen der Stromeinwirkung (3).

Ein Arbeitnehmer geriet bei der Arbeit auf einem Dach in den Stromkreis. Er konnte erst nach Abtrennen

einer Zuleitung geborgen werden. Wiederbelebungsversuche, die sofort unternommen worden waren, blieben erfolglos (6).

Ein Elektriker berührte bei der Arbeit auf einem Holzmast unter Spannung stehende Leitungen. Diese waren mit der Begründung nicht abgeschaltet worden, man wolle die Stromversorgung nicht unterbrechen. Der Elektriker blieb im Sicherheitsgürtel hängen. Er konnte nur mehr tot geborgen werden (7).

Ein Arbeitnehmer brach beim Bedienen einer elektromotorisch angetriebenen Gummifellhebevorrichtung zusammen. Er wurde ins Krankenhaus eingeliefert, wo er starb. Obwohl am Körper des Toten bei der Obduktion keine Strommarken und auch keinerlei klinische Hinweise auf eine Einwirkung des elektrischen Stromes gefunden werden konnten, muß eine solche angenommen werden, weil bei der Überprüfung der Hebevorrichtung eine Schutzleiterunterbrechung und ein Isolationsfehler festgestellt wurden (7).

Ein Hilfsarbeiter stieg bei Reinigungsarbeiten ohne zwingenden Grund auf eine abgeschaltete Trafzelle und berührte die unter einer Spannung von 20 kV stehende Stromzuleitung. Er war auf der Stelle tot (8).

Ein Hilfsmonteur geriet bei der Arbeit auf einem Mast in den Stromkreis und verunglückte dadurch tödlich (11).

Ein Arbeitnehmer entfernte an einer 5 kV-Schaltzelle das Abschlußgitter und kam dadurch spannungsführenden Teilen so nahe, daß er einen Lichtbogen auslöste, der ihm schwere Verbrennungen zufügte. Der Arbeitnehmer wurde sofort in ein Krankenhaus gebracht, doch erlag er noch am selben Tag seinen Verletzungen (12).

Ein Bäcker Geselle reparierte eine kurz zuvor schadhafte gewordene Bodenbürste, ohne den Netzstecker aus der Steckdose gezogen zu haben. Barfuß auf nassem, elektrisch leitfähigem Fußboden stehend, erlitt er einen tödlichen elektrischen Schlag (13).

Ein erfahrener Zentralenwärter betrat zur Durchführung einer Ausbesserungsarbeit statt der abgeschalteten die anschließende, unter einer Spannung von 20 kV stehende Zelle einer Schaltanlage. Er geriet in den Stromkreis und erlitt schwere Verbrennungen, denen er tags darauf erlag (13).

Die Fehlhandlung eines erfahrenen Montagearbeiters bei der Überprüfung eines Transformators für 110/25 kV nach der Aufstellung kostete diesem Arbeiter das Leben, da er dadurch in den Stromkreis geriet (14).

Beim Abtransportieren des Schnittholzes, das beim Ausästen einer 20 kV-Leitungstraße angefallen war, berührte der Ausleger des hierfür verwendeten Lastkraftwagens die Hochspannungsleitung. Hiedurch waren drei Tote zu beklagen (5).

In einem Bahnhof wurden Betonschwellen für eine nahegelegene Baustelle verladen. Aus diesem Grunde war die Fahrleitung ausgeschaltet worden. Sie wurde jedoch ohne Benachrichtigung der Verladearbeiter vor-

zeitig wieder eingeschaltet. Beim Verladen berührte das Gehänge des Verladegerätes die Fahrleitung, wodurch ein Arbeitnehmer in den Stromkreis geriet und tödlich verunglückte (9).

Zwei Arbeitnehmer verschoben ein Stahlrohrgerüst und stießen dabei an eine Hochspannungsleitung. Beide wurden durch die Stromeinwirkung getötet (10).

Ein Lastkraftwagen mit aufgebautem HIAB-Verladekran fuhr mit gehobenem Ausleger an eine Hochspannungsleitung langsam heran. Es erfolgte ein elektrischer Überschlag, durch den ein Arbeitnehmer tödlich verletzt wurde (12).

Beim Transport eines Bohrturmes berührte dieser eine 20 kV-Freileitung, wobei ein Arbeitnehmer in den Stromkreis geriet und getötet wurde (B).

Heben, Tragen, Schieben, Rollen, Auf- und Abladen von Lasten

Beim unsachgemäßen Abladen von Winkeleisen von einem Lieferwagen erlitt ein Installateurlehrling eine tödliche Schädelverletzung (9).

Beim Entladen von schweren Kartonrollen aus einem Eisenbahnwaggon wurde ein Arbeiter von den unerwartet abrutschenden Rollen erschlagen (11).

Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen und Gestein

Unmittelbar nach einer Sprengung besichtigte ein Arbeitnehmer die Sprengstelle. Ein Teil der Felswand löste sich und stürzte ab. Der Arbeitnehmer erlitt tödliche Verletzungen (6).

In einer Schottergrube wurde ein Sprengbefugter an einer Bohrlafette von einem herabfallenden Konglomeratbrocken tödlich getroffen (9).

Beim Laden von Bohrlöchern löste sich ein oberhalb stehengebliebener Überhang. Die abstürzenden Brocken verletzten den Sprengbefugten tödlich (9).

Beim Bau einer Fernwasserleitung stürzte eine nicht gepölte Künette ein, wodurch ein Arbeitnehmer verschüttet und tödlich verletzt wurde (9).

Bei Felsicherungsarbeiten erschlug eine herabfallende Gesteinsplatte einen Arbeitnehmer (10).

Bei Felsabräumarbeiten von einem für den Personentransport genehmigten Kranförderkorb aus wurde ein Arbeiter von herabfallenden Felstrümmern tödlich verletzt (13).

Beim Bau eines Güterweges wurde ein Arbeitnehmer von einer aus der Böschung abstürzenden Felsplatte tödlich verletzt (13).

Bei Straßenarbeiten rutschte der Straßenrand ab, wodurch ein Bagger über den Böschungsrand kippte. Der Baggerführer erlitt tödliche Verletzungen (15).

Aus der Wand eines Steinbruches löste sich ein Granitblock und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (17).

In einer Baugrube wurde der neben dem Raupenfahrzeug hockende Fahrer von der einstürzenden Erdwand erdrückt (B).

Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material

Ein Arbeitnehmer wurde von abrollenden Holzstämmen erschlagen (10).

Ein umfallender Holzstapel verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (10).

Trotz entsprechender Sicherung wurde ein Arbeiter beim Ausräumen von Kohle aus einem Kohlenbunker verschüttet, wobei er den Tod fand (11).

Beim Abladen von Kantholz rutschten einige Kanthölzer ab und verletzten den Kraftwagenlenker tödlich (13).

Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen

Beim Zusammenbau eines Kastenprofils wurde ein Arbeitnehmer von einer umstürzenden Blechplatte zu Boden geworfen und tödlich verletzt (5).

Ein Arbeitnehmer wurde beim Graben eines Brunnens von einem hinabfallenden Kübel am Kopf getroffen und tödlich verletzt (5).

Eine umfallende Stoffdruckwalze verletzte einen Gastarbeiter tödlich (7).

Ein Arbeitnehmer rückte auf einem Lastkraftwagen einen Stapel Spanplatten zurecht. Der Stapel kippte um und verletzte den Arbeitnehmer tödlich (8).

In einem Hüttenwerk wurde ein Kesselboden auf dem Hüttenflur abgesetzt und dabei ein Arbeiter tödlich verletzt (9).

In einem Stahlbaubetrieb stürzte beim Schweißen das Werkstück um, wodurch ein Arbeitnehmer getötet und ein zweiter schwer verletzt wurde (9).

Ein Arbeitnehmer versuchte einen von der Wand wegrutschenden Plattenstapel aufzuhalten. Dies gelang ihm auch, doch kippten nun die Platten auf ihn und verletzten ihn tödlich (9).

Ein Betontransportkarren kippte, als er befüllt war, nach vorne und erdrückte einen Arbeiter (11).

Ein Lastkraftwagenzug, der zum Entladen auf talwärts geneigtem Sägewerksgelände abgestellt worden war, begann unerwartet zu rollen. Ein Arbeitnehmer, der auf den Anhänger geklettert war und die Spannketten gelöst hatte, wurde hinabgeworfen und von nachstürzenden Blochen erschlagen (12).

Beim Aufstellen eines Holzschuppens stürzte ein Teil des Rahmentragwerkes ein und fügte einem Arbeitnehmer tödliche Verletzungen zu (17).

Zwei Arbeitnehmer transportierten ein Förderband über einen Werkshof. Dieses stürzte dabei um und verletzte den einen Arbeitnehmer tödlich (18).

Ein umstürzendes Doka-Wandschalelement fiel auf eine Arbeitnehmerin und verletzte sie tödlich. Die

Arbeitnehmerin hatte sich trotz gegenteiliger Anweisung in den Gefahrenbereich begeben (18).

Ein Windstoß warf ein schlecht abgestütztes Beton-Wandelement um. Die stürzende Wand erschlug einen Arbeitnehmer (B).

Einsturz und Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen

Eine überlastete Gerüstleiter brach, wodurch zwei Dachdecker etwa 45 m abstürzten. Nur einer überlebte (8).

Auf einer Baustelle brach ein Belagpfosten eines Hängegerüsts. Ein Arbeitnehmer stürzte 16 m ab und erlitt tödliche Verletzungen (9).

Das Zusammenbrechen eines Gerüsts kostete einem Arbeitnehmer das Leben, ein zweiter wurde verletzt (10).

Zwei Arbeitnehmer stürzten von einem mangelhaft gesicherten Gerüst tödlich ab (12).

Auf einem noch geländerlosen Balkon war ein Bockgerüst errichtet und auf dieses eine Leiter gestellt und an die Hauswand gelehnt worden. Ein Arbeitnehmer stürzte bei seiner Tätigkeit von der Leiter 6 m ab und blieb tödlich verletzt liegen (14).

Von einem Gerüst brach ein Pfosten, wodurch ein Arbeitnehmer von der in 7,5 m Höhe liegenden Gerüstlage tödlich abstürzte (14).

Bei der Montage von Leitungsseilen knickte ein 54 m hoher Gittermast etwa 20 m über dem Erdboden plötzlich ab. Die vier Monteure, die sich für ihre Arbeit am Mast angeseilt hatten, wurden von der Mastspitze mitgerissen und tödlich verletzt (9).

Die Abschlußdecke eines Stiegenhauses stürzte wegen der nur mangelhaften Schalung ein, wodurch ein Arbeitnehmer ums Leben kam (12).

Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen

Bei Demontearbeiten stürzte ein Hilfsarbeiter durch eine Fußbodenöffnung in das Kellergeschoß; er erlag den hiedurch erlittenen schweren Verletzungen (1).

Ein Arbeitnehmer stürzte bei der Arbeit an einem Dachstuhl aus etwa 5 m Höhe von der Leiter in einen mit Steinen gepflasterten Hof. Er erlitt tödliche Verletzungen (6).

Beim Eindecken einer Lagerhalle brach ein Arbeitnehmer durch eine Welleternitplatte und stürzte etwa 7 m ab. Er erlag den erlittenen Verletzungen (6).

Während der Demontage einer Papiermaschine hielt sich ein Arbeitnehmer an einem zuvor gelockerten Maschinenteil an. Er stürzte mit diesem etwa 5 m tödlich in den Maschinenkeller ab (7).

Ein Spengler stürzte von einem ungesicherten Balkon im 3. Stock eines Neubaus ab und erlitt tödliche Kopfverletzungen (7).

Ein Arbeiter stürzte aus etwa 1 m Höhe von einer Plattform und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu (9).

Auf einem Stahlrohrgerüst beugte sich ein Arbeiter zu weit über die Brustwehr; er verlor das Gleichgewicht und stürzte aus 16 m Höhe tödlich ab (9).

Beim Erhöhen eines Steckrohrgerüsts stürzte ein Arbeitnehmer ab, fiel auf ein Steckisen und verletzte sich tödlich (10).

Ein Arbeiter stürzte auf einer Brückenbaustelle von einem Randbalken 10 m ab und erlitt tödliche Verletzungen (10).

Ein Arbeitnehmer holte eine Kabelrolle vom Dach einer Gießerei. Er brach dabei durch eine Eternitplatte und stürzte aus 11 m Höhe ab. Er zog sich tödliche Verletzungen zu (11).

Ein Arbeiter stürzte auf einer Baustelle durch eine in 10 m Höhe befindliche Öffnung in der Geschoßdecke tödlich ab (11).

Auf einem Baugerüst stehend versuchte ein Arbeiter, vom Laufkran Profilstäbe zu übernehmen. Er verlor dabei das Gleichgewicht und stürzte etwa 11 m in die Tiefe, wodurch er tödliche Verletzungen erlitt (11).

Ein Arbeitnehmer verunglückte tödlich, weil er eine Arbeitsbühne nicht über den ordnungsgemäß angebrachten Aufstieg, sondern über das Gitterwerk des Rohrgerüsts bestieg. Dabei rutschte er ab und stürzte in die Tiefe (12).

Bei Montagearbeiten stürzte ein Arbeitnehmer aus 7 m Höhe von einer ungeschützten Arbeitsbühne in die Tiefe. Er erlitt eine schwere Kopfverletzung, der er nach zwei Tagen im Krankenhaus erlag (12).

Bei Ausschalarbeiten stürzte ein Arbeitnehmer etwa 50 m tödlich ab (12).

Das Fehlen eines Schutzgerüsts kostete einem Arbeiter bei Montagearbeiten auf einem Hallendach das Leben. Er stürzte aus etwa 8 m Höhe ab. Das gleiche widerfuhr einem anderen Arbeiter beim Verlegen einer Fertigteildecke (12).

Ein Bauarbeiter stürzte bei Verputzarbeiten von einem ungesicherten Gerüst und starb an den dabei erlittenen Verletzungen (13).

Bei Montagearbeiten auf einer Brückenbaustelle wurde ein nicht angeselter Arbeitnehmer von einer Windböe erfaßt. Er stürzte 30 m tödlich ab (13).

Beim Auswechseln einer Seilbahnstütze verunglückte ein Arbeitnehmer tödlich (14).

Beim Absteigen in das Kellergeschoß eines Rohbaues stürzte ein Arbeitnehmer von der Leiter und verletzte sich tödlich (14).

Ein mit dem Abdecken eines Scheunendaches beschäftigter Zimmermann stürzte 4-50 m ab und erlitt tödliche Kopfverletzungen (14).

Beim Abtragen der Holzdecke eines ebenerdigen Gebäudes verlor ein Arbeitnehmer das Gleichgewicht.

Er stürzte ab und erlitt so schwere Verletzungen, daß er zwei Tage später starb (14).

Ein Wehrarbeiter räumte den Schnee vom Einlaufbecken eines Kraftwerkes. Dabei stürzte er in das Becken und ertrank. Ein anderer Arbeiter war zur Nachtzeit mit der Schneräumung auf einer Wehrbrücke beschäftigt. Er stürzte durch eine offene, nicht abgeschränkte Bodenluke 15 m auf den Wehrpfeiler tödlich ab (14).

Ein Arbeitnehmer hatte einen knapp vor dem Ufer eines Staubeckens aufgestellten Zaun überklettert, fiel dann in das Staubecken und ertrank (15).

Ein Arbeitnehmer stürzte von einem Gerüst 1-85 m ab und war auf der Stelle tot (15).

Beim Ausästen von Bäumen stürzte ein Arbeitnehmer aus etwa 3-5 m Höhe mit der Leiter zu Boden und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu (17).

Ein Arbeitnehmer stürzte bei Ausschalarbeiten kopfüber von einem 4 m hohen Stahlrohrgerüst auf ein Kranbahngleis. Er starb noch am selben Tag (B).

Beim Versetzen einer Arbeitsbühne stürzte ein Zimmermann etwa 20 m ab. Er verletzte sich schwer und starb im Krankenhaus (B).

Ein Arbeitnehmer brach durch die zu schwache Abdeckung einer Deckenöffnung, stürzte 9-50 m ab und erlitt tödliche Kopfverletzungen (B).

Durch eine Deckenöffnung stürzte ein Arbeitnehmer etwa 3 m ab und erlitt dabei Verletzungen, denen er später erlag (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte durch einen Deckendurchbruch 10 m ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen (B).

Ein Dachdecker stürzte von einem Ziegeldach 17 m ab und verletzte sich dabei tödlich (B).

Bei Abtragungsarbeiten brach ein Deckenteil, wodurch zwei Arbeitnehmer tödlich abstürzten (B).

Beim Ausheben der Sparren eines Pultdaches wurde ein Arbeitnehmer von den umkippenden Sparren über den Dachsaum gestoßen. Er verletzte sich beim Aufschlagen auf das Hopfplaster tödlich (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte vom Rand einer Schottergrube auf die 4-50 m tiefer gelegene Sohle und erlitt dabei tödliche Verletzungen (B).

Ausgleiten, Stolpern, Fallen

Auf einem nächtlichen Kontrollgang fiel ein Turbinenwärter in den Werkskanal und ertrank (7).

Einklemmen, Anstoßen

Beim Schließen eines Garagentores geriet ein Arbeitnehmer zwischen einen ungebremst abgestellten Radlader und einen Torbalken; er wurde eingeklemmt und tödlich verletzt (8).

Ein Arbeitnehmer reinigte in einem Betonsteinwerk einen Bodenfertiger. Unerwartet schaltete ein anderer Arbeitnehmer die Maschine ein. Der Schwenkarm der

Füllwagens drückte den die Maschine reinigenden Arbeitnehmer an den Vorsilo des Bodenfertigers und verletzte ihn tödlich (10).

Ein Arbeitnehmer wurde bei Arbeiten an einem Bodenfertiger aus nicht geklärten Gründen getötet (10).

Ein Arbeitnehmer geriet in die Aufzugsfahrbahn einer Heißmischguterzeugungsanlage. Der Kübelaufzug drückte ihn an das Traggerüst der Anlage. Tödliche Verletzungen waren die Folge (10).

In der Maschinenhalle eines Ziegelwerkes wurde ein Arbeiter zwischen Sammelgerüst und Schiebebühne eingeklemmt und dabei tödlich verletzt (11).

Eine am Kranhaken hängende, pendelnde Last drückte einen Arbeitnehmer gegen einen Stapel und verletzte ihn tödlich (12).

Ein Arbeitnehmer wurde an einem abgekapselten Palettierautomaten eingeklemmt und tödlich verletzt (12).

Beim Einlegen der Drehkransicherung an einem Autokran wurde ein Arbeitnehmer vom einfahrenden Gegengewicht tödlich am Kopf verletzt (B).

Beim Zerschneiden des Tragwerkes einer alten Verladebrücke wurde ein Arbeitnehmer auf seinem Standplatz vom frei pendelnden Waggonbefüllungstrichter erdrückt (B).

Sonstige Ursachen

Ein einzeln zu Tal rasender Schi traf mit voller Wucht einen Schilehrer an der Schläfe; dieser stürzte und brach sich das Genick (1).

Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem bzw. unabhängig vom Betrieb

Auf dem Wege zur und von der Arbeit ereigneten sich insgesamt 132 als Arbeitsunfälle zu zählende tödliche Unfälle. Nach den Unfallanzeigen, die nähere Angaben enthielten, befanden sich zum Zeitpunkt des Unfalles 35 der Verunglückten in einem Personenkraftwagen, fünf in einem Bus, einer in einem Lastkraftwagen, zwei fuhren mit Motorrädern, 25 mit einem Moped, 14 mit dem Fahrrad und 18 waren als Fußgänger unterwegs (alle Arbeitsinspektorate).

Bei Verrichtungen außerhalb des Betriebes kamen 32 Arbeitnehmer ums Leben. Jenen Unfallanzeigen, die diesbezügliche Mitteilungen enthielten, ist zu entnehmen, daß acht der Verunglückten mit einem Lastkraftwagen, zwei mit einem Bus und 14 mit einem Personenkraftwagen fuhren (1 bis 13, 15, 17, 18).

Bei Instandsetzungsarbeiten in einer Kunstfaser-Spinnerei wurde ein Arbeitnehmer von Übelkeit befallen, weshalb er sich auf ein außenliegendes Podest begab. Er stürzte jedoch ab und zog sich tödliche Verletzungen zu (18).

Ein Arbeitnehmer starb am Arbeitsplatz an den Folgen eines Herzversagens (B).

Bei Aufräumarbeiten in einem Baustellenmagazin brach ein Arbeitnehmer aus unbekannter Ursache zusammen und starb im Spital (B).

Bei Beginn des Mittagessens wurde ein Arbeitnehmer bewußtlos; er starb während des Transportes ins Krankenhaus (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte auf dem Weg zur Arbeit infolge eines Schwindelanfalles und zog sich tödliche Verletzungen zu (5).

In einem Stahlbaubetrieb erlag ein Arbeitnehmer während der Arbeit einem Herzinfarkt (9).

Von einem plötzlichen Unwohlsein befallen, rutschte ein Arbeitnehmer auf einer Stufe aus und zog sich beim Sturz eine tödliche Kopfverletzung zu (12).

Bei einem Raufhandel zog sich ein Arbeitnehmer so schwere Verletzungen zu, daß er daran zwei Tage später im Krankenhaus starb (12).

Während der Mittagspause sprang ein Arbeiter um zu baden in einen etwa 100 m von der Baustelle entfernten Baggerteich und ertrank (13).

Gruppenunfälle

Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Verarbeitung von Textilien und ähnlichen Stoffen

Zwei Arbeitnehmerinnen waren an einer Trikotrollmaschine beschäftigt. Dabei sprang die Wickelstange aus der Führung und verletzte beide am Kopf (15).

Explosionen

Bei der Überprüfung von elektrischen Sprengkapseln detonierte eine aus ungeklärter Ursache. Zwei Straßwärter erlitten Verletzungen (8).

Bei einer unsachgemäß durchgeführten Sprengung flogen Gesteinsbrocken über den angenommenen Streubereich hinaus und verletzten zwei Arbeitnehmer (8).

Beim Verbrennen von Abfällen erfolgte in der Vorkammer des Verbrennungsofens eine Verpuffung. Drei Arbeitnehmer erlitten Verbrennungen zweiten Grades (5).

Beim Transport eines 33 kg-Flüssiggasversandbehälters ereignete sich eine Gasexplosion, durch die zwei Arbeitnehmer schwer verletzt wurden (10).

In einem Chemiebetrieb kam es wegen Schweißarbeiten, die in dem betreffenden Betriebsteil nicht erlaubt waren, zu einer Verpuffung von Schwefelkohlenstoffdämpfen, wodurch neun Arbeitnehmer leicht verletzt wurden (18).

An einem unter Druck stehenden Behälter wurde mit einem Schweißbrenner der Lack abgebrannt, um eine undichte Stelle zu finden. Die Drucksteigerung durch die Hitzeeinwirkung führte zum Bersten des Behälters, wodurch zwei Arbeitnehmer verletzt wurden (9).

Akute Vergiftungen

Durch falsche Bedienung an einer Entfettungsanlage gelangte an den gereinigten Werkstücken haftendes Perchloräthylen aus der Anlage und verdampfte im Arbeitsraum. Hiedurch erlitten zwei Hilfsarbeiter leichte Vergiftungen (1).

Zwei Arbeitnehmer erlitten bei Arbeiten an einer Gasspalanlage durch Einatmen eines CO-hältigen Rauchgases eine Vergiftung. Mit dem Rauchgas waren die Rohrleitungen der Anlage gespült worden, um den Kontakturm gefahrlos ausbauen zu können. Irrtümlicherweise hatten die Arbeitnehmer die Raumlüftung als ausreichend beurteilt und deshalb die bereitgestellten Frischluftgeräte nicht verwendet (6).

Beim Zerlegen einer Dosierpumpe strömte Chlogas aus, wodurch zwei Arbeitnehmer Vergiftungen erlitten (11).

Drei Arbeitnehmer zogen sich bei der Herstellung von Rohallöl Schwefelwasserstoffvergiftungen zu. Bei dem genannten Produktionsvorgang muß Tallseife mit verdünnter Schwefelsäure gekocht werden. Hiebei setzte sich vor dem Kochen der natriumsulfidhaltige Braunlaugenanteil der Tallseife nur mangelhaft ab. Dies führte dazu, daß beim Kochen Schwefelwasserstoff aus dem Kochkessel in den Arbeitsraum entwich (13).

Beim Reinigen von Metallteilen mit tetrachlorkohlenstoffgetränkten Lappen erlitten elf Arbeitnehmer zum Teil schwere Vergiftungen (16).

Beim Reinigen eines Wasserbeckens mit Natriumhypochlorit und mit Salzsäure erlitten zwei Arbeitnehmer Verätzungen der oberen Luftwege (16).

Verbrennungen

In Aluminiumgießereien wurden sechs Arbeitnehmer durch flüssiges Metall, welches aus den Formen spritzte, verletzt (1, 3).

Bei einem vermutlich durch elektrostatische Ladung ausgelösten Brand einer Beschichtungsmaschine erlitt eine Arbeitnehmerin Brandwunden an der rechten Hand. Ein weiterer Arbeitnehmer erlitt eine Ohrverletzung (5).

In einem Stahlwerk erlitten beim Gießen vier Arbeitnehmer durch eine Explosion Verbrennungen aller Grade (11).

In einer Zinkhütte erfolgte beim Schlackenabstich aus ungeklärter Ursache eine Explosion. Zwei Arbeitnehmer erlitten durch die herausgeschleuderte Schlacke schwere Verbrennungen (13).

Austretendes Hydrauliköl entzündete sich an der etwa 900° C heißen Schmelze eines Induktionsschmelzofens, wodurch zwei Arbeitnehmer Verbrennungen am Rücken und an den Händen erlitten (2).

Bei Schweißarbeiten in einem Lackmischraum entzündeten sich Lackrückstände, wodurch zwei Arbeitnehmer Brandwunden aller Grade erlitten (4).

Bei Arbeiten an einer Gasleitung entstand aus ungeklärter Ursache ein Brand. Zwei Arbeitnehmer erlitten Verbrennungen im Gesicht und an den Händen (5).

Während der Behebung einer Störung an einem Ölbrenner wurde ein Hochdruckschlauch undicht; das herausspritzende heiße Öl fügte zwei Arbeitnehmern Verbrennungen im Gesicht zu (8).

Bei Montagearbeiten an einem mit Propangas beheizten Warmwasserbereiter entzündete sich vermutlich durch einen Schleiffunken das beim Entlüften der Zuleitung austretende Gas. Vier Arbeitnehmer erlitten Brandwunden an den Händen und im Gesicht (11).

Ein Arbeitnehmer hatte versehentlich eine geringe Menge Nitrolackverdünnung auf seine Arbeitskleidung verschüttet. Kurze Zeit später zündete er sich eine Zigarette an. Dabei fing seine Arbeitskleidung Feuer, wodurch der Arbeitnehmer und ein zur Hilfe herbeigeeilter Arbeitskollege Verbrennungen an den Händen davontrugen (12).

Beim Anheizen eines Durchlaufglühofens kam es im Ofenraum zu einer Verpuffung, durch die zwei Arbeitnehmer im Gesicht verletzt wurden (12).

Mit Hilfe eines Flüssiggasbrenners wurde erstarrtes Bitumen erwärmt. Dieses geriet in Brand, wodurch zwei Arbeitnehmer Verbrennungen erlitten (13).

Zwei Arbeitnehmer einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte erlitten beim Starten eines Motors durch einen aus dem Luftansaugrohr austretenden Flammenstrahl Verbrennungen (18).

Verätzungen

Beim Abladen von mit Salzsäure gefüllten Ballons kippte einer um. Ein Arbeitnehmer wurde an den Händen, ein anderer im Gesicht von herausspritzender Säure verätzt (5).

Beim Einleiten von gasförmigem Ammoniak in mit Wasser gefüllte Glasballons wurde aus einem der Gefäße durch den Gasdruck der Gummistopfen herausgetrieben. Herausspritzende Flüssigkeit verätzte hiebei zwei die Apparatur bedienende Arbeitnehmer an den Lippen und den Augen (13).

Hebezeuge

Bei der Demontage eines Baudrehkranes stürzte ein Arbeitnehmer von einer Montageplattform etwa 15 m tief ab, ein zweiter blieb nach kurzem Fall im Kranerüst hängen und konnte aus etwa 10 m Höhe geborgen werden. Beide Arbeitnehmer erlitten zum Teil schwere Verletzungen (6).

Beim Aufsetzen eines Fertigteilträgers auf die beiden Widerlager mit Hilfe eines Autokranes schwenkte das eine Ende des Trägers plötzlich aus und stieß einen Arbeitnehmer vom Gerüst. Der Arbeiter am anderen Ende des Trägers wurde gegen eine Stahlbetonsäule gedrückt. Beide Arbeitnehmer wurden verletzt ins Krankenhaus gebracht (12).

Während des Betriebes eines Kranes knickte der Mast, wodurch zwei Arbeitnehmer schwer verletzt wurden (12).

Zwei Arbeitnehmer kletterten ohne Wissen des Kranführers und von diesem unbemerkt auf die Kranbahn. Sie wurden vom Kran erfaßt und schwer verletzt (12).

Mit einem Seilbagger wurden Baustahlmatten gehoben. Plötzlich ging der Ausleger des Baggers nieder und verletzte dabei zwei Arbeitnehmer schwer (10).

Eine etwa 200 kg schwere, gefettete Blechplatte löste sich beim Transport mit einem Demagzug aus ihrer Halterung. Durch die abstürzende Platte wurden drei Arbeitnehmer an den Füßen verletzt (6).

Durch den Bruch einer Rübenkippanlage stürzte das Ladegut herab und verletzte zwei Arbeitnehmer (6).

Bahnen

Ein Beton-Nachmischerzug stieß in einem Stollen ein in seine Fahrbahn ragendes leeres Faß zur Seite. Zwei Arbeitnehmer wurden vom Faß getroffen und verletzt (13).

Fahrzeuge

Ein Arbeitnehmer lenkte einen motorisch angetriebenen unbeladenen Hubstapler; durch zu starkes Einschlagen der Lenkung fiel der Stapler um. Der Staplerfahrer kam mit leichten Verletzungen davon, ein danebenstehender Arbeitnehmer hingegen wurde schwer verletzt (2).

Als ein nicht ordnungsgemäß abgestellter Hubstapler umkippte, sprangen die zwei auf dessen Plattform stehenden Arbeitnehmer ab und verletzten sich dabei an Händen und Füßen (6).

Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Beim Auswechseln von NH-Sicherungen kam es infolge eines Defektes beim Sicherungstrennschalter zu einem Kurzschluß. Zwei Arbeitnehmer erlitten durch den Lichtbogen Verbrennungen ersten und zweiten Grades (13).

Beim Prüfen einer erst teilweise instand gesetzten elektrischen Niederspannungsleitung entstand ein Kurzschluß. Zwei Arbeitnehmer erlitten schwere Verbrennungen im Gesicht und an den Händen (13).

Beim unsachgemäßen Aufsetzen von Sicherungen entstand ein Lichtbogen und fügte zwei Arbeitnehmern Verletzungen der Augen zu (17).

Beim Schneiden von Torstahl wurden zwei Arbeitnehmer durch abspringende Teile an den Augen leicht verletzt (13).

Beim Einschalten einer Winkelschleifmaschine barst die Trennscheibe. Die wegfliegenden Trümmer verletzten zwei Arbeitnehmer in der Bauchgegend (15).

Durch ein Werkzeug, das von der Bohrmaschine herabfiel, wurden zwei Arbeitnehmer verletzt (3).

Während eine 240 m tiefe Künette verbaut wurde, stürzte ein Wandteil ein und verletzte zwei Arbeiter (9).

Durch den Einsturz einer noch nicht gepölzten Künette wurden zwei Arbeitnehmer schwer verletzt (10).

In einem Stollen wurden zwei Arbeitnehmer beim Versetzen einer Stationstafel durch herabfallende Steine leicht verletzt (13).

Ein nur ungenügend gesicherter Arbeitnehmer rutschte bei der Arbeit in einem steilen Felshang 150 m ab und verletzte sich schwer. Ein zweiter Arbeitnehmer, der selbst nicht angeseilt war und den ersten hätte sichern sollen, konnte sich am Arbeitsort festhalten. Er wurde nur leicht verletzt (13).

Beim Ausheben einer Baugrube wurde ein Kanal so untergraben, daß er einstürzte. Hierbei wurden zwei Arbeitnehmer verletzt (16).

Bei Verladearbeiten wurden gestapelte Deckenträger umgestoßen, wobei zwei Arbeitnehmer leicht verletzt wurden (5).

Beim Aufschlagen eines Dachstuhles erlitten zwei Arbeitnehmer durch herabfallende Dachsparren Kopfverletzungen (7).

Ein transportables Stromaggregat wurde mit hochgeklappten Seitenabdeckungen in den Werkstättenraum einer Baufirma geschoben. Die beiden Deckel fielen zu und verletzten zwei Arbeitnehmer an den Händen (7).

Beim Niederlassen eines Förderkübels in einen Schacht löste sich ein Bolzen, fiel in den 40 m tiefen Schacht und verletzte zwei Arbeitnehmer (13).

Durch unsachgemäßes Abtragen eines Eisengerüsts im Inneren einer etwa 5 m hohen Halle fiel dieses um und verletzte zwei Arbeitnehmer (13).

Beim Abbauen des Gitterauslegers eines Mobilkranes stürzte das unzulänglich unterstellte Mittelstück auf zwei Arbeitnehmer und verletzte beide schwer (13).

Als ein mit Spanplatten beladener Lastkraftwagen anfuhr, kippten die Platten um und verletzten dadurch zwei auf der Ladefläche stehende Arbeitnehmer (13).

Beim Abstellen von etwa 100 kg schweren Platten vom Ofenwagen auf Paletten fiel eine Platte um und verletzte zwei Arbeitnehmer an den Händen (17).

Auf einem 1 m hohen Bockgerüst stehend, drückten drei Maurer gemeinsam einen Formstein in die richtige Lage. Dabei schoben sie jedoch ihren Standplatz zur Seite; das Gerüst kippte mit den drei Arbeitnehmern um. Zwei von ihnen wurden zum Teil schwer verletzt (5).

Bei Montagearbeiten brach eine Leiter. Zwei Arbeitnehmer stürzten ab und zogen sich leichte Verletzungen zu (5).

Beim Umbau eines Schutzgerüsts stürzten zwei Arbeitnehmer ab, da sich eine Halteschleufe aus der Verankerung löste und verletzten sich erheblich (6).

Beim Abbau eines Stahlrohrgerüsts senkte sich das regendurchnäßte Erdreich. Das Gerüst stürzte mit zwei Arbeitnehmern um. Beide wurden verletzt (9).

Beim Abtragen eines Stahlrohrgerüsts stürzte ein Teil des Gerüsts um. Zwei Arbeitnehmer fielen aus 3 m Höhe zu Boden und wurden dabei verletzt (13).

Beim Abbruch einer Stahlbeton-Bogenbrücke waren vorzeitig tragende Teile der Bogenkonstruktion entfernt worden. Als Folge davon stürzte die Brücke ein und riß zwei Arbeitnehmer mit. Beide blieben schwer verletzt liegen (15).

Beim Aufbringen von Beton bei der Herstellung einer Fertigteildecke stürzte diese trotz Unterstellung ein. Drei Arbeitnehmer verletzten sich beim Sturz in den Keller (16).

Beim Verlegen einer Fertigteildecke brachen zwei Arbeitnehmer durch und zogen sich leichte Verletzungen zu (17).

In einem Wohngebäude wurde ein Kasten von einem Balkon aus in den ersten Stock hochgezogen. Dabei brach das Balkongeländer, wodurch fünf Arbeitnehmer abstürzten und sich zum Teil schwer verletzten (1).

Bei der Montage eines Leuchtschildes von einer 3 m hohen Leiter aus, fiel die Leiter mit den beiden oben stehenden Arbeitnehmern um. Beide wurden erheblich verletzt (2).

Auf einer Baustelle waren die mittleren Unterstellungen von Deckenträgern für die Verlegung der Träger etwas zu hoch eingestellt worden. Dadurch hoben sich diese von einem Auflager ab, rutschten seitlich weg und stürzten ab. Hierbei wurden drei Arbeitnehmer schwer verletzt (5).

Um eine Blechwanne mit etwa 6 m² Bodenfläche mit einem Gabelstapler heben zu können, obwohl die Gabel für die Wanne zu kurz war, hatten sich zur Schwerpunktverlagerung vier Arbeitnehmer in die Wanne gestellt. Beim Absetzen der Wanne auf das Traggerüst blieb der Ablaufstützen der Wanne an einem Gerüstteil hängen. Die Wanne verschob sich und stürzte mit den Arbeitnehmern ab. Alle Arbeitnehmer wurden verletzt (7).

Zwei Maurer stürzten bei Einrüstungsarbeiten vom Gerüst und erlitten schwere Verletzungen (7).

Ein fahrbares Gerüst neigte sich zur Seite, als zwei Arbeitnehmer im Begriffe waren herabzusteigen. Die

beiden sprangen herab und zogen sich dabei Fußverletzungen zu (12).

Bei Stemmarbeiten am Gewölbe eines alten Weinkellers stürzte ein Gewölbefeld ein, wodurch zwei Arbeitnehmer verletzt wurden (18).

Zwei Spengler räumten ein Materiallager auf. Sie stürzten von einem Lagergestell und zogen sich Prellungen zu (7).

Beim Pölzen einer Künette stürzten zwei Arbeitnehmer in den Graben und verletzten sich dabei (12).

Als ein Transportwagen über einen Kanaldeckel fuhr, brach dieser ein, wodurch zwei Arbeiter Verletzungen an den Beinen erlitten (8).

Ein Kompressor wurde über eine nicht tragsicher überdeckte Baugrube transportiert. Hierbei brach die Abdeckung ein, wodurch zwei Arbeitnehmer beim Absturz zum Teil schwer verletzt wurden (15).

Zwei Arbeitnehmer trugen einen Teerkübel mit heißem Bitumen. Sie stolperten und gerieten halt-suchend mit beiden Händen in den Teerkübel. Sie zogen sich Verbrennungen am Oberkörper, an den Armen und an den Händen zu (17).

Bei einem Prüfgerät für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung versagte der Bowdenzug, mit dem die Strahlenquelle nach der Prüfung wieder in den Abschirmbehälter gezogen wird. Da am Gerät auch keine Einrichtung vorhanden war, die angezeigt hätte, ob die Quelle ihre Schutzstellung wieder erreicht hat, blieb die Störung unbemerkt und die Quelle ausgefahren. Ehe der Mangel entdeckt wurde, erhielten vier Arbeitnehmer das 1,4 bis 47-fache der zulässigen Strahlendosis (8).

Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem bzw. unabhängig vom Betrieb

141 Arbeitnehmer verunglückten auf dem Weg zur und von der Arbeit gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern. Hievon fuhren zur Zeit des Unfalls zwei mit einem Lastkraftwagen, zwei mit einem Sattelschlepper, 33 mit einem Bus, 40 mit einem Personenkraftwagen. Drei Arbeitnehmer waren mit ihrem Motorrad unterwegs, 19 mit dem Moped und zwei mit dem Fahrrad (1 bis 10, 12, 13, 15 bis 17).

Während ihrer Arbeitszeit kamen bei Gruppenunfällen außerhalb der Betriebsstätte 45 Arbeitnehmer zu Schaden. Von diesen waren zwei mit einem Traktor, acht mit einem Lastkraftwagen, sechs mit einem Bus, 12 mit einem Personenkraftwagen und zwei mit einem Moped unterwegs (1 bis 9, 13, 15 bis 17).

Da ein heftiger Windstoß die Schalung eines Brückenwiderlagers anhub, sprangen die drei auf der Schalung stehenden Arbeitnehmer augenblicklich ab. Sie wurden beim Aufsprung schwer verletzt (10).

Ein Gastarbeiter, der entlassen worden war, suchte das Betriebsbüro auf und versetzte dort zunächst einer Angestellten und dann auch zwei zur Hilfe herbeigeeilten Angestellten mehrere Messerstiche. Das Tatmotiv war Eifersucht (1).

Bemerkenswerte Unfälle

Beim Einlegen der Ausstoßerscheibe in eine 750 t Buntmetallrohrpresse wurden dem Ofenmann vier Finger abgequetscht, da der Maschinenführer wegen ungenügender Sicht zur Arbeitsstelle den Stempel der Presse zu früh auf den Ausstoßer auffahren ließ (7).

Durch den Bruch einer Inbusschraube, die das Gestänge für die Steuerung des Drehkeiles mit dem Hubmagneten einer Exzenterpresse verband, lief die Presse auf Dauerhub weiter. Einer Arbeitnehmerin wurde dadurch der rechte Zeigefinger abgequetscht (17).

Als sich eine Arbeitnehmerin an einer Tischbohrmaschine bückte, um ein zu Boden gefallenes Werkstück aufzuheben, geriet sie mit ihrem Kopftuch an den laufenden Bohrer, wodurch das Kopftuch und ein Teil der Haare vom Bohrer und vom Bohrfutter aufgewickelt wurden. Die Hilfsarbeiterin wurde teilweise skaliert (1).

Mit einer Bohrauslegermaschine mit glatter Bohrspindel wurden Löcher in ein am Boden aufgespanntes Werkstück gebohrt. Ein Bohrspan erfaßte ein Hosenbein des Bohristen, wodurch in der Folge dessen gesamte Kleidung um die Spindel gewickelt und der Arbeitnehmer schwer verletzt wurde (8).

Ein Arbeitnehmer trug bei der Arbeit an einer Bohrmaschine Arbeitshandschuhe. Ein Handschuh wurde erfaßt, wodurch dem Arbeitnehmer der Zeigefinger abgerissen wurde (12).

Ein Arbeitnehmer, der gemeinsam mit einer Arbeiterin eine halbautomatische Vierseitenhobelmaschine bediente, stellte die Maschine kurz vor einer Arbeitspause ab. Als er glaubte, es seien bereits alle vier der einzeln angetriebenen Messerwellen ausgelaufen, griff er in den Spalt zwischen Maschinentisch und oberer Messerwelle, um Späne zu entfernen. Bei dieser Messerwelle war jedoch die Nachlaufzeit offenbar am längsten, sie rotierte noch und schnitt den Arbeitnehmer tief in den Daumen. Dieser lief unverzüglich wortlos aus der Arbeitshalle. Die Arbeitnehmerin hatte den Vorfall von der Abnahmeseite der Maschine nicht beobachtet. Das ihr unverständliche Davonlaufen des Maschinenführers veranlaßte sie, dessen Arbeit fortzusetzen. Sie griff ebenfalls mit der rechten Hand in den Spalt, wobei ihr von der noch immer auslaufenden Messerwelle drei Finger abgetrennt wurden (13).

An einer automatischen Presse, deren Rührwerk selbsttätig anläuft, wenn der erforderliche Füllgrad erreicht ist, reinigte ein Arbeitnehmer die Rüttelrinne. Dabei stützte er sich mit dem Unterarm auf der Rinne

ab und schaltete damit ungewollt das Rührwerk ein. Er wurde von den Rührarmen verletzt (12).

Bei Asphaltierungsarbeiten an einem Staudamm konnte die Talfahrt des Böschungsfertigers durch Fehler an der Hydraulikanlage des auf der Dammkrone verschiebbar aufgestellten Talsperrengerätes nicht abgebremst werden. Ein mitfahrender Arbeitnehmer wurde herausgeschleudert und schwer verletzt (13).

Ein Arbeitnehmer wechselte bei der Herstellung eines Dachstuhles die Arbeitsstelle. Dabei stieß er mit dem Auslöser einer Nagelmaschine an ein Kantholz. Die Maschine wurde ausgelöst, wodurch ein Nagel den Arbeiter in die Ferse traf (17).

Beim Reinigen einer Druckmaschine mit einem mit Benzin getränkten Putzlappen wurde dieser durch den Funken eines Ionisierstabes entzündet; der Arbeiter erlitt Brandwunden ersten Grades an der rechten Hand (1).

Ein Hilfsarbeiter wusch sich eine geringfügige Handverletzung mit Wundbenzin aus; als er hierauf eine Zigarette anzündete, entzündeten sich die Wundbenzindämpfe und er erlitt Brandwunden an beiden Händen (1).

Ein Arbeitnehmer trank aus einer mit Fleckputzmittel gefüllten Limonadenflasche und zog sich dadurch Verätzungen zu (17).

Eine Angestellte wechselte, ohne die Lampe auszuschalten, eine zerbrochene Glühbirne. Dabei geriet sie in den Stromkreis und erlitt Verletzungen an der rechten Hand (8).

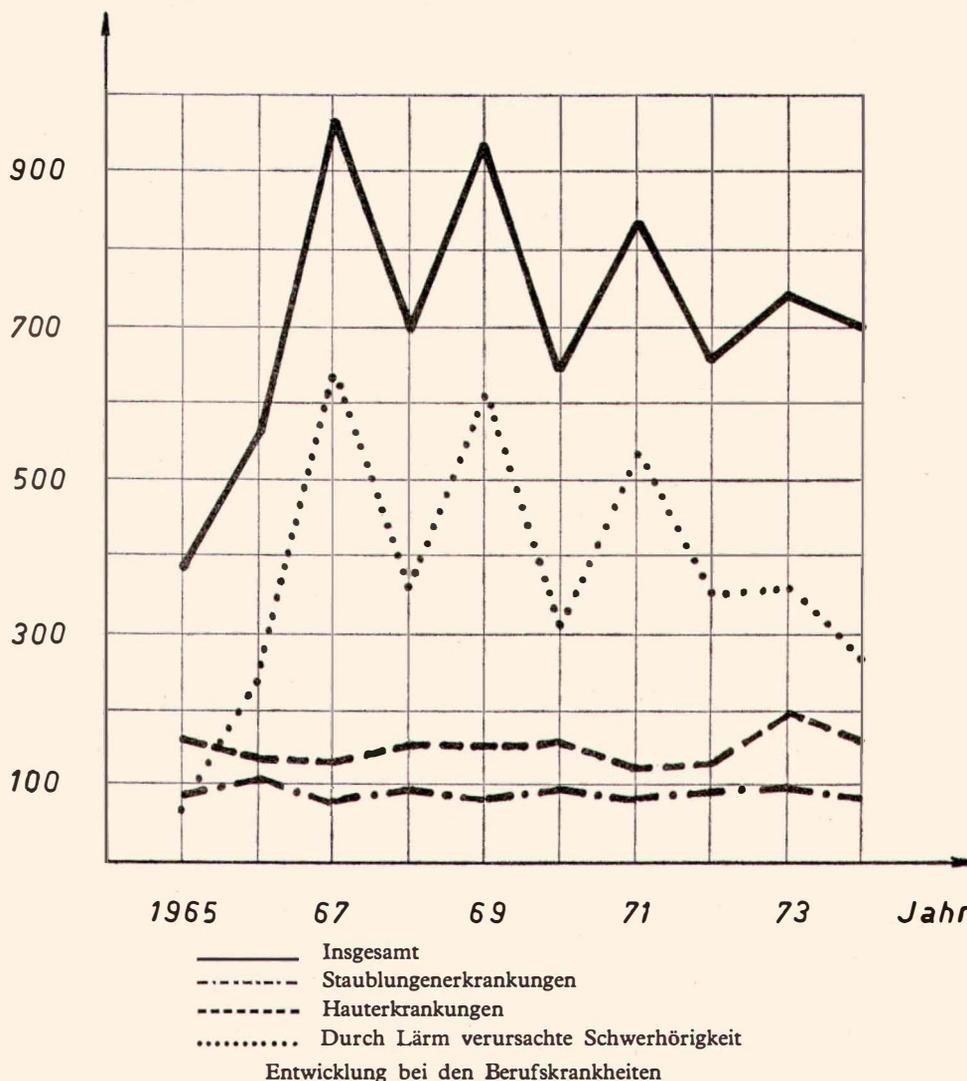
Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahre 1974 sind der Arbeitsinspektion 700 (742) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in zwei Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf, während sich 1973 acht Todesfälle ereigneten. Die Zahl an bekanntgewordenen Erkrankungsfällen infolge Lärmeinwirkung ergibt sich fast zur Gänze aus Untersuchungen der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt; sie ist gegenüber dem Vorjahr um fast ein Viertel zurückgegangen. Die Summe der übrigen Erkrankungsfälle hat um 51 gegenüber dem Jahre vorher zugenommen. Diese Zunahme ist jedoch ausschließlich auf die größere Zahl gemeldeter Infektionskrankheiten zurückzuführen, die sich dadurch ergeben hat, daß der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 auch auf die von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten erweitert worden ist.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten.

Erkrankungen



Von Berufskrankheiten wurden 526, d. s. 75·14% (678, d. s. 91·37%) erwachsene und 4, d. s. 0·57% (4, d. s. 0·54%) jugendliche männliche Arbeitnehmer sowie 160, d. s. 22·86% (57, d. s. 7·68%) erwachsene und 10, d. s. 1·43% (3, d. s. 0·41%) jugendliche weibliche Arbeitnehmer betroffen.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; die Zahlen in Klammern sind jene des Jahres vorher. Weniger als zehn Erkrankungsfälle blieben unberücksichtigt:

Durch Lärm verursachte Hörschäden	266 (359)
Hauterkrankungen	161 (199)
Infektionskrankheiten	139 (20)
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen	89 (100)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	16 (21)

Die gemeldeten Fälle von Berufserkrankungen verteilen sich auf die einzelnen Betriebszweige, nach der

Häufigkeit gereiht, wie folgt, wobei weniger als zehn Erkrankungsfälle unberücksichtigt blieben:

Klasse VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	219 (289)
Klasse XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	151 (23)
Klasse V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	86 (85)
Klasse IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	72 (63)
Klasse XIII	Chemische Produktion	52 (139)
Klasse VII	Holzbearbeitung	26 (22)
Klasse XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	21 (25)
Klasse IX	Textilbetriebe	20 (35)
Klasse XI	Papierherzeugung und -bearbeitung	19 (24)
Klasse XX	Körperpflege	17 (6)

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat von zwei Todesfällen Kenntnis; die betreffenden Personen waren bereits lange zurückliegend an einer Berufskrankheit erkrankt. In dem einen Fall handelte es sich um einen typischen Röntgen-Spätschaden mit tödlichem Ausgang. Er betraf einen Arbeitnehmer, der als Ordinationshilfe eines Röntgenfacharztes 7 Jahre vorwiegend Zahnröntgenaufnahmen angefertigt hatte. 6 Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit bildete sich ein Geschwür am linken Daumen, später auch am Zeigefinger sowie in weiterer Folge am Handrücken der linken Hand. Die histologische Untersuchung ergab ein Plattenepithelkarzinom. Daumen und Zeigefinger wurden amputiert; der Prozeß metastasierte jedoch und führte schließlich zum Tode. Aus der Anamnese war bemerkenswert, daß der Betroffene bei der Anfertigung der Zahnaufnahmen den Film stets selbst mit den Fingern gehalten hatte.

Der andere Todesfall betraf einen Arbeitnehmer, der 13 Jahre lang als Maler und Anstreicher bei einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen tätig war und hiebei vorwiegend mit Nitrolacken arbeitete. Er erlitt eine schwere Knochenmarkschädigung an deren Folgen er schließlich verstarb. Die Erkrankung wurde auf die Einwirkung aromatischer Kohlenwasserstoffe, die in den Verdünnungsmitteln dieser Lacke enthalten sind, zurückgeführt.

Von den gemeldeten Hörschäden erreichte in 34 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte; dies sind etwa 13% der Gesamtzahl der gemeldeten Hörschäden. Dieser Anteil stieg gegenüber den Vorjahren etwas an, doch kann festgestellt werden, daß auch weiterhin nur ein geringer Teil der Hörschäden in sozialer Hinsicht für die Betroffenen Bedeutung erlangt. Hinsichtlich der Verteilung der Hörschäden auf die einzelnen Betriebsklassen dominiert weiterhin die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung; auf sie entfallen mehr als die Hälfte aller gemeldeten Hörschäden. Auch bezüglich der Schwere des Hörverlustes ist die Betriebsklasse VI die bedeutendste. Von den 34 Fällen, in welchen der Versicherungsträger Rentenleistungen gewähren mußte, entfallen auf diese Betriebsklasse 22. Die übrigen Fälle verteilen sich hauptsächlich auf die Betriebsklassen IV, IX, XI und XIII.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen stehen mit 161 Fällen hinsichtlich der Häufigkeit an zweiter Stelle. Sieht man bei einem Vergleich mit der Zahl des Vorjahres von der damals aufgetretenen Massenerkrankung in einem chemischen Betrieb ab, so liegen die 1974 gemeldeten Erkrankungen zahlenmäßig etwas über dem bisherigen Durchschnitt. Sie verteilen sich auf die Betriebsklassen IV, V, VI, XIII, XX und XXI. In der Klasse XX entfielen allein etwa 41% der Erkrankungsfälle auf Jugendliche.

In 38 Fällen erzwang die Hauterkrankung einen Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Bezogen auf die Zahl der Hauterkrankungen bedeutet dies einen Anteil von etwa 24%. Im Vergleich mit anderen Berufser-

krankungen ist die Zahl der erkrankten Frauen relativ hoch; sie beträgt etwa ein Drittel aller gemeldeten Fälle. Unter den Hauterkrankungen überwiegen die zufolge Allergien gegen bestimmte Arbeitsstoffe verursachten Ekzeme bei weitem. Solche Allergien bereiten oftmals bei Jugendlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Entscheidung, ob auf Grund des Hautleidens ein Wechsel des Berufes notwendig ist. Oftmals heilen die Hauterscheinungen ab, die allergische Reaktionslage bleibt jedoch bestehen und bedingt später bei neuerlichem Kontakt mit dem hautschädigenden Stoff in typischer Weise einen Erkrankungsrückfall.

Die Infektionskrankheiten scheinen mit einer Zahl von 139 in der Statistik auf und sind damit an die dritte Stelle gerückt. Der Grund für diesen Anstieg ergibt sich aus der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 auf alle Gesundheits- und Fürsorgeeinrichtungen. Auch bei der nunmehr größeren Zahl an Erkrankungen handelt es sich überwiegend um Fälle infektiöser Hepatitis bzw. Serumhepatitis; tuberkulöse Infektionen treten demgegenüber in den Hintergrund. Bezüglich der Schwere der Erkrankungen ist bemerkenswert, daß in etwa einem Drittel der Fälle ein länger dauernder bzw. bleibender Gesundheitsschaden zu verzeichnen ist. Auffallend ist ferner das Überwiegen der Erkrankungen von Frauen; ein Umstand der jedoch darauf zurückzuführen ist, daß in Krankenpflegeberufen Frauen dominieren. Den Fragen eines wirksamen Infektionsschutzes der Arbeitnehmer in Krankenanstalten, in welchen ein solches Risiko besteht, muß daher besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Mit 89 Neuerkrankungen nehmen die Staublungenerkrankungen (Silikose, Silikatose und Siliko-Tuberkulose) den vierten Platz in der Berufskrankheitenstatistik ein. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung sind sie nach wie vor die bedeutendsten Berufskrankheiten. Der relativ hohe Anteil an Berentungsfällen — er beträgt 29 — zeigt weiterhin, daß in vielen Fällen die Feststellung und Meldung der Erkrankung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Lungenveränderungen schon entsprechend weit fortgeschritten sind. Die Erkrankungen verteilen sich nur auf die Betriebsklassen IV, V und VI. Die Betriebsklasse V nimmt mit 36 Fällen den ersten Platz, die Betriebsklasse IV mit 34 den zweiten Platz und die Betriebsklasse VI mit 19 Fällen den dritten Platz ein. Berücksichtigt man jedoch, daß etwa nur ein Zwanzigstel der Beschäftigten, die einer Silikosegefährdung ausgesetzt sind, auf die Granitbetriebe entfällt, so ersieht man daraus die große Bedeutung der Silikose in der Betriebsklasse IV, in der das größte Silikoserisiko besteht. Auffallend in diesem Bereich ist ferner der hohe Anteil an Siliko-Tuberkulosefällen. Dies kann jedoch nicht auf besondere Arbeitsverhältnisse zurückgeführt werden; da diese Erkrankungen hauptsächlich in der oberösterreichischen Granitindustrie beobachtet werden, ist die epidemiologische Situation der Tuberkulose in diesem Bundesland hierfür maßgebend. Ein Fall von Siliko-Tuberkulose führte zum Tode.

Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen hat sich mit 16 gegenüber dem Vorjahr sowie im Vergleich mit einer längeren Periode nur wenig geändert; diese Fälle werden weitgehend von der Wahrscheinlichkeit unfallartiger Ereignisse in gefährdeten Bereichen bestimmt. Es handelt sich zumeist um akute Vergiftungen leichterer Art; in einem Fall allerdings führte die Vergiftung zum Tode. Dieser Fall ist im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

16 Erkrankungsfälle betreffen die Gruppe chemisch-toxische Arbeitsstoffe; zahlenmäßig dominieren Erkrankungen durch Blei. Diese äußerst geringe Zahl von Erkrankungen im Vergleich zu den übrigen Berufskrankheiten dokumentiert den Fortschritt in arbeitshygienischer Hinsicht an Arbeitsplätzen, an welchen durch Umgang mit schädlichen Arbeitsstoffen gesundheitliche Gefahren bestehen. Ein weiterer Grund für die geringen Erkrankungszahlen ist die frühzeitige Erkennung beginnender Gesundheitsstörungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Vorsorgeuntersuchungen.

Weitere Angaben über die Verteilung der Berufskrankheitsfälle auf die einzelnen Betriebszweige können der Tabelle 4 im Teil VI des Berichtes entnommen werden.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat ferner noch 111 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern aus der Aufsicht der Arbeitsinspektion nicht unterliegenden Unternehmungen gemeldet; es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft sieben, im Bergbau 17, im öffentlichen Dienst 78 und in diversen Unternehmen neun Fälle.

Bemerkenswerte Berufskrankheiten, Todesfälle

Blei

Ein Arbeitnehmer eines Stahlbauunternehmens grundierte Brückenkonstruktionsteile mit Minium mittels Spritzpistole; zeitweise verrichtete er solche Spritzarbeiten auch im Inneren von Behältern. Drei Wochen nach Beginn dieser Tätigkeit kollabierte er während der Arbeit und war kurzfristig bewusstlos. Im Krankenhaus stellten sich später auch Krämpfe im Unterbauch sowie Schmerzen in den Armen ein. Die Untersuchung ergab hohe Blutbleiwerte, sodaß das Krankheitsbild als subakute Bleivergiftung angesprochen wurde (13).

Nitro- und Aminverbindungen des Benzols; Salpetersäureester

Ein Arbeitnehmer einer Sprengstofffabrik hatte den Auftrag, ausgeronnenes Dinitrotoluol mittels Holzmehl zu beseitigen; dieser Vorfall ereignete sich an einem Freitag. Am darauffolgenden Montag zeigte dieser Arbeitnehmer schwere Kreislaufstörungen, die mit Schwächeanfällen, Schweißausbrüchen und Beklemmungen einhergingen. Diese Erscheinungen sind für eine Einwirkung durch Salpetersäureester typisch, mit wel-

chem der Erkrankte auch als Patronierer Kontakt hatte; er war somit der Einwirkung der bei der Sprengstoffherstellung verwendeten Rohstoffe ausgesetzt. Der Arbeitnehmer wurde für die Dauer von sechs Monaten von seinem Arbeitsplatz abgezogen und hatte später keinerlei Beschwerden (11).

Halogenkohlenwasserstoffe

Zwei weibliche Lehrlinge erlitten beim Reinigen der Innenseite der Auslagenscheibe eines Kaufhauses mittels Trichloräthylen eine akute Vergiftung, die zu kurzer Bewußtlosigkeit führte. Nach eintägigem Krankenhausaufenthalt sind die Vergiftungserscheinungen folgenlos abgeklungen. Das rasche Auftreten einer hohen Lösungsmittelkonzentration bei der Reinigungstätigkeit war auch durch hohe Außentemperatur, die an diesem Sommertag herrschte, begünstigt worden (13).

Schwefelwasserstoff

In einer Zellstofffabrik erlitten drei Arbeitnehmer infolge eines Zwischenfalles eine Schwefelwasserstoffvergiftung leichteren Grades. Ursache des Zwischenfalles war eine unerwartet starke Reaktion beim Kochen von Tallseife. Bei diesem Vorgang entwickelt sich aus Natriumsulfid — ein Bestandteil der Seife — und Schwefelsäure Schwefelwasserstoff, der durch das Schauloch des Kochers in die Arbeitsraumluft entweichen konnte; eine mechanische Absaugung war zwar vorhanden, doch war zum Zeitpunkt des Unfalles der Ejektor durch Schaumbildung verstopft (11).

Kohlenmonoxid

Zwei Arbeitnehmer eines Hüttenwerkes waren mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Hochöfen beschäftigt. Während sie noch mit der Reinigung des sogenannten Staubsackes, eines 20 m hohen Behälters, in dem sich der Gichtgasstaub niederschlägt, beschäftigt waren, wurde bereits mit der Durchgasung des Hochofens begonnen. Durch einen noch offenen Schieber drang CO-haltiges Gichtgas in den Staubsack ein. Die beiden Arbeitnehmer wurden sofort bewußtlos. Bei ihrer Bergung erlitten zwei weitere Arbeitnehmer ebenfalls CO-Vergiftungen. Bei den zuerst Verunfallten war das Vergiftungsbild ein äußerst schweres (12).

Ein Arbeitnehmer eines Hüttenwerkes erlitt während Reinigungsarbeiten im Bereich eines Hochofens in der Nachtschicht eine Kohlenmonoxidvergiftung und wurde in bewußtlosem Zustand in ein Krankenhaus eingeliefert. Nach Sauerstoffbeatmung kam der Verunfallte wieder zu Bewußtsein, jedoch traten im Laufe desselben Tages Verwirrheitszustände auf. In einem unbeobachteten Augenblick sprang der Patient aus dem Fenster und fand hierbei den Tod. Im Blut wurde neben CO-Hämoglobin auch ein Alkoholspiegel von 1,6 Promille festgestellt. Ausschlaggebendes Agens für den Zwischenfall war jedoch die Kohlenmonoxideinwirkung; dem leichten Alkoholisierungsgrad kann lediglich eine Mitwirkung zugesprochen werden. Erregungs- und Verwirrheitszustände, hysteriforme, delirante sowie andere psychotische Zustandsbilder bei CO-Vergiftungen sind in der Arbeitsmedizin durchaus bekannt (12).

Hauterkrankungen

Einer Arbeitnehmerin in einem pharmazeutischen Betrieb oblag die Aufsicht über die Verpackung von Medikamenten. Bei dieser Tätigkeit entwickelte sich eine isolierte Allergie gegenüber Chinidin, die sich in Form eines Ekzems an den Händen manifestierte. Solche monovalente Überempfindlichkeitsreaktionen zufolge des Kontaktes mit bestimmten Medikamenten sind nicht selten zu beobachten. Nach Einstellung dieser Tätigkeit heilten die Hautveränderungen folgenlos ab (11).

Erschütterung durch Preßluftwerkzeuge

Ein Arbeitnehmer einer Verzinkerei, der viele Jahre hindurch Arbeiten mit einem Preßluftbohrer verrichtete, erlitt eine schwere Arthrose im Bereich des rechten Handgelenkes. Neben den arthrotischen Veränderungen zeigten sich auf der Röntgenaufnahme auch Zerstörungen des Mondbeines, eine für Erkrankungen durch Erschütterungen typische Veränderung im Bereich der kleinen Handwurzelknochen (5).

Siliko-Tuberkulose

Eine Arbeitnehmerin hatte durch langjährige Staubexposition in einer Glasschleiferei eine Silikose erlitten; eine hinzugekommene tuberkulöse Infektion verschlimmerte das Krankheitsgeschehen und führte noch im selben Jahr, in dem die Erkrankung festgestellt worden war, zum Tode (ZAI).

Infektionskrankheiten

Eine Arbeitnehmerin, die als angelernte Laborantin in einer Universitäts-Hautklinik mit spirochetenhaltigem Material zu tun hatte, erlitt hierbei eineluetische Infektion. Als Eintrittspforte für die Krankheitserreger wurde eine Verletzung am 5. Finger der linken Hand angenommen. Die Erkrankung wurde anlässlich einer serologischen Kontrolluntersuchung, die das Krankenhaus bei den exponierten Personen regelmäßig veranlaßt, festgestellt. Nach entsprechender Behandlung heilte die Erkrankung ohne eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zu hinterlassen ab (ZAI).

Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten

Eine Arbeitnehmerin die als Verkäuferin in einer Tierhandlung tätig war, erlitt eine Infektion durch den Erreger der Papageienkrankheit. Es kam zu den für diese Erkrankung typischen entzündlichen Veränderungen in der Lunge, die jedoch folgenlos abheilten (ZAI).

Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Die Sicherheit bei der Arbeit zu erhöhen ist für alle, die nach diesem Ziele streben, eine schwierige Aufgabe. Die Schwierigkeiten werden aus dem zur Veranschaulichung oft gebrauchten Vergleich deutlich, demzufolge das schwächste Glied die Tragkraft einer Kette bestimmt. Die Sicherheit bei der Arbeit hängt vom Zusammenwirken vieler Einzelmaßnahmen ab. Diese Vielfalt an erforderlichen Vorkehrungen spiegelt sich auch in einer Darstellung der Beobachtungen der Arbeits-

inspektoren über die in den Betrieben durchgeführten Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer vor Arbeitsunfällen wider.

In einem Betrieb für die Herstellung von Glaswaren ist bei vielen gleichartigen Keilriemenantrieben einer Maschinengruppe häufig ein Wechseln der Keilriemen notwendig. Im Wissen um den ohnehin bald fälligen nächsten Keilriemenwechsel haben die Arbeitnehmer oft die beim Riemenwechseln abgenommenen Schutzverdecke hinterher nicht wieder angebracht. Nun wurden die Riemenantriebe durch Schutzvorrichtungen verdeckt, die um 90 ° gedreht, aber nicht abgenommen werden können. In einem anderen Betrieb wurde keine zufriedenstellende Sicherheitsvorkehrung für eine Abkantpresse gefunden. Durch den Einsatz einer neuen Bördelmaschine erübrigten sich weitere Versuche, das Sicherheitsproblem an der Presse zu lösen. Die Erhöhung der Arbeitssicherheit durch Einsatz anderer Maschinen oder Änderung des Arbeitsverfahrens war auch in anderen Betrieben möglich. In einer Fabrik beispielsweise, in der Blechdosen hergestellt werden, wurden die halbautomatischen Lötanlagen für die Rumpflötung durch vollautomatische Anlagen ersetzt. Bei den alten Anlagen mußten die bereits zum Zylindermantel gebogenen Bleche von Hand aus auf Lötterne gesteckt werden. Nach dem automatisch ablaufenden Löt- und Kühlvorgang warf ein Abstreifer die Dosenmäntel aus. Jede Anlage wurde von drei Arbeitnehmern bedient, die durch Hitze und das hohe Arbeitstempo besonders belastet waren. Den neuen Anlagen, die von je einem Arbeitnehmer bedient werden können, müssen lediglich die zugeschnittenen Bleche stapelweise zugeführt werden. Die Bleche werden von den Stapeln pneumatisch abgehoben, dem Rundapparat zugeführt, selbsttätig auf die Lötterne gesteckt und nach dem Kühlvorgang ausgeworfen.

Auch durch elektronische Steuerung von Maschinen und Maschinensätzen wurde das Unfallrisiko vermindert, weil die Arbeitnehmer während des Maschinenlaufes nicht mehr in der Nähe der gefährlichen Werkzeuge oder von gefährlichen Stellen der Maschinen tätig sein müssen. Als Beispiel sei die elektronisch gesteuerte Kantenführung einer Druckmaschine in einer Textildruckerei angeführt, durch die ein unfallträchtiges Nachrichten der ablaufenden Stoffbahn nicht mehr erforderlich ist.

Bei der Modernisierung oder Erweiterung von Betrieben durch Aufstellung neuer maschineller Einrichtungen muß jedoch darauf geachtet werden, ob das neue Betriebsmittel unter den vorgegebenen Verhältnissen auch gefahrlos betrieben werden kann. In einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte wurde in einem etwa 3 m hohen Arbeitsraum eine Hebebühne aufgestellt. Angesichts der vorliegenden Raumhöhe bestand die Gefahr, daß von der Hebebühne gehobene Fahrzeuge mit höheren Aufbauten gegen die Decke stoßen und Unfälle herbeiführen könnten. Diese Gefahr soll durch Einbau einer die Aufwärtsbewegung rechtzeitig unterbrechende Lichtschrankensicherung ausgeschaltet werden. Lichtschrankensicherungen haben sich als Schutzmaßnahme

gegen Handverletzungen beim Betrieb von Pressen vielfach bewährt. In einem Schuherzeugungsbetrieb wurde ein anderer Weg beschritten, um Handverletzungen an pneumatisch betriebenen Kopfnietmaschinen auszuschließen. An diesen Maschinen war es bei unbeabsichtigter oder zu früher Betätigung des Fußventils möglich, daß der hohle, auf den Nietdurchmesser aufgebohrte Stempel den Finger des an der Maschine Arbeitenden auf den aus dem Material herausragenden Teil des Nietschaftes drückt und verletzt. Vom Sicherheitstechniker des Betriebes wurde eine Einrichtung entworfen, durch die bei Betätigen des Fußventilhebels zuerst über einen Bowdenzug und eine Hebelübersetzung eine den Pressenstempel umschließende Hülse nach unten bewegt wird. Nur wenn die Hülse ihre Abwärtsbewegung vollenden kann und somit den Gefahrenbereich unter dem Stempel der Nietmaschine umschließt, läßt sich der Hebel des Fußventils weiter nach unten drücken. Hiedurch erst wird die Verbindung der Druckluftleitung zum Membranzylinder hergestellt und der Nietvorgang ausgelöst. Befindet sich in der Bewegungsbahn der Plexiglasschutzhülse ein Hindernis, sodaß die Hülse die Schutzstellung nicht erreicht, dann kann auch der Hebel des Fußventils nicht weiter nach unten gedrückt und die Nietmaschine nicht ausgelöst werden. Durch den Einbau der Schutzvorrichtung waren zum Betätigen der Maschine höhere Kräfte notwendig geworden als bei der ungeschützten Maschine. Dieser Nachteil konnte dadurch beseitigt werden, daß der Bowdenzug durch eine elektropneumatische Steuerung ersetzt wurde. Nunmehr wird durch Betätigen des Fußventils der Druckluft der Weg zu einem kleinen Zylinder freigegeben, der den Plexiglasschutz nach unten bewegt. Mit Erreichen der Schutzstellung gibt die Schutzhülse über ein Magnetventil den Weg für die Druckluft zum Pressenzylinder frei.

Auch bei den Bauarbeiten wurden arbeitsschutztechnische Verbesserungen beobachtet. Für die Errichtung eines Wohnhauses wurde ein Zahnstangenaufzug für die Material- und Personenbeförderung aufgestellt, der dem Baufortschritt entsprechend verlängert werden kann. Die Aufzugsanlage erleichtert den Arbeitnehmern, die Arbeitsstellen in den oberen Geschoßen zu erreichen.

Eine Möglichkeit, die Gefahren eines zu einem ungewissen Zeitpunkt drohenden Abganges einer Lawine zu beseitigen, besteht darin, den Abgang einer solchen Lawine künstlich auszulösen. Hiezu werden in Tirol seit Jahren Sprengungen durchgeführt. Der gewünschte Erfolg stellte sich jedoch nicht immer ein, da für Sprengungen dieser Art umfassende Kenntnisse auf den Gebieten der Wetter- und Lawinenkunde erforderlich sind. Diese werden aber in den Lehrgängen zur Ausbildung zum Sprengbefugten nicht vermittelt. Vom Wirtschaftsförderungsinstitut in Innsbruck wurden daher für Sprengbefugte dreitägige Fortbildungskurse über das Sprengen von Schneefeldern und das künstliche Auslösen von Lawinen durch Sprengungen eingerichtet. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat durchgeführt. Die bisher sehr gut besuchten Kurse tragen zur Erhöhung der

Arbeitssicherheit beim Sprengen selbst, aber auch zur Sicherheit der bei Wintersportanlagen Beschäftigten bei.

Farbmarkierungen wurden in verschiedenartiger Weise benützt, um die Arbeitssicherheit zu erhöhen. Ein flurgesteuerter Kran bewegte sich häufig in eine andere als die vom Kranführer beabsichtigte Richtung, weil die vier Druckknöpfe der Handschaltkassette den vier Fahrrichtungen des Kranes und der Laufkatze nicht sinnfällig zugeordnet waren. Um Abhilfe zu schaffen, wurde jeder Druckknopf mit einer bestimmten, von den anderen verschiedenen Farbe markiert und die zugehörigen Bewegungsrichtungen am Kranträger mit Richtungs Pfeilen in denselben Farben gekennzeichnet; ein Druck auf den gelbmarkierten Knopf beispielsweise bedeutet daher Lastbewegung in Richtung des gelben Pfeiles. In einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde die Farbmarkierung angewandt, um zu vermeiden, daß bei Arbeiten auf Hochspannungsmasten Mastteile im Bereich von unter Spannung stehenden Leitungen bestiegen werden. Hiezu wurden an den Masten bzw. an den Mastseiten an vorher genau festgelegten Stellen, z. B. Erdungsanschlüssen, Farbmarken angebracht. Den Arbeitnehmern wird nach entsprechender Unterweisung am Handgelenk eine Farbplakette in der Farbe der freigeschalteten Masten oder Teile von solchen befestigt. Hiedurch ist am Mast eine sichere Orientierung darüber möglich, welcher Teil ohne Gefahr bestiegen werden kann.

In einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde vom Grundsatz abgewichen, nur an spannungslosen Anlagenteilen zu arbeiten. Nach gründlicher Ausbildung der Monteure wurde ein Mast einer 25 kV-Freileitung unter Spannung nach der Methode „Arbeiten auf Distanz“ ausgewechselt. Bei der Vorbereitung dieser Arbeit wurden die in England und Frankreich beim Arbeiten unter Spannung gewonnenen reichen Erfahrungen berücksichtigt. Die Ausbildung der aus fünf Monteuren bestehenden Arbeitsgruppe war einem englischen Fachmann übertragen worden. Nach den ausländischen Erfahrungen läßt die neue Arbeitsmethode eine höhere Sicherheit bei der Arbeit erwarten, sofern einige Voraussetzungen, wie Nachweis einer entsprechenden gründlichen Ausbildung, ständige Übung des Personals und geeignete, der Arbeit besonders angepaßte Werkzeuge und Geräte, erfüllt werden. Hier handelt es sich offensichtlich um Tätigkeiten, die als Arbeiten im Sinne des § 6 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes beurteilt werden können.

Ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat für das Wechseln von Sicherungen für höhere Stromstärken besondere, mit Lederstulpen geschützte Haltegriffe bereitgestellt. Durch Betätigen einer Taste am Haltegriff kann dieser von der ordnungsgemäß eingesetzten Sicherung wieder getrennt werden. Durch die beschriebene Einrichtung können Verbrennungen durch elektrische Schaltlichtbögen ausgeschlossen werden. In neu errichteten oder erweiterten Betriebsanlagen wurden Steckdosenstromkreise bevorzugt mit FI-Schutzschaltern mit einem Auslösenennstrom von maximal 0,1 A

gesichert. Für Anlagen mit der Nullung als Schutzmaßnahme wird ein Nullungsschutzschalter mit demselben Auslösenennstrom verlangt. Hiedurch sind die bei ortsveränderlichen Geräten bestehenden besonderen Gefährdungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zahlreiche der in den Betrieben vorgefundenen Maßnahmen dienten der Verminderung des Arbeitslärms. Sie machen wieder deutlich, daß es für die Lärmbekämpfung kein allgemein anwendbares Rezept gibt; nach den Besonderheiten des Einzelfalles muß unter Umständen durch verschiedenartige Vorkehrungen getrachtet werden, den Lärmpegel am Arbeitsplatz zu senken. Hiezu war es beispielsweise in einer großen Textildruckerei notwendig, anstelle des früher verwendeten Spritzstandes für die Reinigung der Druckschablonen eine neue, geschlossene Schablonenwaschmaschine aufzustellen. Die Reinigungsarbeit am alten Spritzstand bei einem Wasserdruck von 30 *atü* war mit einer großen Lärmentwicklung verbunden, an der neuen Anlage hingegen tritt kein das Gehörorgan gefährdender Lärmpegel auf. In einer Fabrik zur Herstellung von Blechdosen gelang es, die Lärmentwicklung hinter dem der Blechdruckanlage folgenden Trockentunnel dadurch zu beseitigen, daß die Haspeln und Anschlagfedern der Einrichtungen für die Beförderung und Abnahme der bedruckten Bleche mit Kunststoff beschichtet bzw. überzogen wurden. In einer neu errichteten Sinteranlage eines Hochofenbetriebes wurden alle lärmzeugenden Aggregate mit schallschluckenden Matten belegt. Dies brachte vor allem bei den Abgasgebläsen ausgezeichnete Ergebnisse. An einigen Gebläsen wurden zusätzlich in die zu- und abführenden Leitungen Schalldämpferkulisen eingebaut. Hiedurch wurde der Schallpegel in der Nähe von Abgasen bzw. Ansaugstutzen gesenkt. In der Nähe von Lärmquellen befindliche Bedienungs- und Aufenthaltsräume wurden schalldämmend ausgestaltet, wodurch nunmehr an keinem Arbeitsplatz der Anlage ein höherer Schalldruckpegel als 70 *dB (A)* auftritt.

In der Walzwerkshalle eines Rohrstreckreduzierwalzwerkes wurden an insgesamt 46 Stellen bei den pneumatischen Steuerventilen und Luftzylindern Schalldämpfer eingebaut. Zur Lärmbekämpfung wurden weiters die Abroll-Leisten für die Rohre mit leicht auswechselbaren Kunststoffteilen belegt und die Prallplatten für die aus den Rollgängen auslaufenden Rohre konstruktiv geändert. Fünf Verbrennungsluftventilatoren des Rohrerwärmungsofens erhielten an der Ansaugseite Schalldämpfer. Eine konstruktive Änderung betraf auch den Einwurf der Rohre in die Bündeltaschen durch Errichtung absenkbarer Taschen. Das Zusammenwirken der angeführten Maßnahmen senkte den ursprünglich vorhandenen Schalldruckpegel von 100 *dB (A)* auf einen gesundheitlich unbedenklichen Wert. In der Werkstätte eines Holzverarbeitenden Betriebes lag der von den Holzbearbeitungsmaschinen herrührende Schalldruckpegel anfangs mit 110 *dB (A)* noch höher als im zuvorbeschriebenen Beispiel. Nach Kapselung der Maschinen und Zusammenfassung zu

Maschinensätzen verblieb ein Pegel von 80 *dB (A)*. Die zunächst der Lärmbekämpfung dienende Verdeckung der Werkzeuge bewirkte auch einen erhöhten Schutz vor Arbeitsunfällen.

Die Kapselung lärmender Maschinen hatte auch in einem Maschinenbaubetrieb bei Streckmetallmaschinen Erfolg. Der von den Maschinen abgestrahlte Luftschall regte die Stahlkonstruktion der Werkshalle zu Resonanzschwingungen an, woraus sich an den Arbeitsplätzen intensiver Lärm ergab. Nach Kapselung der Maschinen mit schalldämmenden bzw. schallschluckenden Wänden lag der Schallpegel an den Arbeitsplätzen merklich niedriger. In einem anderen Betrieb war die Lärmbelästigung der Arbeitnehmer in einer Fahrzeugmontagehalle auf die Schallreflexion an den Stirnwänden, an Stahlbauteilen und an der Deckenuntersicht sowie die lange Nachhallzeit zurückzuführen. Durch Aufhängen von nahezu 1000 Schallschluckkörpern in der 80 *m* × 20 *m* großen Halle gelang es, insbesondere den höherfrequenten Lärm erheblich herabzusetzen. Die leichten Schallschluckkörper sind etwa 100 *cm* × 50 *cm* groß; sie bestehen aus mit Glaswolle gefüllten verschweißten Plastiksäcken, die an den Dachbindern und an den Stirnwänden der Halle rasterförmig verteilt sind.

Vor schädlichen Luftverunreinigungen werden die Arbeitnehmer vor allem durch Absauganlagen geschützt, die aber den besonderen Betriebs- und Arbeitsverhältnissen angepaßt sein müssen. In einem Maschinenbaubetrieb beispielsweise lag bei einem Tauchlackierbecken die Konzentration der Lösungsmitteldämpfe weit über der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentration. Nach Errichtung einer Randabsaugung beim Becken und einer zusätzlichen Absaugeinrichtung über diesem lag die Lösungsmittelkonzentration im Atembereich des Tauchlackierers weit unter dem zulässigen Wert.

In anderen Betrieben wurden Gesundheitsgefährdungen durch Staub durch das Zusammenwirken von Absauganlage und Änderung des Arbeitsverfahrens, durch Kombination von Staubabsauganlage und Kapselung der Staubentstehungsstelle, durch bewegliche Absaughauben oder durch Automatisierung, Kapselung und Staubabsaugung erreicht. Bei einem in der Granitsteinindustrie beispielsweise verwendeten Automaten für die Erzeugung von Randsteinen werden die Rohlinge auf das vorher eingestellte Maß zurechtgearbeitet. Das abgearbeitete Material fällt als Steinmehl an, Nacharbeiten an den Randsteinen von Hand sind fast nicht mehr notwendig. Die Maschine ist vollkommen gekapselt. Der bei ihrem Betrieb anfallende Staub wird abgesaugt und kann nicht in den Aufstellungsraum austreten. Eine einzelne Maschine fertigt mit ihren 12 Preßluftmeisseln 35 *m* Randsteine pro Tag. Die Leistung eines Steinmetzes liegt bei 5 *m* pro Tag.

Bei Betriebseinrichtungen, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz von Arbeitnehmern von wesentlicher Bedeutung ist, kommt es besonders darauf an, daß dieser Zustand auch unter rauen Betriebsbedin-

gungen erhalten bleibt. In einem Betrieb der Steinindustrie wurden daher die einem erhöhten Verschleiß unterliegenden Schläuche der Staubabsauganlage mit alten Fahrrad- und Mopedschläuchen überzogen. Hierdurch wurde eine längere Lebensdauer der Absaugschläuche erreicht.

In geeigneten Fällen können Luftverunreinigungen auch aus dem Atembereich der Arbeitnehmer weggeblasen werden. Hievon wurde in einer Kleiderfabrik Gebrauch gemacht. Neben den Bügelpressen wurde eine Rohrleitung mit verstellbaren, an bestimmten Stellen angeordneten Ausblaseöffnungen verlegt. Die Leitung wurde an ein starkes Gebläse angeschlossen. Die aus den Öffnungen austretende Luft bläst den beim Öffnen der Bügelpressen aufsteigenden Wasserdampf, der ohne

diese Maßnahme den über die Presse gebeugten Arbeitnehmer belästigen würde, vom Arbeitsplatz weg.

Sofern im Falle eines Brandes in einem Betrieb Fluchtwege nicht benützt oder durch eine rasche Brandausbreitung Arbeitnehmer gefährdet werden könnten, sind die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen auch im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer notwendig. Unter diesem Gesichtspunkt entsprach die alte Imprägnieranlage in einem Motorenwerk in brandschutztechnischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes. Mit einer neuen Werksanlage wurde auch eine neue Imprägnieranlage errichtet. Diese ist mit einer stationären CO₂-Löschanlage und einer Sprinkleranlage ausgerüstet, sodaß ein wirksamer Brandschutz sichergestellt ist.

IV. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften

und internationalen Übereinkommen, die für den Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 31. Dezember 1974

Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. April 1967, BGBl. Nr. 162, und vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 67, sowie der Kundmachung vom 20. Mai 1968, BGBl. Nr. 185.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974 und 782/1974 sowie der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und

der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GBl.Ö. Nr. 419, über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Arsen

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Nr. 11

Nachrichten

723

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Bestimmte Arbeiten

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz — V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187, vom 23. September 1972, BGBl. Nr. 396, und vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 383.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, und der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhütten-

betrieben, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz
Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.

Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263 (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300 (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), und vom 1. Feber 1974, BGBl. Nr. 99 (5. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGlBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211 und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, und vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271.

Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, 90/1951, 122/1952, 234/1958, 128/1963, 256/1965, 205/1966 und 379/1971.

Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003, vom 13. September 1940, deutsches RGlBl. I S. 1246, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

Nr. 11

Nachrichten

725

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).

Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Papierfabriken

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360 in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058 in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232, und vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169.

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolsvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935, zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

Thomasmehl

Verordnung vom 9. November 1939, GBl.Ö. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung, und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Zuckerfabriken

Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

Zündwaren

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Verwendungsschutz

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück, sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158 und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG).

Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 — EA-Geo 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238.

§ 16 der Arbeitszeitordnung, GBl.Ö. Nr. 231/1939. Nr. 20 und Nr. 54 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften, GBl.Ö. Nr. 667/1939 (Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Nr. 11

Nachrichten

727

Bäckereiarbeiter

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116.

Betriebsräte

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775 (31. Novelle zum ASVG *).

Gewerbeordnung

§§ 72, 73, 76 bis 78 e, 82 (in der Fassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974), 82 a bis 84, 86, 88, 90 bis 92 und 96 e Abs. 4 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227 in geltender Fassung. Für den Anwendungsbereich des Landarbeitsgesetzes bleibt Artikel IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bis zur Neuerlassung des § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes weiter in Kraft.

Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBl. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBl. Nr. 30.

Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.

Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, und vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Febr. 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331, vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, und des Abschnittes II des Anhanges, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Kollektivvertragswesen, Mindestlohntarife und Betriebsvereinbarungen

siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, vom 15. Febr. 1961, BGBl. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 459, sowie vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775, 778, 779 und 780 *).

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, und vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, der Bundesgesetze vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421 und BGBl. Nr. 548/1935 sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156 in geltender Fassung, und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBl. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBl. Nr. 44, BGBl. Nr. 403/1935, vom 27. November 1959, BGBl. Nr. 273, und vom 28. August 1967, BGBl. Nr. 369.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95, und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitengesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264.

Urlaub

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292 und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414.

Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBl. Nr. 24, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBl. Nr. 246.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.

Sonstige Vorschriften

Arbeiterkammern

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236, vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 25/1969, vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 5/1971, und vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 380.

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974 (Arbeitsverfassungsgesetz), vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399 (Entgeltfortzahlungsgesetz), und vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 475 *).

Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz

Verordnung vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 375, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1973, BGBl. Nr. 303, und vom 22. Feber 1974, BGBl. Nr. 151.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBl. Nr. 190/1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBl. Nr. 276, 491, 492/1973 und BGBl. Nr. 171, 696/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung).

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971).

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 — GewO 1973).

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Hausbesorger

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314, vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399.

Hausgehilfen und Hausangestellte

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 104, vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 94, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 471, und vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 285, und vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 286, sowie der Kundmachung vom 22. Juli 1970, BGBl. Nr. 240.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Feber 1968, BGBl. Nr. 77, vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 204, vom 20. Dezember 1971, BGBl. Nr. 476, vom 28. April 1972, BGBl. Nr. 177, und vom 26. Juli 1972, BGBl. Nr. 356, sowie der Kundmachungen vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 256, vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 257, und vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 201.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967).

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174, sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40, und vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), in geltender Fassung.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 229, vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 21/1974, sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBl. Nr. 228, vom 3. Mai 1968, BGBl. Nr. 163, und vom 2. August 1973, BGBl. Nr. 405.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1969, BGBl. Nr. 340.

Transportvorschriften

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523/1973 und 377/1974.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 in geltender Fassung, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444 *).

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Verwaltung

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 (EGVG.-Novelle), vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 231, vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 218, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175 (Strafgesetznovelle 1963), vom 4. November 1964, BGBl. Nr. 275, vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 143 (EGVG.-Novelle 1969), vom 1. Juli 1970, BGBl. Nr. 224, vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 193, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 275, und vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422 (Strafrechtsanpassungsgesetz) *).

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, und vom 2. Mai 1972, BGBl. Nr. 153.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Verordnung vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 3/1972, und vom 26. April 1973, BGBl. Nr. 200, sowie der Kundmachungen vom 9. Mai 1968, BGBl. Nr. 168, und vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284.

Verordnung vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, über Organstrafverfügungen.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970.

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88/1974.

V. Organisation des Arbeitsinspektionsdienstes

Personal der Arbeitsinspektion

nach dem Stande vom 31. Dezember 1974

mit den innerhalb dieses Standes bis 31. März 1975 eingetretenen Änderungen

Oberste Leitung des Arbeitsinspektionsdienstes

Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat)

Wien I, Stubenring 1, Telephon 57 56 55

Leiter des Zentral-Arbeitsinspektorates	Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates
Müller Johann, Dipl.-Ing., Sektionschef	<p>Böse Alfred, Dr. phil., Ing., Ministerialrat Felix Ferdinand, Dipl.-Ing., Dr. jur., Ministerialrat Sluka Franz, Dr. med., Ministerialrat Merkl Karl, Dipl.-Ing., Ministerialrat Sust Alfred, Dipl.-Ing., Ministerialrat Vogt Herbert, Dipl.-Ing., Sektionsrat Hediger Franz, Dr. jur., Sektionsrat Polzer Herbert, Dipl.-Ing., Sektionsrat Bednar Kurt, Dr. jur., Vertragsbediensteter ¹⁾ Silnusek Kurt, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat Schegula Elsa, Wirkl. Amtsrat Kelch Ingrid, Vertragsbedienstete ²⁾</p>
	<p>¹⁾ Seit 1. Juni 1974 im höheren Dienst; Dienstaustritt am 31. Dezember 1974 ²⁾ Dienstantritt am 5. August 1974</p>

Arbeitsinspektorate

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
I. Wien		
1	<p>Gebiet des I., II., III. und XX. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39</p>	<p>Herzka Friedrich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Schwanssee Roland, Dipl.-Ing., Oberbaurat Maser Sonja, Dipl.-Ing., Baurat Hiltcher Winfried, Dipl.-Ing., Baukommissär Finding Rolf, Dr. phil., Vertragsbediensteter ¹⁾ Huber Erich, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter ²⁾ Benyr Walter, Amtsdirektor Grafinger Edmund, Ing., Wirkl. Amtsrat Hermann Otto, Ing., Wirkl. Amtsrat Teschner Josef, Ing., Wirkl. Amtsrat Strelec Raimund, Ing., Wirkl. Amtsrat Dengerscherz Gerhard, Amtsoberrevident Balogh Leopoldine, Fachoberinspektor Weber Albert, Vertragsbediensteter Schnabelt Rudolf, Vertragsbediensteter</p>
	<p>Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39</p>	<p>Arbeitsinspektionsärzte Stenzel Elfriede, Dr. med., Wirkl. Hofrat Salvaberger Erwin, Dr. med., Obersanitätsrat Schlöss Hedwig, Dr. med., Vertragsbedienstete ³⁾ Till Thomas, Dr. med., Vertragsbediensteter ⁴⁾</p>
		<p>¹⁾ Dienstantritt am 1. April 1974 ²⁾ Dienstantritt am 2. Juli 1974 ³⁾ Dienstaustritt am 31. Dezember 1974 ⁴⁾ Dienstantritt am 4. Feber 1974; Dienstaustritt am 30. April 1974</p>

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)	
2	Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<p>Schery Karl, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Langecker Felix, Dipl.-Ing., Oberbaurat Hoschek Othmar, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Mayerhofer Franz, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter ¹⁾ Fritsche Erich, Ing., Wirkl. Amtsrat Spreitzhofer Hildegard, Amtssekretär Umek Ingrid, Ing., Vertragsbedienstete Kaufmann Alfred, Ing., Vertragsbediensteter Eberhart Erich, Ing., Vertragsbediensteter ²⁾ Bisztron Herbert, Vertragsbediensteter</p> <p>¹⁾ Dienstantritt am 1. September 1974 ²⁾ Dienstantritt am 1. April 1974</p>	
3	Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Heimarbeit	<p>Borschke Harald, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Kraus Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat ¹⁾ Schuster Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Liemert Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Uhlir Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Milalkovic Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat Röllig Wilhelm, Ing., Wirkl. Amtsrat Hruza Johannes, Ing., Amtssekretär Zimmel Hans, Ing., Amtsrevident Grünböck Alfred, Fachoberinspektor Matznetter Karl, Fachinspektor Schwach Otilie, Fachinspektor</p>
	Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39		<p>Panesch Herta, Amtsdirektor, Regierungsrat ²⁾ Pangerl Margarete, Amtssekretär ³⁾ Koudelka Edeltraud, Amtsrevident Sutrich Paula, Vertragsbedienstete</p>
			<p>¹⁾ Im Ruhestand seit 30. November 1974 ²⁾ Im Ruhestand seit 31. Dezember 1974 ³⁾ Mit 15. November 1974 zum Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk versetzt.</p>
4	Gebiet des VII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39		<p>Jedina Paul, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Luksch Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Musterle Rudolf, Dipl.-Ing., Baurat Winkler Alfred, Amtsdirektor ¹⁾ Pfohl Walter, Ing., Wirkl. Amtsrat Pamperl Leopold, Ing., Amtssekretär Resch Leopold, Fachoberinspektor Wukovits Johanna, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Juli 1974</p>

II. Wien und Niederösterreich

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
5	<p>Gebiet des XII. und XXIII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln sowie das auf dem rechten Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung</p> <p>Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39</p>	<p>Brandner Walter, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Berger Josef, Dipl.-Ing., Oberbaurat Tiller Karl, Dipl.-Ing., Baurat Schüller Paul, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Welzl Josef, Ing., Amtsdirektor ¹⁾ Tintara Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Kalina Rudolf, Wirkl. Amtsrat Schreiber Oswald, Ing., Wirkl. Amtsrat Bata Josef, Wirkl. Amtsrat Mödlagl Franz, Fachinspektor Pilz Margareta, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 31. Dezember 1974</p>
6	<p>Gebiet des XXI. und XXII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie das auf dem linken Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung</p> <p>Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39</p>	<p>Geyer Robert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Herbrüggen Horst, Dipl.-Ing., Oberbaurat Bangerl Anna, Dr. phil., Baurat Decker Helmut, Ing., Amtsdirektor Mihokovic Herbert, Ing., Wirkl. Amtsrat Buchholz Ingeborg, Amtssekretär ¹⁾ Pangerl Margarete, Amtssekretär ²⁾ Giefing Anton, Amtsrevident Göd Otto, Fachoberinspektor</p> <p>¹⁾ Mit 31. Oktober 1974 Aufhebung der Dienstzuteilung ²⁾ Mit 15. November 1974 vom Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk versetzt</p>
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	<p>Gesamtes Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich der Ingenieurbauten das Land Niederösterreich</p> <p>Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39</p>	<p>Knopp Günther, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Holluba Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Jirousek Hans Heinz, Dipl.-Ing., Baurat Rieder Franz, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Pranzl Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Leberl Georg, Ing., Wirkl. Amtsrat Grimm Wilhelm, Amtssekretär Burger Karl, Amtssekretär Kops Irmbert, Ing., Amtsoberrevident</p>

III. Niederösterreich

7	<p>Gebiet der Stadt Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt</p> <p>Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8 Telephon 31 72</p>	<p>Mazohl Erich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Stürzer Hugo, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schabauer Reinhard, Dipl.-Ing., Baurat Rosmann Johann, Ing., Amtsdirektor Schiebl Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Zöberl Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Hansel Brunhilde, Wirkl. Amtsrat Grüll Friedrich, Amtssekretär Eckhardt Ludwig, Fachinspektor</p>
---	---	--

734

Nachrichten

Nr. 11

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
8	<p>Gebiet der Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs und St. Pölten</p> <p>St. Pölten, Radetzkystraße 1 Telephon 32 25</p>	<p>Maiwald Erich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Lemberger Kurt, Dipl.-Ing., Oberbaurat Stefke Gottfried, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Mayer Erwin, Ing., Wirkl. Amtsrat Schmidt Josef, Ing., Amtssekretär Greimel Ewald, Ing., Amtsrevident Kysela Amand, Amtsrevident ¹⁾ Schmidt Erika, Vertragsbedienstete</p> <p>¹⁾ Seit 1. März 1975 im gehobenen Arbeitsinspektionsdienst</p>
17	<p>Gebiet der Stadt Krems a. d. Donau und der Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl</p> <p>Krems a. d. Donau, Kasernstraße 29 Telephon 31 56</p>	<p>Lonsky Herbert, Dipl.-Ing., Dr. nat. techn., Oberbaurat Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing., Baukommissär Fürnkranz Johann, Ing., Amtssekretär Munaretto Johann, Ing., Amtsoberrevident Pergher Helmut, Amtsrevident Nagy Kálmán, Kontrollor Gröbeldinger Erika, Official ¹⁾</p> <p>¹⁾ Seit 5. September 1973 Verwendung im Fachdienst</p>

IV. Oberösterreich

9	<p>Gebiet der Städte Linz, Steyr und Wels und der Bezirkshauptmannschaften Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land</p> <p>Linz, Finanzgebäude West Telephon 23 8 69</p>	<p>Dittrich Wolfgang, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Greiner Josef, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ²⁾ Kulhanek Albin, Dipl.-Ing., Oberbaurat Palm Otto, Dipl. Ing., Oberbaurat Keplinger Walter, Dipl.-Ing., Baurat Hösch Adolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Nagl Friedrich, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Seidl Hermann, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Egarter Franz, Ing., Amtsdirektor Mascher Josef, Ing., Amtssekretär Gamsjäger Johann, Ing., Amtsoberrevident Schmidt Nikolaus, Amtsoberrevident Kriechmayr Danuta, Vertragsbedienstete ³⁾ Ballisch Karl, Fachoberinspektor Bauer Wilhelm, Fachoberinspektor ⁴⁾ Del Medico Kurt, Fachinspektor Cuchnal Albin, Vertragsbediensteter ⁵⁾</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 31. Dezember 1974 ²⁾ Seit 1. Jänner 1975 Amtsvorstand ³⁾ Dienstantritt am 8. April 1974 ⁴⁾ Im Ruhestand seit 31. März 1975 ⁵⁾ Dienstantritt am 1. Oktober 1974</p>
---	--	--

Nr. 11

Nachrichten

735

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
18	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck Vöcklabruck, Graben 19 Telephon 27 69	<p>Pejcha Richard, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Haage Günther, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Jäger Helmut, Dipl.-Ing., Baukommissär Nagl Gernot, Dr. phil., Vertragsbediensteter Liemberger Karl, Ing., Wirkl. Amtsrat Hinterholzer Erich, Amtsrevident Herzog Gabriele, Vertragsbedienstete ¹⁾ Dür Alois, Fachinspektor Gallhammer Maria, Vertragsbedienstete ²⁾</p> <p>¹⁾ Dienstantritt am 1. Oktober 1974 ²⁾ Im Ruhestand seit 31. Dezember 1974</p>
V. Salzburg		
10	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Salzburg Salzburg, Schießstattstraße 4 Telephon 31 5 61	<p>Triebel Julius, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Semrad Peter, Dipl.-Ing., Dr. nat. techn., Bauoberkommissär Moik Helmut, Dipl.-Ing., Baukommissär Überbacher Josef, Wirkl. Amtsrat Fröhlich Käthe, Wirkl. Amtsrat ¹⁾ Gebhart Gert, Amtsrevident Hartmann Edith, Vertragsbedienstete ²⁾ Feichter Franz, Fachoberinspektor Stanzel Karl, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 31. Dezember 1974 ²⁾ Dienstantritt am 26. August 1974</p>
VI. Steiermark		
11	Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz Graz, Opernring 2 Telephon 77 6 73, 73 1 22	<p>Franzl Josef, Dipl.-Ing., Dr. techn., Wirkl. Hofrat Grossdorfer Karl, Dr. med., Wirkl. Hofrat Profanter Christian, Dipl.-Ing., Oberbaurat Lind Fritz, Dipl.-Ing., Oberbaurat Treiber Gustav, Dipl.-Ing., Baurat Sengel Herwig, Dipl.-Ing., Baurat Hofer Rudolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Schwarz Johann, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Woschnagg Norbert, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Gross Gustav, Dipl.-Ing., Dr. techn., Vertragsbediensteter Priesching Dieter, Dipl.-Ing., Dr. techn., Vertragsbediensteter ¹⁾ Hammerschmied Georg, Ing., Amtsdirektor Kretzky Martha, Wirkl. Amtsrat Dornauer Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Greiner Johann, Ing., Amtssekretär Kautschitsch Walter, Ing., Amtssekretär Fritz Ludwig, Ing., Amtsoberrevident Schickh Hermann, Fachinspektor Pommer Andreas, Fachinspektor Scharf Willibald, Fachinspektor Kager Maria, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Dienstantritt am 1. Oktober 1974</p>

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
12	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8 Telephon 32 12	<p>Neubauer Roman, Dipl.-Ing., Oberbaurat Peternell Gottfried, Dipl.-Ing., Oberbaurat Walter Adalbert, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Zeilbauer Heinz, Dipl. Ing.-Bauoberkommissär Schindler Erwin, Dipl. Ing.-Bauoberkommissär Trafoier Alois, Wirkl. Amtsrat Gradisar Heinz, Amtsrevident Schupfer Roland, Fachinspektor Koller Juliane, Fachinspektor Gelbmann Konrad, Fachinspektor</p>
VII. Kärnten		
13	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Kärnten Klagenfurt, Herrengasse 9 Telephon 82 4 53	<p>Ratschek Herbert, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Kalt Johann, Dipl.-Ing., Oberbaurat Thuile Franz, Dipl.-Ing., Oberbaurat Knopp Josef, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Leber Hermann, Dr. med., Vertragsbediensteter ¹⁾ Robier Wilhelm, Ing., Amtsdirektor Müller Germann, Ing., Wirkl. Amtsrat Perchinig Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Fischer Max, Ing., Wirkl. Amtsrat Ratheiser Josef, Wirkl. Amtsrat Pikel Herbert, Ing., Amtsrevident Jakobitsch Helmut, Ing., Amtsrevident Rosenberger Klaus, Vertragsbediensteter ²⁾ Janeschitz Paula, Fachinspektor Korak Franz, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Dienstantritt am 4. November 1974 ²⁾ Dienstantritt am 1. August 1974</p>
VIII. Tirol		
14	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Tirol Innsbruck, Schöpfstraße 5 Telephon 22 0 85, 25 4 23 Außenstelle Lienz Billrothstraße 3 Telephon 28 39	<p>Worsch Herbert, Dipl.-Ing., Baurat Wenger Herbert, Dr. phil., Ing., Vertragsbediensteter Kaltschmid Helmut, Dr. phil., Vertragsbediensteter ¹⁾ Eltanaihi Sobhi, Dr. med., Vertragsbediensteter ²⁾ Jochum Oskar, Dr. phil., Vertragsbediensteter ³⁾ Plesche Josef, Ing., Wirkl. Amtsrat Lehmann Wolfgang, Ing., Wirkl. Amtsrat Moser Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Ebenbichler Fridolin, Ing., Amtsrevident Gerhardt Johannes, Vertragsbediensteter Blunder Josef, Fachinspektor Rinner Elfriede, Fachinspektor Lux Stefan, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Dienstantritt am 18. Feber 1974; Dienstaustritt am 30. April 1974 ²⁾ Dienstantritt am 1. April 1974; Dienstaustritt am 31. Mai 1974 ³⁾ Dienstantritt am 1. Dezember 1974</p>

Nr. 11

Nachrichten

737

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
IX. Vorarlberg		
15	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg Bregenz, Weiherstraße 8 Telephon 22 6 59	Grolig Siegfried, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Hermann Albert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Spiegel Oskar, Dipl.-Ing., Oberbaurat Pasler Otto, Amtssekretär Klaming Adolf, Fachinspektor Stohs Gerda, Kontrollor
X. Burgenland		
16	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Burgenland Eisenstadt, Permayerstraße 10 Telephon 47 59	Wagner Nikolaus, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Cadilek Leo, Dipl.-Ing., Oberbaurat Niebauer Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat Filka Walter, Ing., Amtssekretär Hofer Walter, Ing., Amtsoberrevident Zehenthofer Franz, Oberkontrollor Koch Helga, Vertragsbedienstete

Nr. 11

Nachrichten

739

VI. Tabellen

1

Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren Betriebe			
			mit			
			1—4 Arbeitnehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeitnehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeitnehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeitnehmern (Lehrlingen) IV
		1 ¹⁾	2	3	4	5
Klasseneinteilung der Betriebszweige						
I	Land- und Forstwirtschaft	100	40	43	15	2
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	609	197	168	115	129
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	2.373	987	846	345	195
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	17.190	5.426	9.275	1.790	699
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	15.911	6.650	5.997	1.833	1.431
VII	Holzbearbeitung	6.839	3.664	2.414	522	239
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	382	206	110	35	31
IX	Textilbetriebe	1.137	381	298	181	277
X	Bekleidungsbetriebe	3.907	2.332	855	429	291
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	395	98	101	76	120
XII	Graphische Betriebe	955	361	319	148	127
XIII	Chemische Produktion	1.203	320	383	224	276
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe ..	8.509	5.145	2.522	457	385
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	10.572	7.235	2.622	559	156
XVI	Handel	30.177	19.998	7.795	1.638	746
XVII	Verkehr	3.072	1.845	870	238	119
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1.817	607	714	273	223
XIX	Reinigungswesen	1.211	933	198	55	25
XX	Körperpflege	3.454	2.767	661	20	6
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	1.059	314	489	97	159
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	727	317	280	66	64
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	377	147	165	39	26
XXIV	Öffentlicher Dienst	264	50	81	83	50
XXV	Haushaltung
	Summe ...	112.240	60.020	37.206	9.238	5.776

¹⁾ Mehr als einmal inspizierte Betriebe sind nur einmal gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

741

die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen

1

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)					Gesamtzahl der im Berichts- jahre in den Betrieben durchgeführten Inspektionen	Anzahl der			Betriebsklasse Nr.		
männliche		weibliche		zusammen		einmal	zweimal	dreimal und öfter			
Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche								
6	7	8	9	10		11	inspizierten Betriebe			12	13
815	31	291	4	1.141	100	100	.	.	I		
.	II		
20.693	779	2.802	111	24.385	612	606	3	.	III		
42.106	1.316	8.224	384	52.030	2.416	2.330	43	.	IV		
193.110	8.444	8.088	467	210.109	17.940	16.532	570	88	V		
94.865	40.256	92.501	5.705	433.327	16.048	15.777	131	3	VI		
521.961	6.384	14.967	859	74.171	6.895	6.786	50	3	VII		
2.928	194	3.479	213	6.814	384	380	2	.	VIII		
25.449	900	32.226	3.781	62.356	1.156	1.118	19	.	IX		
11.913	673	46.310	6.912	65.808	3.921	3.894	12	1	X		
17.113	466	8.110	253	25.942	400	390	5	.	XI		
18.364	1.687	9.326	466	29.843	961	949	6	.	XII		
42.317	1.486	18.486	623	62.912	1.222	1.184	19	.	XIII		
59.787	5.058	33.502	1.830	100.177	8.544	8.475	33	1	XIV		
18.065	4.170	39.651	3.468	65.354	10.607	10.537	35	.	XV		
104.454	6.750	112.478	15.160	238.842	30.215	30.139	38	.	XVI		
23.686	612	6.148	531	30.977	3.082	3.062	10	.	XVII		
31.327	903	26.843	1.456	60.529	1.821	1.813	4	.	XVIII		
1.743	42	6.560	151	8.496	1.225	1.197	14	.	XIX		
1.602	185	6.711	2.932	11.430	3.455	3.453	1	.	XX		
10.028	200	23.726	935	34.889	1.062	1.056	3	.	XXI		
9.854	288	6.880	86	17.108	728	726	1	.	XXII		
2.068	39	3.317	75	5.499	377	377	.	.	XXIII		
7.425	10	2.014	23	9.472	266	262	2	.	XXIV		
.	XXV		
991.673	80.873	512.640	46.425	1.631.611	113.437	111.143	1.001	96			

1 a

Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und
Nach Arbeits-

Arbeitsinspektorat für	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren Betriebe			
		mit			
		1—4 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeit- nehmern (Lehrlingen) IV
	1 ¹⁾	2	3	4	5
den 1. Aufsichtsbezirk	7.910	3.939	2.621	804	546
den 2. Aufsichtsbezirk	4.408	2.495	1.260	384	269
den 3. Aufsichtsbezirk	7.876	5.304	1.927	416	229
den 4. Aufsichtsbezirk	4.236	2.348	1.339	361	188
den 5. Aufsichtsbezirk	6.049	3.312	1.792	556	389
den 6. Aufsichtsbezirk	4.944	2.869	1.513	368	194
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt ..	5.650	3.602	1.529	291	228
den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten	5.210	2.920	1.703	366	221
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz	8.531	3.589	3.129	1.049	764
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg.....	2.719	1.005	1.192	310	212
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz	12.168	6.893	3.814	871	590
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	6.075	3.213	2.031	461	370
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt	6.333	2.780	2.339	789	425
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck	5.578	2.619	1.985	658	316
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz	3.191	1.613	1.026	331	221
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt	3.879	2.557	987	216	119
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems a. d. Donau.	4.777	3.595	825	221	136
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck	4.931	2.009	2.272	373	277
Bauarbeiten in Wien	7.775	3.358	3.922	413	82
Summe...	112.240	60.020	37.206	9.238	5.776

1) Mehr als einmal inspizierte Betriebe sind nur einmal gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

743

die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen
 inspektoraten geordnet

1 a

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)					Gesamtzahl der im Berichts- jahre in den Betrieben durchgeführten Inspektionen	Anzahl der			Arbeits- inspektorat
männliche		weibliche		zusammen		einmal	zweimal	dreimal und öfter	
Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche						
6	7	8	9	10		11	12	13	
76.416	3.501	67.111	2.975	150.003	7.912	7.908	2	.	f. d. 1. AB
31.424	1.967	26.770	1.139	61.300	4.426	4.390	18	.	f. d. 2. AB
37.875	2.114	31.659	1.161	72.809	7.877	7.875	1	.	f. d. 3. AB
29.687	1.439	28.259	1.331	60.716	4.261	4.211	25	.	f. d. 4. AB
65.018	3.233	34.418	1.247	103.916	6.050	6.048	1	.	f. d. 5. AB
36.035	4.056	20.520	1.902	62.513	4.977	4.911	33	.	f. d. 6. AB
41.364	3.495	24.590	2.047	71.496	5.742	5.558	92	.	f. d. 7. AB
42.564	5.018	18.841	2.502	68.925	5.339	5.087	117	6	f. d. 8. AB
134.336	10.367	56.762	4.774	206.239	8.883	8.211	289	31	f. d. 9. AB
34.660	2.478	14.849	1.267	53.254	2.802	2.650	58	11	f. d. 10. AB
99.740	12.008	48.825	6.474	167.047	12.206	12.131	36	1	f. d. 11. AB
64.332	5.663	20.904	3.518	94.417	6.083	6.067	8	.	f. d. 12. AB
64.086	7.392	24.686	3.401	99.565	6.474	6.218	89	26	f. d. 13. AB
51.586	5.236	28.041	4.587	89.450	5.609	5.547	31	.	f. d. 14. AB
31.008	2.100	21.751	2.300	57.159	3.216	3.171	15	5	f. d. 15. AB
19.691	2.487	10.699	1.482	34.359	3.887	3.871	8	.	f. d. 16. AB
24.288	3.184	12.570	1.609	41.651	4.795	4.759	18	.	f. d. 17. AB
48.779	4.981	20.108	2.684	76.552	4.964	4.898	33	.	f. d. 18. AB
58.784	154	1.277	25	60.240	7.934	7.632	127	16	f. Bauarb.
991.673	80.873	512.640	46.425	1,631.611	113.437	111.143	1.001	96	

2

Arbeitsinspektionsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiete

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Amtshandlungen in Betrieben									
		Besichtigungen	Teilnahme an Kommissionen	Erhebungen betreffend							
				Berufserkrankungen	arbeitshygienische Verhältnisse	gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	sonstige gesundheits-schädliche Arbeiten	Invalidenbeschäftigung	Unfälle	Raumluft	Beleuchtungs- und Belüftungsverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Klasseneinteilung der Betriebszweige											
I	Land- und Forstwirtschaft	
II	Bergbau.....	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	3	.	.	3	.	.	.	1	.	
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	22	.	38	23	2	14	3	3	12	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe.....	1	.	10	8	1	7	1	2	8	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	121	3	97	79	17	54	5	7	152	3
VII	Holzbearbeitung	17	.	4	8	1	3	1	.	25	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	3	.	1	.	1	.	.	.	3	.
IX	Textilbetriebe.....	3	.	2	1	.	2	.	1	2	.
X	Bekleidungsbetriebe	3	.	1	8	5	5	.	.	10	.
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung.....	4	.	13	10	1	11	1	1	9	.
XII	Graphische Betriebe	38	.	3	10	.	1	.	.	24	.
XIII	Chemische Produktion ...	83	2	27	26	7	7	2	4	64	.
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe.....	2	.	5	3	.	1	.	1	3	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe.....	1	.	.	1	2
XVI	Handel	5	.	1	2	1	.	.	.	4	.
XVII	Verkehr	2	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1
XIX	Reinigungswesen	30	.	2	28	.
XX	Körperpflege	1	1	3	.	2	.	.	.	1	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	8	.	4	9	.	1	1	.	3	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	4	.	.	1	.	3	.	.	4	.
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1
XXIV	Öffentlicher Dienst	1	.	.	1	2	.
XXV	Haushaltung
	Summe ...	351	6	211	194	40	109	14	19	357	3

Nr. 11

Nachrichten

745

der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten

2

Lärm	Verkehr mit					Ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen betreffend						Laboratoriumsuntersuchungen	Betriebsklasse Nr.
	Sonstige Amtshandlungen	Krankenanstalten	Instituten	Gesundheitsbehörden	sonstigen Stellen	Berufskrankheiten	Bäckereiarbeitergesetz	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
.	2	.	.	.	I
.	II
3	3	.	1	4	.	1	.	III
6	13	1	.	.	12	2	13	.	IV
4	1	8	.	.	6	.	5	.	V
42	63	.	2	.	10	8	.	.	97	6	71	.	VI
8	6	1	6	2	2	.	VII
.	2	8	1	.	.	VIII
2	9	1	.	.	IX
1	5	84	2	8	.	X
3	10	.	.	.	XI
1	21	15	.	25	.	XII
6	45	.	1	.	3	.	.	.	23	8	46	.	XIII
3	3	.	.	27	1	3	.	XIV
.	45	1	.	.	XV
2	14	.	.	.	1	.	.	.	146	11	2	.	XVI
.	5	2	.	.	XVII
.	5	.	1	18	27	1	2	.	XVIII
.	1	3	.	.	7	9	2	.	XIX
.	6	.	.	23	1	.	.	XX
.	75	29	1	1	1	1	.	.	46	1	2	.	XXI
.	2	.	22	.	1	.	.	.	26	.	1	.	XXII
.	13	4	.	.	XXIII
.	61	.	1	14	20	.	.	.	10	.	.	.	XXIV
.	XXV
81	317	29	29	33	36	30	.	1	651	53	183	.	

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen										
		Krafterzeugung								Kraftübertragung (Transmissionen (Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.))	Mechanische	
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen						von	
		Dampfkessel	Dampfapparate, Dampfgefäße usw.	Dampfleitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Verbrennungsmotoren	Wassermotoren	Sonstige Motoren		Hämmer- und Wärmepressen	Walzwerke, Walzenpaare
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Klasseneinteilung der Betriebszweige												
I	Land- und Forstwirtschaft
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	4
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1	.	.	10	1	1
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	57	.	.	1	20	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	.	.	.	1	12	1	.	52	1	29
VII	Holzbearbeitung	1	2	.	.	1	19	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	1	1	.	.	1	.	.
IX	Textilbetriebe	1	.	1	.	2	1	.	.	5	.	.
X	Bekleidungsbetriebe	1	3	.	1
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	5	.	3
XII	Graphische Betriebe
XIII	Chemische Produktion	1	10	1	5
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	1	1	7	.	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1	.	.	.	1	.	.
XVI	Handel	2	.	.	4	.	1
XVII	Verkehr	1	.	.	.	2	.	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung
XIX	Reinigungswesen
XX	Körperpflege
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung
XXIV	Öffentlicher Dienst	2	.	.	1	.	.
XXV	Haushaltung
	Summe...	3	2	2	.	8	82	1	.	2	140	1
	Gruppensummen...			2	238					1	31	1

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle 1)

der Unfälle													Betriebsklasse Nr.
Be- oder Verarbeitung													
von Metallen						von Holz und ähnlichen Stoffen							
Schleifsteine, Schleif- und Poliermaschinen	Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	Dreh- und Druckbänke, Bohrmaschinen	Hobel-, Schneid- und Fräsmaschinen, Sägen	Schweiß- und Schneidarbeiten	Sonstige Metallbearbeitungsmaschinen	Sägen mit geradem Blatt	Kreissägen	Bandsägen	Hobel-, Schäl- und Hackmaschinen	Fräsmaschinen	Schleif- und Poliermaschinen	Bohrmaschinen, Drehbänke und sonstige Holzbearbeitungsmaschinen	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
.	1	.	.	1	I
.	II
17	4	18	8	7	.	5	3	1	4	.	1	3	III
41	8	26	9	31	5	3	34	3	29	3	.	3	IV
78	19	44	47	86	29	51	608	39	91	11	17	69	V
998	461 1	1.346	536	714 1	366	18 1	127	22	43	14	10	16	VI
45	12	29	19	15	5 1	42 1	493	74	216	177	40 1	196	VII
.	1	.	2	1	.	2	3	.	.	2	.	1	VIII
13	3	12	1	9	.	.	7	2	1	1	1	2	IX
13	.	1	.	.	1	.	7	1	.	6	10	2	X
12	1	6	2	5	1	4	20	4	11	3	2	16	XI
2	.	5	14	.	2	.	5	.	1	.	.	.	XII
28	13	30	17	13	8	3	22	7	9	3	.	6	XIII
10	2	11	1	8	2	1	12	3	8	1	1	1	XIV
1	.	1	1	1	.	.	9	.	2	.	.	1	XV
13	3	11	11	11	6	3	39	7	5	.	.	1	XVI
7	1	2	.	3	.	1	6	XVII
.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	XVIII
.	XIX
.	XX
1	.	1	.	2	.	1	7	1	3	1	.	1	XXI
4	.	4	3	3	1	1	1	2	2	.	.	1	XXII
1	.	1	XXIII
3	.	2	1	6	.	1	7	2	4	2	1	4	XXIV
.	XXV
1.287	528 1	1.550	673	915 1	426 1	136 2	1.411	168	431	224	83 1	324	

10 11.613 (bis einschließlich Spalte 39)

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen											
		Mechanische Be- oder Verarbeitung											
		von Textilien und ähnlichen Stoffen					graphischer Erzeugnisse		von allen				
		Öffner, Wölfe, Krempel, Karden, Kratzen	Zentrifugen	Spinn-, Web-, Flecht-, Strick- und Stickmaschinen	Kalender, Trockenzylinder und sonstige Zylinder	Sonstige Textilmaschinen	Buch-, Stein-, Rotations- und Blechdruckpressen, sonstige Druckpressen	Setz- und Zeitengießmaschinen, Stereotypieapparate	Schlag- und Stampfmaschinen	Brech-, Sieb- und Mahlmaschinen, Kollergänge	Knet- und Mischmaschinen	Hack- und Schneidmaschinen	Walzen und Walzenpaare, Zahnräder
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36		
Klasseneinteilung der Betriebszweige													
I	Land- und Forstwirtschaft	
II	Bergbau	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1	.	.	1	.	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	.	.	1	6	9	7	9	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	1	.	.	1	2	11	3	6	19	14	
VII	Holzbearbeitung	5	3	.	.	3	12	16	
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	6	3	5	
IX	Textilbetriebe	68	3	180	18	184	1	1	1	.	5	10	
X	Bekleidungsbetriebe	.	.	3	.	157	23	5	
XI	Papierherstellung und -bearbeitung	1	.	1	13	5	7	1	1	4	44	77	
XII	Graphische Betriebe	.	.	.	1	.	129	8	.	.	21	11	
XIII	Chemische Produktion	.	.	5	1	10	1	.	7	9	26	41	
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	1	.	.	1	23	128	17	
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	.	1	1	71	.	
XVI	Handel	.	.	1	.	4	1	.	1	.	149	3	
XVII	Verkehr	2	
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	2	.	.	.	4	2	
XIX	Reinigungswesen	.	1	.	.	2	1	.	
XX	Körperpflege	
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	.	1	.	.	1	.	1	.	.	12	1	
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	1	1	
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	.	
XXIV	Öffentlicher Dienst	1	1	.	3	.	2	.	
XXV	Haushaltung	
Summe		70	7	191	33	377	149	9	130	25	143	539	227
Gruppensummen		10 11.613 (ab Spalte 10)											

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle¹⁾ (Fortsetzung)

der Unfälle																Betriebsklasse Nr.			
übrigen Stoffen			Sonstige Verarbeitung																
			Explosionen durch			Akute Vergiftungen durch			Verbrennungen durch				Verätzungen durch						
Pressen, Stanzen, Frägemaschinen	Landwirtschaftliche Maschinen	Sonstige Arbeitsmaschinen	Spreng- und Zündmittel	Staub, Gase oder Dämpfe	unter Druck stehende Gase oder Dämpfe mit Ausnahme des Wasserdampfes	feste Giftstoffe	flüssige Giftstoffe	gasförmige Giftstoffe	feste Stoffe	geschmolzene Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe	feste Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe				
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52				
.	.	1	I			
.	II			
2	.	5	.	5	1	.	.	14	8	9	10	11	3	4	.	III			
51	.	56	5	4	2	.	.	.	41	19	18	17	24	20	1	IV			
4	2	151	14	11	9	.	.	6	58	163	60	58	152	189	3	V			
23	2	164	8	22	3	17	.	.	22	587	559	1	203	173	21	VI			
17	3	106	1	1	.	.	.	1	4	20	6	22	20	4	19	VII			
8	.	25	1	1	1	.	2	VIII			
1	.	15	.	1	1	9	.	26	11	2	24	IX			
33	1	76	.	.	1	10	1	6	2	1	3	X			
23	.	114	1	4	20	3	11	10	1	30	2	XI			
7	.	41	1	3	8	5	2	.	3	.	XII			
31	.	179	3	17	2	.	.	1	47	23	50	35	17	99	3	XIII			
11	3	215	.	1	12	.	.	2	36	15	114	17	3	38	1	XIV			
.	1	14	.	.	2	.	.	.	10	5	67	3	1	2	1	XV			
5	3	45	.	1	7	.	1	1	18	5	36	1	4	13	1	XVI			
1	.	4	1	2	1	.	.	.	2	3	2	.	2	6	.	XVII			
.	.	1	1	.	4	XVIII			
1	.	1	3	.	1	.	.	2	.	XIX			
.	1	.	1	1	.	.	.	XX			
.	2	13	.	.	1	.	.	.	11	4	41	9	.	21	1	XXI			
.	.	2	1	.	6	.	1	3	.	XXII			
.	.	1	1	.	2	.	.	1	.	XXIII			
.	3	7	2	1	1	.	1	.	4	.	5	2	.	9	1	XXIV			
.	XXV			
218	20	1.236	35	4	66	3	57	.	3	55	891	824	1	691	2	389	236	687	20

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen																				
		Transportmittel																				
		Hebezeuge				Bahnen			Fahrzeuge													
		Aufzüge oder Bremsberge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder oder Schnecken	Winden oder sonstige Hebezeuge	Motorische Bahnen	Rollbahnen, Roll- und Kippwagen	Schwebebahnen	Kraftfahrzeuge	Fuhrwerke, Wasserfahrzeuge und Zugtiere	Sonstige Transportmittel											
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62													
Klasseneinteilung der Betriebszweige																						
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	1												
II	Bergbau												
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	1	7	1	6	.	.	1	10	4											
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	5	35	2	43	20	2	1	20	2	31	2	2	77								
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	4	54	5	219	4	124	95	2	14	11	1	5	275	1	18	3	122				
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	32	4	673	39	2	129	11	18	1	2	114	1	1	432						
VII	Holzbearbeitung	2	33	1	22	12	1	16	.	1	25	.	.	.	71							
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	1	2	.	.	1	3							
IX	Textilbetriebe	3	4	.	.	4	.	2	.	2	.	3	.	.	31							
X	Bekleidungsbetriebe	2	.	.	2	1	.	1	.	1	.	2	.	.	4							
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung	1	4	.	18	11	.	4	.	5	.	9	.	1	75							
XII	Graphische Betriebe	1	.	.	2	3	3	.	.	17							
XIII	Chemische Produktion	8	18	.	16	18	.	7	.	14	.	23	.	.	93							
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	15	5	.	35	12	.	4	.	7	.	25	.	1	1	115						
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	3	.	.	2	1	1	2	.	.	4							
XVI	Handel	22	22	.	12	22	.	3	.	20	.	2	48	.	94							
XVII	Verkehr	1	11	.	1	9	.	1	.	1	.	4	45	.	43							
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	2	1	.	.	.							
XIX	Reinigungswesen	1	.	.	1							
XX	Körperpflege	1	.	.	.							
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	6	.	.	.	1	3	.	.	8							
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	4	.	.	5							
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	.	.	.							
XXIV	Öffentlicher Dienst	7	2	.	3	.	.	1	.	.	.	1	23	.	9							
XXV	Haushaltung							
	Summe	5	166	10	1036	7	320	2	348	3	49	1	115	3	18	649	1	22	7	1.208		
	Gruppensummen																				54	3.916

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle¹⁾ (Fortsetzung)

der Unfälle																					
bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen																					
in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb																					
Elektrischer Strom	Handwerkzeug (mit Ausnahme der Holzfällung und -bringung)	Abspringende Splitter oder Stücke	Augenverletzungen beim Schleifen und Polieren	Heben, Tragen, Schieben, Rollen, Auf- und Abladen von Lasten	Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen und Gestein	Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material	Fällen u. Bringen von Holz, einschließlich der hierbei durch Handwerkzeuge verursachten Unfälle	Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen	Einsturz und Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen	Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen	Ausgleiten, Stolpern, Fallen	Einklemmen, Anstoßen	Scharfe, rauhe oder spitze Gegenstände	Sonstige Arbeitsverrichtungen	Betriebsklasse Nr.						
63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77							
.	4	1	.	2	.	.	8	2	.	6	10	2	4	1	I						
.	II						
4	53	112	68	26	119	7	1	19	128	92	160	258	186	87	49	III					
2	21	155	180	30	384	3	19	8	31	569	5	261	550	6	650	576	85	IV			
6	55	834	689	105	1.635	6	245	54	48	5	2.719	8	206	26	2.073	2.603	1	2.405	1.875	536	V
4	90	2.321	1.922	679	13.285	1	15	31	2	3	4.391	4	56	8	1.767	4.403	2	5.532	4.752	1.168	VI
3	318	143	37	417	5	2	37	233	2	672	10	279	1	568	611	375	96				VII
.	12	4	1	15	14	.	7	28	24	15	13	VIII					
5	93	16	5	169	.	2	.	1	197	7	80	307	283	191	46	IX					
2	36	19	4	55	.	1	.	.	51	1	30	146	91	107	14	X					
8	114	47	9	312	.	1	6	19	274	.	1	119	357	338	195	70	XI				
.	29	9	1	60	.	1	.	.	57	.	36	157	99	73	11	XII					
1	7	277	110	16	439	1	5	4	439	6	197	625	527	377	75	XIII					
1	3	444	67	15	494	.	1	5	362	8	252	857	481	608	105	XIV					
3	116	3	.	55	.	.	2	40	1	46	334	48	186	17	XV						
9	260	92	11	665	.	8	14	580	12	432	944	513	478	86	XVI						
5	34	26	4	364	2	1	2	3	1	159	3	167	211	143	74	26	XVII				
1	3	2	1	10	.	.	.	20	.	17	117	28	21	4	XVIII						
.	3	3	1	11	.	.	.	14	5	39	58	24	22	6	XIX						
.	1	.	.	1	.	.	.	5	.	2	10	3	5	1	XX						
4	67	10	1	92	.	.	.	56	2	50	349	132	201	21	XXI						
.	21	8	1	33	.	.	.	39	.	32	125	48	72	14	XXII						
.	6	3	.	6	.	.	.	5	.	5	34	7	13	.	XXIII						
.	53	26	6	91	5	.	8	118	5	1	86	232	137	84	19	XXIV					
.	XXV					
18	269	5.313	3.448	953	28.714	10	299	4	157	368	1310.911	12336	38	6.143	1	13.283	9	12.312	10.391	2.463	
107 75.360																					

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen							
		Sonstige Ursachen	Unbekannte Ursachen	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1 bis 79	in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem bzw. unabhängig vom Betrieb				
					auf dem Wege von und zur Arbeit	außerhalb des Betriebes	durch Krankheit, körperliche oder sonstige Gebrechen	Elementarereignisse und Witterungseinflüsse	durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände (Raus- und Trunkenheitsexzesse, mutwillige Handlungen usw.)
78	79	80	81	82	83	84	85		
Klasseneinteilung der Betriebszweige									
I	Land- und Forstwirtschaft	.	1	45	3	6	.	.	.
II	Bergbau.....
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.....	35	7 8	1.503 2	178	80	3	1	9
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion.....	57	16 19	4.302 8	402 2	57	9	5	15
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe.....	180	74 78	19.644 33	1.652 4	217 5	41	30 1	48
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	696	55 43	39.483 35	4.306 10	631 2	30	15	38
VII	Holzbearbeitung.....	60	17 12	5.714 8	487	110	14	3 1	12
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung.....	1	1	209 2	46	3	.	1	.
IX	Textilbetriebe.....	13	6 1	2.090 4	416	39	3	.	8
X	Bekleidungsbetriebe.....	7	9	954 5	270	26	3	.	6
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung.....	27	4 5	2.493 2	341	26	2	1	2
XII	Graphische Betriebe.....	8	1	837 2	185 1	53	.	.	.
XIII	Chemische Produktion..	44	16 1	4.145 2	614 1	76 1	15	4	7
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe.....	63	22 2	4.714 1	613 2	137	7	.	7
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe.....	23	11	1.095 5	182 1	87	4	.	29
XVI	Handel.....	60	18 3	4.859 14	1.128 6	487	17	3	25
XVII	Verkehr.....	16	13 8	1.413 2	166 5	222	4	3	14
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung.....	6	.	250 3	174 3	115	3	1	3
XIX	Reinigungswesen.....	2	3	205	68	7	.	.	1
XX	Körperpflege.....	2	.	34 1	38	3	1	.	1
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen.....	26	3	1169	273	38	12	1	23
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung.. 1	19	3 2	465 2	115 2	32	2	.	4
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung.....	4	.	92	50	18	1	.	.
XXIV	Öffentlicher Dienst.....	23	6 2	1.024 1	277 1	84	5	3	3
XXV	Haushaltung.....
	Summe...	1 1.372	286	184 96 739	132 11.984 38	2.554 8	176	71 2	255
	Gruppensummen...	1 1.658				180 15.040			

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle¹⁾ (Fortsetzung)

3

der Unfälle		Zahl der gemeldeten Unfälle überhaupt						Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Betriebsklasse	Betriebsklasse Nr.
Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 81 bis 85	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 80 und 86	In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 87	Hievon betrafen						
			männliche		weibliche				
			Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche			
86	87	88	89	90	91	92	93		
9	54	0·048	45	2	4	3	.	I	
.	II	
2	271 10	1·774	1·587 9	1·610 1	99	64	1	0·564	III
10	488 29	4·790	4·285 28	4·373	121 1	278	18	0·605	IV
43	1·988 121	21·632	19·352 120	20·647	762 1	219	4	0·559	V
47	5·020 90	44·503	39·813 82	38·028 6	3·122 2	3·175	178	0·202	VI
9	626 21	6·340	5·672 20	5·360 1	389	552	39	0·331	VII
2	50 2	259	0·232 2	162	7	84	6	0·772	VIII
4	466 5	2·556	2·287 4	1·616	97 1	784	59	0·196	IX
5	305 5	1·259	1·126 1	405	37 3	720 1	97	0·397	X
2	372 7	2·865	2·563 7	2·410	71	357	27	0·244	XI
3	238 3	1·075	0·962 3	721	108	234	12	0·279	XII
4	716 5	4·861	4·350 5	4·058	91	688	24	0·103	XIII
3	764 5	5·478	4·901 5	3·894	216	1·298	70	0·091	XIV
6	302 6	1·397	1·250 3	594 1	197 2	540	66	0·429	XV
20	1·660 23	6·519	5·832 18	4·391	306 5	1·667	155	0·353	XVI
7	409 15	1·822	1·630 15	1·707	33	75	7	0·823	XVII
6	296 6	546	0·488 6	316	11	209	10	1·099	XVIII
	76	281	0·251	115	13	150	3	.	XIX
1	43 1	77	0·069	30	2 1	38	7	1·299	XX
	347	1·516	1·356	548	10	905	53	.	XXI
4	153 6	618	0·553 6	368	29	214	7	0·971	XXII
	69	161	0·144	84	.	76	1	.	XXIII
2	372 4	1·396	1·249 4	1·054	19	308	15	0·287	XXIV
	XXV
180	15·040 364	111·779	100·000 338	92·536 9	5·742 16	12·639 1	862	.	

754

Nachrichten

Nr. 11

4

Berufs-
(Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Klasseneinteilung der Betriebszweige	I Land- und Forstwirtschaft
	II Bergbau
	III Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung
	IV Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1
	V Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1
	VI Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1
	VII Holzbearbeitung	5	1	12
	VIII Lederzeugung und -bearbeitung
	IX Textilbetriebe
	X Bekleidungsbetriebe
	XI Papierzeugung und -bearbeitung
	XII Graphische Betriebe	1
	XIII Chemische Produktion
	XIV Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	2	1	2	2
	XV Hotel-, Gast- und Schankbetriebe
	XVI Handel	1
	XVII Verkehr
	XVIII Geldwesen, Privatversicherung
	XIX Reinigungswesen	2
	XX Körperpflege	17
	XXI Gesundheits- und Fürsorgewesen	11
XXII Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	
XXIII Rechts- und Wirtschaftsberatung	
XXIV Öffentlicher Dienst	
XXV Haushaltung	
Summe	8	1	2	1	2	2	1	16	1	.	.	.	161	1	

Die Tabelle enthält die im Berichtsjahre dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Berufs-

5

Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Krafterzeugung								Kraftübertragung		Arbeitsmaschinen (Ein-)			
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erden, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien
		Dampfkessel	Dampfmaschinen, -apparate	Leitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Verbrennungsmotoren	Wasserkraftmotoren	Sonstige Motoren						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Klasseneinteilung der Betriebszweige															
I	Land- und Forstwirtschaft	24	2	.	2	1	.
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	5	.	3	.	8	5	1	1	101	71	.	21	43	1
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	5	.	3	.	46	16	.	.	617	437	437	111	154	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	15	.	4	.	94	65	.	.	1.352	809	326	1.064	219	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	33	37	29	.	69	14	2	.	3.358	1.661	6	621	3.982	1
VII	Holzbearbeitung	14	3	7	.	64	27	3	.	1.846	941	3	3.299	340	7
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	3	.	5	.	.	1	.	.	159	86	.	15	17	11
IX	Textilbetriebe	33	12	20	2	14	.	.	.	430	301	.	43	78	482
X	Bekleidungsbetriebe	37	2	16	.	5	.	.	.	670	256	.	12	10	153
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	11	3	8	.	8	.	1	.	244	155	3	42	52	57
XII	Graphische Betriebe	2	.	2	.	.	.	329	93	.	13	23	.
XIII	Chemische Produktion	21	2	22	.	8	1	.	.	348	170	13	49	88	6
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	32	.	22	.	12	.	3	.	1.308	615	2	50	53	1
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	97	62	2	.	8	.	.	.	1.672	137	.	30	18	173
XVI	Handel	5	.	.	.	46	8	.	.	4.099	270	3	172	155	36
XVII	Verkehr	1	.	1	.	12	3	.	.	490	76	1	49	128	1
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	179	6	.	5	4	.
XIX	Reinigungswesen	39	1	38	.	2	.	.	.	277	50	.	4	4	131
XX	Körperpflege	1	.	.	.	270	.	.	1	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	8	1	6	.	3	1	.	.	239	38	.	24	26	12
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	1	162	13	.	26	20	1
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	38	.	.	2	4	1
XXIV	Öffentlicher Dienst	85	36	13	45	31	.
XXV	Haushaltung
	Summe ...	359	123	189	2	402	141	10	1	18.297	6.223	807	5.700	5.450	1.074

und arbeitshygienischem Gebiet

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung von										Fördermaschinen (-einrichtungen)					Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen					Betriebsklasse Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
Pappe, Papier und ähnlichen Stoffen	graphischen Erzeugnissen	giftigen Stoffen	ätzenden Stoffen	feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	feuerflüssigen Stoffen	Nahrungs- und Genußmitteln	Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn	Kautschuk, Guttapercha	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder, Bremsberge und sonstige Hebezeuge	Bahnen (Feld-, Roll-, Seilbahnen usw., Roll- und Kippwagen)	Kraftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Fuhrwerke	Sonstige Transportmittel	mit elektrischem Strom (vorschriftswidrige Arbeiten)	mit Handwerkzeugen	beim Heben, Tragen, Schieben, Rollen von Lasten	auf erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	
.	.	.	.	1	2	1	I
.	II
.	.	.	.	16	.	1	.	.	22	64	.	5	1	.	4	43	8	10	33	III
1	.	5	8	85	6	.	.	.	46	346	39	38	.	2	51	83	40	69	272	IV
.	.	.	6	169	.	1	.	.	63	2.207	71	102	3	1	68	384	181	393	1.818	V
3	1	70	102	542	106	12	.	.	279	1.326	47	96	.	8	170	380	257	245	454	VI
1	1	4	.	399	9	1	3	.	107	434	85	38	.	3	105	288	155	144	203	VII
.	.	4	4	10	1	.	83	.	7	25	1	.	.	.	4	15	7	1	9	VIII
4	1	11	15	18	.	1	7	.	17	85	9	2	.	.	13	24	6	41	52	IX
.	.	1	.	20	.	1	20	.	25	44	29	12	20	13	X
359	13	9	5	27	.	3	.	.	19	78	11	8	.	.	17	26	6	14	40	XI
62	155	7	7	8	20	57	.	2	.	.	1	9	6	14	14	XII
5	2	66	72	139	2	10	22	149	130	144	2	10	.	.	17	36	14	28	82	XIII
9	1	1	8	158	.	1.140	.	.	39	327	1	7	.	.	15	89	40	57	106	XIV
.	.	.	1	231	1	1.163	.	.	28	278	.	1	.	.	4	114	37	24	80	XV
26	2	1	6	277	10	758	3	6	113	655	5	54	.	4	81	93	39	190	262	XVI
.	.	.	.	122	51	253	11	62	.	.	25	33	14	48	38	XVII
5	.	.	.	1	.	7	.	.	18	29	7	.	1	8	XVIII
.	.	15	10	16	3	.	.	.	21	13	10	1	8	24	XIX
.	.	3	1	6	3	11	.	.	4	XX
1	.	1	1	28	.	27	.	.	14	60	2	34	1	7	16	XXI
.	.	1	.	2	.	10	.	.	13	13	12	.	.	9	XXII
.	1	1	.	XXIII
.	.	.	.	7	.	2	.	.	13	10	15	4	.	1	XXIV
.	XXV
476	176	199	246	2.276	138	3.137	138	163	1.054	6.451	282	425	4	18	577	1.735	828	1.315	3.539	

5

Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebsräume				
		mit geschichtetem, gestapeltem oder natürlich geigertem Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitsausrüstung (Kleider, Schutzbrillen usw.)	mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lüftung
		35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Klasseneinteilung der Betriebszweige												
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	2	4	4	1	.
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	3	.	28	13	17	2	9	42	23	14	16
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	130	.	304	109	46	12	123	254	163	56	43
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	539	.	822	165	77	71	170	1.076	512	370	59
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	307	.	1.632	654	285	175	530	1.617	1.104	449	763
VII	Holzbearbeitung	251	.	344	393	183	80	287	873	504	222	269
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	3	.	11	2	9	7	19	63	28	25	14
IX	Textilbetriebe	13	.	64	24	29	21	101	277	146	69	84
X	Bekleidungsbetriebe	1	.	15	14	37	15	92	307	160	66	63
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	13	.	42	6	12	18	43	170	78	34	41
XII	Graphische Betriebe	11	.	35	6	32	14	64	151	121	33	71
XIII	Chemische Produktion ..	24	.	145	72	94	10	58	222	137	32	105
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	91	2	344	39	33	29	215	620	709	156	169
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	60	.	146	125	23	81	165	662	462	173	239
XVI	Handel	175	1	203	153	104	38	713	2.482	879	468	470
XVII	Verkehr	49	.	101	34	3	7	58	139	152	34	37
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1	.	6	3	1	3	16	79	35	27	61
XIX	Reinigungswesen	6	.	59	17	140	8	37	106	97	13	97
XX	Körperpflege	4	6	16	2	20	28	45	23	52
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	6	.	33	19	19	15	49	94	93	37	65
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	1	.	12	4	4	2	8	59	29	7	24
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	.	1	.	2	11	4	1	4
XXIV	Öffentlicher Dienst	23	3	2	4	7	17	20	9	6
XXV	Haushaltung
	Summe ...	1.684	3	4.376	1.861	1.167	614	2.786	9.353	5.505	2.319	2.752

Nr. 11

Nachrichten

759

und arbeitshygienischem Gebiet

5

und Arbeitsstätten											Allgemeine Mängel					Betriebsklasse Nr.
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	
Heizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen, Dämpfen oder Dünsten	Wasch- und Badeeinrichtungen, Kleiderablagen	Brandschutz	Trinkwasser, Aufenthaltsräume	Aborte	Wohnräume und Unterkünfte	Gerüste, Pöhlungen usw.	Brüche, Gruben und sonstige Abbaue	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	
1	.	.	2	7	1	.	5	1	.	.	I
.	II
2	4	8	19	56	10	3	.	3	.	29	6	12	75	8	36	III
75	173	64	195	203	126	149	33	62	414	207	58	230	256	3	186	IV
238	196	57	675	374	445	304	417	4.158	196	249	100	661	611	49	339	V
262	325	515	801	1.624	291	348	138	98	.	798	491	1.101	1.861	59	930	VI
173	527	255	534	1.439	199	218	101	17	.	350	436	634	810	32	429	VII
9	22	16	42	103	10	18	.	.	.	33	8	31	49	2	25	VIII
30	45	43	89	192	41	41	35	1	.	107	39	125	124	22	106	IX
30	41	23	236	325	46	21	19	.	1	84	33	218	207	3	128	X
5	30	18	47	154	17	22	8	12	.	40	6	47	84	3	44	XI
11	43	69	70	262	31	21	.	.	.	51	70	91	251	16	95	XII
34	59	86	89	253	22	17	30	1	.	132	91	119	220	3	99	XIII
73	125	105	351	536	65	88	103	4	.	313	53	407	664	6	418	XIV
100	91	267	369	797	64	186	194	.	.	310	109	548	898	20	386	XV
200	151	119	1.631	3.140	336	282	77	.	.	649	53	1.558	3.260	36	648	XVI
33	38	49	163	418	33	51	55	.	.	132	1	186	405	4	151	XVII
6	7	6	79	219	19	18	.	.	.	52	5	96	158	.	32	XVIII
11	15	101	109	100	12	11	.	.	.	81	285	165	162	3	152	XIX
10	10	25	119	77	15	16	2	.	.	29	6	88	103	4	33	XX
8	10	32	63	173	12	8	6	.	.	56	3	21	163	7	108	XXI
6	4	7	27	104	6	4	.	.	.	19	2	24	66	.	26	XXII
.	.	.	22	27	1	7	.	22	45	.	.	XXIII
3	1	10	17	30	9	5	1	.	.	19	2	11	23	.	26	XXIV
.	XXV
1.320	1.917	1.875	5.749	10.613	1.810	1.831	1.219	4.356	611	3.748	1.857	6.400	10.498	280	4.397	

5 a

Beanstandungen auf unfalltechnischem
Nach Arbeits-

Arbeitsinspektorat für	Krafterzeugung								Kraftübertragung		Arbeitsmaschinen (Ein-			
	Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installationen)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erden, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien
	Dampfkessel	Dampfmaschinen, -apparate	Leitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Verbrennungs-, Explosionsmotoren	Wasserkraftmotoren	Sonstige Motoren						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
den 1. Aufsichtsbezirk	18	.	12	3.079	126	2	91	117	11
den 2. Aufsichtsbezirk	84	1	3	1.625	280	16	229	368	66
den 3. Aufsichtsbezirk	1.864	191	5	146	230	13
den 4. Aufsichtsbezirk	1.019	192	.	106	338	57
den 5. Aufsichtsbezirk	874	587	23	226	414	63
den 6. Aufsichtsbezirk	3	974	583	13	362	392	2
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	26	1	2	.	.	10	.	.	1.216	67	159	570	832	267
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	13	.	10	1	5	10	.	.	883	1.267	51	595	498	45
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	26	6	35	.	29	3	1	.	728	290	50	442	229	53
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg	14	335	218	7	100	90	99
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz.	7	105	12	.	84	14	.	.	555	37	25	412	251	6
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	2	.	19	.	2	1	.	.	955	235	44	232	284	28
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt	99	3	46	.	125	35	4	.	1.007	647	56	433	313	65
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck	27	.	25	.	25	6	.	.	625	306	44	335	257	65
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz	12	4	10	.	11	.	.	.	378	92	2	68	55	51
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt	4	.	.	.	27	10	.	.	649	180	120	354	139	28
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	22	3	15	1	29	18	5	1	665	495	50	412	427	155
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck	2	.	.	.	65	22	.	.	601	268	19	447	216	.
Bauarbeiten in Wien	12	.	.	292	162	121	140	.	.
Summe...	359	123	189	2	402	141	10	1	18.297	6.223	807	5.700	5.450	1.074

und arbeitshygienischem Gebiet
inspektoraten geordnet

5a

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung von										Fördermaschinen (-einrichtungen)					Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen				Arbeitsinspektorat	
Pappen, Papier und ähnlichen Stoffen	graphischen Erzeugnissen	giftigen Stoffen	ätzenden Stoffen	feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	feuerflüssigen Stoffen	Nahrungs- und Genußmitteln	Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn	Kautschuk, Guttapercha	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder, Bremsberge und sonstige Hebezeuge	Bahnen (Feld-, Roll-, Seilbahnen usw., Roll- und Kippwagen)	Kraftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Fuhrwerke	Sonstige Transportmittel	mit elektrischem Strom (vorschriftswidrige Arbeiten)	mit Handwerkzeugen	beim Heben, Tragen, Schieben, Rollen von Lasten		auf erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
				33		254			17	184					5	9	13	3	2	f. d. 1. AB
44	23	2	3	36		463	16	3	232	394	1				19	3	2	1	4	f. d. 2. AB
8	3	4	36	55	14	393	10	2	1	321							13	172		f. d. 3. AB
2	37		1	11		157	3	10	4	241							2	1	164	f. d. 4. AB
20	4	19	22	234		140	3		77	511		131			98	24	61	21	402	f. d. 5. AB
13	4	6				65			56	50					75	22	18	8	426	f. d. 6. AB
170	1	7	4	205	2	356	34	138	45	318	8				22				21	f. d. 7. AB
52		2	1	235	12	107	2		33	339	5	14			36	240	35	71	79	f. d. 8. AB
40	36	30	44	192	36	38	17		98	355	39	35			94	59	90	272	300	f. d. 9. AB
9	3	7	11	110	2	231	5	2		574	34	6				11	49	59	286	f. d. 10. AB
15	13	15	27	54	32	54	8			445	72	8		16	23	384	73	108	144	f. d. 11. AB
10		20	33	271	2	124			66	405	23	67			60	60	42		243	f. d. 12. AB
21	7	17	19	206	17	279	13	6	215	456	39	111	3		36	388	181	313	333	f. d. 13. AB
13	11	12	14	314	19	193	7		77	315	30	16		1	10	145	70	45	51	f. d. 14. AB
13	11	23	13	19	2	28	1	2	6	102	6				12	17	10	56	38	f. d. 15. AB
6	2	9	3	135		176	3		8	124	3	4			7	67	1	27	167	f. d. 16. AB
19	21	10	6	63		61	13		18	296	13	4			27	135	30	59	182	f. d. 17. AB
1		16	9	103		18	3		99	357	9	29	1	1	53	85	138	99	508	f. d. 18. AB
									2	664						86			189	f. Bauarbeiten
476	176	199	246	2.276	138	3.137	138	163	1.054	6.451	282	425	4	18	577	1.735	828	1.315	3.539	

5a

**Beanstandungen auf unfalltechnischem und
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebsräume				
	mit geschichtetem, gestapeltem oder natürlich gelagertem Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitsausrüstung (Kleider, Schutzbrillen usw.)	mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lüftung
	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
den 1. Aufsichtsbezirk	4	.	79	56	43	12	134	1.206	413	75	168
den 2. Aufsichtsbezirk	6	1	246	20	15	20	175	705	263	88	194
den 3. Aufsichtsbezirk	.	.	156	3	243	.	16	733	1.028	5	129
den 4. Aufsichtsbezirk	.	.	94	.	.	.	297	864	280	37	216
den 5. Aufsichtsbezirk	255	.	288	90	49	44	235	588	576	131	148
den 6. Aufsichtsbezirk	245	.	493	177	15	56	177	508	115	6	191
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	.	1	121	.	130	.	13	411	432	29	143
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	68	.	239	154	22	50	46	147	561	119	98
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	350	.	329	137	76	164	160	299	102	315	100
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg	101	.	158	90	32	.	62	221	136	72	112
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz.	119	.	309	71	12	61	70	219	74	147	102
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	76	.	232	147	58	33	269	498	189	275	246
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt	234	.	456	336	122	86	455	624	291	372	248
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck	40	1	147	132	83	39	334	483	252	160	187
den 15. Aufsichtsbezirk in Brengenz	22	.	99	139	31	23	141	284	129	78	110
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt	55	.	182	78	2	6	31	278	111	40	93
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	57	.	236	87	144	17	135	503	294	98	169
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck	52	.	272	109	65	3	36	475	29	48	94
Bauarbeiten in Wien	.	.	240	35	25	.	.	307	230	224	4
Summe...	1.684	3	4.376	1.861	1.167	614	2.786	9.353	5.505	2.319	2.752

Nr. 11

Nachrichten

763

arbeitshygienischem Gebiet (Fortsetzung)
 inspektoraten geordnet

5a

und Arbeitsstätten											Allgemeine Mängel					Arbeitsinspektorat
Heizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen, Dämpfen oder Dünsten	Wasch- und Bädereinrichtungen, Kleiderablagen	Brandschutz	Trinkwasser, Aufenthaltsräume	Aborte	Wohnräume und Unterkünfte	Gerüste, Fölzungen usw.	Brüche, Gruben und sonstige Abbaue	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	
57	88	40	676	1.666	293	88	19	.	.	625	183	637	2.573	.	71 f.d. 1. AB	
56	41	91	388	997	69	74	6	.	.	109	103	576	471	.	36 f.d. 2. AB	
31	20	38	612	1.283	41	38	.	.	.	358	170	938	1.396	23	493 f.d. 3. AB	
19	31	89	383	1.386	42	67	2	.	.	8	66	384	965	.	439 f.d. 4. AB	
146	112	33	279	192	122	55	108	194	10	14	78	219	204	32	5 f.d. 5. AB	
60	34	128	298	582	29	88	17	72	30	804	139	353	637	.	1.004 f.d. 6. AB	
67	101	200	167	533	14	67	11	166	43	.	115	134	245	1	96 f.d. 7. AB	
55	129	117	174	562	95	135	121	26	32	417	105	346	522	2	616 f.d. 8. AB	
88	272	133	211	274	74	82	226	414	68	375	112	80	127	121	381 f.d. 9. AB	
27	80	42	190	152	65	46	66	497	13	17	74	202	340	.	39 f.d. 10. AB	
137	133	97	267	159	136	122	69	157	40	65	78	297	459	.	78 f.d. 11. AB	
69	142	255	255	575	181	193	31	58	22	167	160	290	318	37	174 f.d. 12. AB	
155	226	171	538	693	243	276	151	352	104	167	149	608	712	13	306 f.d. 13. AB	
39	109	128	297	337	72	56	32	63	47	179	84	132	538	1	108 f.d. 14. AB	
84	74	52	187	165	57	44	65	41	12	130	42	124	27	16	119 f.d. 15. AB	
55	46	27	185	276	53	43	11	298	98	9	15	400	267	.	f.d. 16. AB	
71	138	150	197	430	63	199	54	99	37	170	78	172	173	32	33 f.d. 17. AB	
59	119	56	326	289	100	81	100	541	48	134	97	375	466	2	399 f.d. 18. AB	
45	22	28	119	62	61	77	130	1.378	7	.	9	133	56	.	f. Bauarbeiten	
1.320	1.917	1.875	5.749	10.613	1.810	1.831	1.219	4.356	611	3.748	1.857	6.400	10.496	280	4.397	

6

Beanstandungen auf dem Ge-

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonn- und Feiertagsarbeit, Ersatzruhe	Nacharbeit von Frauen	Nacharbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzwidrige oder gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterschutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsräte- bzw. Arbeitsverfassungsgesetz
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Klasseneinteilung der Betriebszweige														
I	Land- und Forstwirtschaft	2	1
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	31	2	1	.	.	.	2
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	129	10	1	.	4	2	52	.	.	1	7	.	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	518	65	3	2	31	15	9	.	1	3	43	.	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	337	52	11	4	54	6	193	.	4	1	46	1	12
VII	Holzbearbeitung	146	8	3	3	72	11	43	.	1	.	40	.	2
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	5	.	.	.	2	.	23	.	.	1	2	.	.
IX	Textilbetriebe	69	6	6	7	28	5	172	.	.	2	10	1	4
X	Bekleidungsbetriebe	73	.	1	13	7	1	268	.	1	6	5	2	4
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	15	3	1	1	.	.	31	.	.	.	2	.	.
XII	Graphische Betriebe	20	.	.	.	3	.	5
XIII	Chemische Produktion ..	61	8	1	1	8	.	21	.	3	1	.	.	1
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	261	45	45	93	18	17	78	1.197	.	7	38	.	3
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1.029	508	11	172	51	62	155	.	1	29	44	.	.
XVI	Handel	476	31	12	2	7	26	352	.	8	9	72	.	.
XVII	Verkehr	1.225	50	3	.	4	2	3	.	.	7	5	.	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	13	.	1	.	.	.	13	.	3
XIX	Reinigungswesen	56	3	12	3	14	1	172	.	.	4	1	.	.
XX	Körperpflege	57	.	2	.	2	.	73	.	.	3	2	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	33	13	.	.	5	1	29	.	.	1	9	.	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	1	.	.	1	1	1	3
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	3	1
XXIV	Öffentlicher Dienst	1	1
XXV	Haushaltung
	Summe ...	4.560	804	114	302	311	151	1.700	1.197	22	75	326	4	26

biet des Verwendungsschutzes

Kollektivverträge	Behandlung der Arbeitnehmer	Arbeitsordnungen	Lohnzahlungen	Abzüge	Sonstige Übertretungen	Lehrlingswesen																				Betriebsklasse Nr.
						Lehrlingshaltung	Aufzingung	Arbeitsärztliche Untersuchung	Lehrverträge	Probezeit	Lehrlingsentschädigung	Lehrzeit	Ausbildung der Lehrlinge	Lehrlingsmißhandlung	Besuch der Berufsschule	Weiterverwendung	Arbeitszeit	Urlaub	Unterkünfte	Sozialversicherung	Sonstige Beanstandungen					
						14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
.	.	.	1	1	1	I		
.	II	
.	.	2	1	.	7	1	III		
.	4	.	2	1	10	1	.	1	1	.	.	.	3	.	1	.	13	5	22	.	4	.	IV			
1	3	2	10	.	58	14	16	1	39	1	2	.	45	.	5	.	82	61	50	.	15	.	V			
2	9	5	8	1	91	22	13	11	108	8	11	5	58	9	4	1	124	62	23	2	22	.	VI			
.	8	.	2	3	33	26	28	17	88	6	10	5	31	3	2	.	98	44	22	.	14	.	VII			
.	3	.	.	.	1	1	VIII		
5	9	.	.	.	24	.	.	.	1	16	IX			
.	2	3	1	.	41	9	5	.	27	.	.	.	13	.	.	.	40	22	4	.	13	.	X			
.	.	1	.	.	7	2	.	1	1	.	.	.	1	XI		
1	2	.	.	.	5	.	.	4	8	.	1	1	2	.	.	.	4	2	4	.	9	.	XII			
.	14	5	1	4	2	.	.	.	1	2	2	.	3	.	XIII			
4	6	.	7	.	48	31	22	7	68	4	22	3	22	10	12	1	188	60	71	.	31	.	XIV			
42	15	3	47	.	341	32	31	4	73	1	24	2	70	10	4	1	636	83	110	.	159	.	XV			
6	2	33	7	.	163	22	7	2	141	4	45	.	64	2	1	1	317	137	47	3	111	.	XVI			
.	5	.	.	1	98	.	.	.	2	.	.	.	3	.	1	.	35	5	5	.	7	.	XVII			
1	.	1	.	.	8	1	2	XVIII			
1	.	.	1	.	13	1	1	2	1	XIX		
.	.	.	1	.	25	3	5	2	47	.	3	.	6	.	2	.	48	14	7	.	10	.	XX			
.	3	.	1	2	7	XXI		
.	2	XXII		
.	4	XXIII		
.	XXIV		
.	XXV		
63	68	50	89	8	1.002	168	129	56	608	24	118	16	319	34	32	4	1.604	501	367	5	398					

6 a

**Beanstandungen auf dem Ge-
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonn- und Feiertagsarbeit, Ersatzruhe	Nacharbeit von Frauen	Nacharbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzwidrige oder ge- sundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterschutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsrätegesetz	Kollektivverträge	Behandlung der Arbeitnehmer	Arbeitsordnungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
den 1. Aufsichtsbezirk	123	9	4	9	.	.	24	21
den 2. Aufsichtsbezirk	124	2	2	.	.	.	56	17	1	.	.	.	2	.	.	.
den 3. Aufsichtsbezirk	102	.	6	.	.	.	39	17
den 4. Aufsichtsbezirk	107	4	10	5	2	.	48	13
den 5. Aufsichtsbezirk	201	19	4	.	.	2	9	13
den 6. Aufsichtsbezirk	177	.	5	2	.	.	31	32
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	49	2	4	7	11	5	56	108
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	263	12	4	43	25	16	16	120	4	.
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	583	99	26	34	24	8	29	79	12	25	14	2	.	2	9	1
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg	201	89	6	22	1	11	27	34
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz..	488	44	11	28	13	1	34	264	3	31	16	.	7	.	17	.
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	150	70	10	19	8	21	223	24	.	2	1	.	.	2	.	2
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagen- furt	536	215	19	68	36	34	264	95	1	8	147	.	.	28	.	13
den 14. Aufsichtsbezirk in Inns- bruck	181	77	2	29	46	17	343	126	.	1	1	.	1	.	1	32
den 15. Aufsichtsbezirk in Bre- genz	277	70	.	8	30	5	32	57	.	2	.	.	.	21	.	.
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisen- stadt	307	46	1	14	19	1	63	87	.	6	78	.	.	8	1	2
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	309	27	.	.	48	28	360	76	5	.	67	2	16	2	36	.
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöckla- bruck	364	19	.	14	48	1	43	14	.	.	2
Bauarbeiten in Wien	18	1	3
Summe ...	4.560	804	114	302	311	151	1.700	1.197	22	75	326	4	26	63	68	50

**biet des Verwendungsschutzes
inspektoraten geordnet**

6 a

Lohnzahlungen	Abzüge	Sonstige Übertretungen	Lehrlingswesen																	Arbeitsinspektorat
			Lehrlingshaltung	Aufdingung	Amtsärztliche Untersuchung	Lehrverträge	Probezeit	Lehrlingsentschädigung	Lehrzeit	Ausbildung der Lehrlinge	Lehrlingsausbildung	Besuch der Berufsschule	Weiterverwendung	Arbeitszeit	Urlaub	Unterkünfte	Sozialversicherung	Sonstige Beanstandungen		
			17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
.	.	6	.	.	.	40	.	.	.	12	35	f. d. 1. AB
.	.	67	.	1	.	90	3	.	.	.	2	f. d. 2. AB
.	52	11	f. d. 3. AB
.	.	6	.	1	.	57	.	.	.	2	1	.	.	.	10	.	.	.	2	f. d. 4. AB
.	91	.	.	.	5	39	f. d. 5. AB
.	16	.	.	.	3	13	.	.	.	8	f. d. 6. AB
.	.	47	1	2	.	8	.	.	.	2	44	f. d. 7. AB
.	.	42	8	.	.	13	.	.	.	2	3	.	.	.	141	2	22	.	.	f. d. 8. AB
2	1	202	30	3	15	15	5	24	13	45	8	16	3	101	54	65	2	134	f. d. 9. AB	
.	.	1	.	1	.	4	.	.	.	4	1	1	.	125	.	6	.	1	f. d. 10. AB	
.	.	54	6	5	2	6	2	1	1	10	2	7	1	34	32	88	3	28	f. d. 11. AB	
1	.	1	5	.	10	.	1	.	124	3	8	.	1	f. d. 12. AB	
56	.	208	.	.	12	19	.	31	.	69	1	5	.	342	269	103	.	50	f. d. 13. AB	
6	.	284	15	.	10	5	.	.	.	22	2	2	.	140	16	11	.	163	f. d. 14. AB	
21	.	47	19	27	.	9	.	.	.	14	1	.	.	76	7	7	.	.	f. d. 15. AB	
1	.	.	15	22	.	46	.	36	.	33	.	.	.	164	71	1	.	.	f. d. 16. AB	
1	7	.	74	67	.	109	17	21	2	56	15	.	.	122	44	31	.	.	f. d. 17. AB	
.	.	37	.	.	17	28	.	.	.	30	.	.	.	80	3	25	.	9	f. d. 18. AB	
1	f. Bauarbeiten
89	8	1.002	168	129	56	608	24	118	16	319	34	32	4	1.604	501	367	5	398		

7

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben ¹⁾	Vorgemerkte Auftraggeber, deren Fertigung im Erzeugungszweig überwiegt					Vorgemerkte	
		Auftraggeber mit					Heimarbeiter	Zwischenmeister
		1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50	Gesamtzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Heimarbeitskommission für Oberbekleidung:								
1,01 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß.....	50	45	37	7	1	.	73	24
1,02 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion	58	38	22	15	1	.	140	73
1,03 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen	67	42	31	10	1	.	100	44
1,04 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen	233	200	130	62	8	.	900	123
1,05 Regenoberbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen	47	36	24	11	1	.	167	12
1,06 Lederoberbekleidung	13	12	8	4	.	.	42	2
1,07 Uniformen	4	3	2	1	.	.	3	12
1,08 Pelzwaren	27	22	18	4	.	.	37	18
1,09 Kappen, Mützen und Hüte	12	11	5	5	1	.	57	.
1,10 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	2	2	2	.	.	.	21	1
Summe...		411	279	119	13	.	1.540	309
2. Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse:								
2,1 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke	85	71	52	19	.	.	208	16
2,2 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke	39	24	14	10	.	.	105	9
2,3 Berufskleidung und Schürzen	84	72	37	31	3	1	411	15
2,4 Mieder und verwandte Erzeugnisse	15	14	9	4	.	1	164	1
2,5 Krawatten, Tücher und Schals	28	27	18	7	2	.	142	2
2,6 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse, Zwirnknöpfe	8	6	4	2	.	.	21	.
2,7 Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche	57	50	39	10	1	.	158	3
2,8 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel	4	7	1
2,9 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	28	24	11	12	1	.	131	2
Summe...		288	184	95	7	2	1.347	49

¹⁾ In mehreren Heimarbeitszweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt.

7

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben ¹⁾	Vorgemerkte Auftraggeber, deren Fertigung im Erzeugungszweig überwiegt					Vorgemerkte	
		Auftraggeber mit					Heimarbeiter	Zwischenmeister
		1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50	Gesamtzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. Heimarbeitskommission für Textilien:								
3,1 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung	122	114	46	47	16	5	1.526	2
3,2 Handstrickerei, Häkelei, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei	26	23	12	8	3	.	183	.
3,3 Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen, Handstickerei und Zusatzputz	20	11	6	4	1	.	87	2
3,4 Petitpoint- und Gobelinstickerei	17	17	6	3	6	2	327	1
3,5 Posamenten- einschließlich Lampenschirmherzeugung	30	29	16	9	4	.	243	.
3,6 Weberei	27	27	10	16	1	.	250	.
3,7 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	22	20	15	5	.	.	74	1
Summe...		241	111	92	31	7	2.690	6
4. Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung:								
4,1 Maschinelle Herstellung von Weiß- und Buntstickerei mit einnadeligen Stickmaschinen (Lorrainestickerei), ausgenommen Stickerei auf Kleidern und Blusen
4,2 Kettenstickerei	16	16	5	8	3	.	315	.
4,3 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen	6	6	3	3	.	.	45	.
4,4 Schiffstickerei und Handmaschinenstickerei hinsichtlich der Heimarbeiter ..	112	112	60	33	12	7	1.052	.
4,5 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	1	1	1	.	.	.	6	.
Summe...		135	69	44	15	7	1.418	.
5. Allgemeine Heimarbeitskommission:								
Herstellung von								
5,01 Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen	41	41	21	16	4	.	310	3
5,02 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen	25	24	14	8	2	.	160	1
5,03 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren	43	43	23	16	3	1	387	5
5,04 Kunstblumen und Schmuckfedern	13	13	5	6	2	.	106	.
5,05 Papierkonfektion und Kartonagewaren	48	48	31	14	3	.	278	.
5,06 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt	73	72	29	32	7	4	958	.
5,07 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinsel und Bürsten, Holzwaren aller Art ...	43	43	26	14	2	1	294	.
5,08 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnköpfe	4	4	3	1	.	.	15	.
5,09 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art; ferner die	64	64	23	29	10	2	995	.
5,10 Metallbearbeitung und -verarbeitung	163	162	88	49	17	8	1.686	.
5,11 Büchsenmacherei	17	17	12	5	.	.	68	.
sowie die Herstellung von								
5,12 chemischen Erzeugnissen	30	30	15	12	2	1	273	.
5,13 Perücken und Haarsatzteilen	3	3	1	2	.	.	22	.
5,14 Schirmen aller Art, ausgenommen Lampenschirme	5	5	.	5	.	.	31	1
5,15 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	69	66	40	22	2	2	521	.
Summe...		635	331	231	54	19	6.104	10
Gesamtsumme...		1.710	974	581	120	35	13.099	374

1) In mehreren Heimarbeitszweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt.

auf dem Gebiete der Heimarbeit

Anzahl der im Berichtsjahr überprüften Auftraggeber entsprechend ihrer überwiegenden Fertigung					Anzahl der im Berichtsjahr überprüften		Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten				Beanstandungen hinsichtlich																					
											Auftraggeber mit		Heimarbeiter		Zwischenmeister		Abrechnungsbuch		Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit		Gefahrenschutz		Entgeltsschutz									
Gesamtzahl der Auftraggeber	Auftraggeber mit				Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister		Listeneinwendung	Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen	Abrechnungsbuch			Wartezeit	Lieferfristen und Arbeitsmenge	Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	Verbotene Arbeiten	Entgelt (Untereinstufung)	Entgeltsschutz											
	1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50			männlich	weiblich	männlich	weiblich			nicht geführt	mangelhaft geführt	nicht ausgefolgt						Heimarbeitszuschlag	Feiertagsentgelt	Urlaubsentgelt	Urlaubszuschuß	Weihnachtsremuneration	Abfindungen	Krankentgelt	Sozialversicherung	sonstiger Zahlungen	Mutterschutzgesetz	Sonstigem	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	
59	24	26	8	1	248	.	2	752	2	6	25	2	22	16	32	.	.	.	1	19	2	20	18	12	23	9	1	1	1	1	3	
12	8	3	1	.	102	.	1	52	.	1	6	.	4	26	6	2	1	1	3	.	1		
2	1	1	.	.	6	2	.	4	.	.	3	.	1	1	1	1	
3	1	1	1	1	69	1	.	230	.	.	6	.	8	16	5	4	6	.	1	.	.	3	
15	5	8	2	.	75	.	1	148	.	.	11	.	8	25	13	3	2	1	2	2	1	1	2	
16	5	11	.	.	47	.	.	117	.	.	3	6	4	4	9	1	1	2	2	1	1	.	.	
7	4	3	.	.	18	1	.	25	.	.	6	.	.	1	4	1	1	1	.	.	1	
114	47	53	12	2	565	4	4	1.328	2	7	60	8	47	89	69	.	.	.	1	23	8	26	25	18	28	18	1	2	3	1	8	
.	8	1	7	.	41	.	.	112	.	.	1
2	1	1	.	.	6	.	.	8	.	.	8	.	.	1
37	15	14	4	4	442	.	.	685	.	.	8	.	.	4	5	5	
1	1	.	.	.	3	.	.	2	.	.	1	4
48	18	22	4	4	492	.	.	807	.	.	10	.	.	5	5	5	4	
31	15	15	1	.	55	.	2	220	3	.	5	.	2	6	2	2	2	.	2	1
11	5	4	2	.	20	.	.	94	.	.	7	.	5	2	3	3	.	1	1	1	1	1	1
24	10	10	3	1	104	1	18	254	3	.	19	.	8	13	5	.	1	1	.	1	1	3	4	3	3	6	2	
7	3	3	1	.	24	.	.	66	.	.	4	.	1	4	5	1	1	2	1	3	.	.	1	.	.	.	
25	14	10	1	.	76	.	2	130	.	.	23	1	20	10	6	.	.	.	1	8	.	7	7	8	1	4	.	3	.	.	2	
49	21	19	7	2	105	.	37	542	.	.	22	3	19	14	42	.	1	1	.	8	7	13	8	9	5	6	.	1	2	7		
27	17	8	1	1	80	.	4	218	.	.	8	.	2	5	3	3	2	3	6	1	4	1	
39	15	17	6	1	80	.	3	431	.	.	7	.	5	6	4	3	1	1	2	4	.	.	.	2	2	3		
99	51	35	8	5	347	.	34	1.080	.	.	47	2	49	32	19	.	2	.	1	22	.	18	22	18	4	15	.	1	5	2	.	
16	11	5	.	.	1	.	64	3	.	.	5	.	.	7	16
17	8	6	2	1	71	.	3	225	.	.	13	2	11	15	15	8	5	3	2	8	2	5	.	.	1	3		
3	3	.	.	.	12	.	.	25	.	.	1	.	.	.	2	1	1	1	
24	11	12	1	.	131	.	7	174	.	.	17	.	33	3	11	1	.	14	6	3	.	6	.	3	.	5		
372	181	147	33	11	1.110	1	174	3.462	6	179	8	158	117	132	.	4	2	2	2	54	24	64	58	62	20	49	.	1	16	8	26	
858	463	319	57	19	2.901	109	231	7.074	78	105	504	25	343	332	296	2	9	2	3	140	64	165	172	160	94	106	10	11	33	12	65	

